Ch. Wink. del. *Söckler sc. 1779.*

Ius. Can.
822.

J. Can. P. 8.

Abhandlung

Unparteyische Abhandlung von dem Recht eines Catholischen Landesherrn in Religions- und Kirchensachen seiner protestirenden Unterthanen.

Wobey zugleich
eine von dieser Streitfrage
in-Maynz herausgekommene
Inauguraldissertation
bescheiden geprüft wird
von
G. V. T.

Ulm, 1753.
in Verlag der Bartholomäischen Buchhandlung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Ich habe von der guten Vorsicht der ewigen Liebe den höchster-wünschten Vortheil, daß ich in einem Lande wohne, wo man die unschätzbare Gewissensfreyheit in ungestörter Ruhe genießt. Ich lebe unter dem Schutz und Regiment eines Regenten, dessen seltene Weisheit und Gerechtigkeit zur Bewunderung unserer Nachbaren, und zur Freude aller Unterthanen geworden ist. Ich habe also nicht nöthig, durch meine Feder, womit ohnehin, wenn nicht ein höheres Auge wachet, wenig ausgerichtet wird, vor mich oder meine Mitbürger gegenwärtig zu sorgen. Allein es ist doch niemal ohne Nutzen, wenn man von dem, wozu man berechtiget ist, oder nicht, hinlängliche Wissenschaft hat; und

die Zahl derer, welche durch allzugrosse Vorsichtigkeit in Schaden gekommen sind, ist niemal so groß, als derer, welche durch Unvorsichtigkeit und Trägheit ihre Rechte und Freyheiten verloren haben.

Es ist mir zwar nicht unbewußt, daß die Streitfrage, welche ich hier abzuhandeln gesonnen bin, schon mehrfältig untersucht und abgehandelt worden. Allein, der Leser wird finden, daß doch meine Abhandlung nicht eine bloße Abschrift von dem seye, was man bereits in dieser Sache geschrieben hat. Ich werde das bündigste aus denen gelehrten Schriften sammeln, welche man bereits von dieser Streitfrage hat; ich werde aber bey jedem Beweiß, welcher von diesem oder jenem Theil geführet wird, so gleich die Einwendungen anführen, welche man darwider vorgebracht oder etwa vorbringen könte; damit man alles desto besser im Gesicht hat, und desto leichter von der Sache selbst urtheilen kan. Ich werde besonders einiger neueren Schriftsteller Gedanken untersuchen, womit sie die Jurisdictionem Ecclesiasticam Catholischer Landesherren über protestirende Unterthanen erweißlich machen wollen.

len. Hauptsächlich aber werde ich mein Augenmerk richten auf eine Inauguraldissertation, welche von dieser Streitfrage in Maynz ist gedruckt worden. Man wird auch besonders in dem ersten Abschnitte zerschiedene Anmerkungen finden, welche zur Erläuterung der Hauptsache nicht undienlich seyn dürften. Besonders wird man hier und da einige Stellen antreffen, worinnen ich meine Verwunderung und Kränkung äussere über die ungemessene Macht, welche man denen Gewaltigen aus Schmeicheley, in Kirchensachen einräumt; eine Macht, von der man lehret, sie seye denen Regenten, zum theil von denen Unterthanen gleichsam übertragen und überlassen worden; welche aber doch kein Unterthan jemal nach denen Aussprüchen der Vernunft und Offenbarung über sich selbst gehabt hat. Bey solchen Lehren kan es natürlicher Weise an Sätzen, welche sich selbst widersprechen, nicht fehlen. Auf der einen Seite gestattet man einem jeden, zu glauben, und wol auch zu lehren, und zu schreiben in Religionssachen, was er will; man hält den ganzen Lehrstand, das Kirchengehen, ja den ganzen öffentlichen Gottesdienst, vor unnöthige, oder

 doch

doch vor sehr indifferente Dinge; wobey ja der Begriff von einer Kirche und einem Kirchenregiment sich ganz verliert. Auf der andern Seite glaubt man, alle Hoheit eines Regenten samt dem gemeinen Besten gehe zu grunde, wenn der Regent nicht die Gewalt in Kirchensachen im höchsten Grade besitze, und man anders lehre, predige, singe und bete, als es der Landesherr erlaubt oder befiehlt. Ich glaube, ein kluger und christlicher Landesherr werde demjenigen Dank wissen, der ihn von einer Last befreyet, die nicht wesentlich mit seiner Hoheit verknüpft ist; und es wird ihm doch noch Sorge und Verantwortung, aber auch Ehre und Gewalt genug übrig bleiben. Wir leben in einem solchen Zeitlaufe, da ein jeder, wann er anders nicht unter dem Titel des Geistlichen etwas leibliches suchet, GOtt danken solle, wann er in Religions- oder Kirchensachen nichts zu sprechen und zu gebieten hat, und vor das Heil seiner eigenen Sele allein wachen kan; wo er sich nicht zu weiterem durch Beruf und Amt verpflichtet siehet.

Erster Abschnit.

§. 1.

Es ist vor zwey Jahren in Maynz eine academische Abhandlung unter folgendem Titel gedruckt worden: Dissertatio inauguralis de jure Principis Catholici circa sacra subditorum suorum protestantium. Præside Domino Joh. Philippo Hahn, J. U. D. Consiliario Aulico &c. Autore Joh. Georgio Josepho de Eckardt, Canonico, Doctoratus Theol. Candidato. Der gelehrte Herr Verfasser bringt in der That viel lesenswürdiges in dieser Inauguraldissertation vor, und giebt mir Gelegenheit, diese Sache ausführlicher abzuhandeln. Ich werde dahero nicht nur die Beweißgründe des Herrn Verfassers anführen, und mit aller

geziemenden Bescheidenheit beantworten; sondern auch noch andere Gründe anführen, welche man zur Vertheidigung der von ihme angenommenen Meinung aufbringen kan. Nach diesem werde ich in einem besondern Abschnitte die gegenseitige Meinung zu vertheidigen suchen; aber auch nichts verschweigen, was etwa an meinen Beweißgründen könte ausgesetzt werden. Damit ich aber in der ganzen Ausführung desto bequemer und sicherer zu Werke gehen möchte, habe ich einige wichtige Vorbereitungssätze zum Grunde gelegt. Der geneigte Leser wird bald erkennen, daß ich mich in der ganzen Abhandlung, was die Hauptsache betrift, derjenigen Grundsätze bedient, welche des hochverdienten Herzogl. Würtemberg. Geheimen Raths und Consistorialpräsidenten **Herrn Baron von Zech Hochfreyherrl. Excellenz**, in dero unvergleichlichen Meditationibus de origine, indole, effectibus atque historia juris reformandi vorgetragen. Man wird schwerlich eine Schrift

(a) Zum Exempel, die Lehre der Hattumisten ꝛc. vielweniger kan man öffentliche Atheisten in einem gemeinen Wesen leiden. Ich weiß zwar wol, daß Herr Canzler von Wolf mit dem berühmten Bayle lehret, daß die Atheisterey nicht nothwendig zu einem bösen Leben führe; diß geschehe nur alsdann, wann ein Atheiste unverständig seye, und die Beschaffenheit der freyen Handlungen nicht verstehe. Vern. Gedanken von der Menschen Thun und Lassen §. 21.

Schrift anzeigen können, in welcher alles, was Vernunft, Offenbarung, die Reichsgesetze, und andere gute Ordnungen in dieser Sache an die Hand geben, auf eine so gründliche und überzeugende Weise abgehandelt worden.

§. 2.

Die erste Wahrheit, welche ich voraus setze, ist diese: **Die Religion leidet keinen Zwang; und es haben weder die Landesherren noch Lehrer einige Herrschaft über das Gewissen.** Ehe ich zum Beweiß dieses Satzes schreite, so muß ich vorher anzeigen, was man fälschlich vor einen Gewissenszwang halte. I) Ist es keine unerlaubte Herrschaft über das Gewissen, wann man solche Irthümer nicht dultet, welche allen Gottesdienst umstürzen; wann man der offenbaren Verleugnung GOttes und seiner Oberherrschaft über die Geschöpfe mit Macht widerstehet, oder solche Lehren verbannet, welche allen Unterschied der Tugend und Laster (a), deren Bestrafung

§. 21. u. f. Allein, wie kan man 1) viele Vernunft von einem Atheisten erwarten? wer bey so vielen Beweisen eine Sache leugnet, was wird er dann vor wahr halten? 2) Ist eben nicht nöthig, daß die Gottesleugnung nothwendig zu bösen Sitten verleite, es ist genug, daß, da die Menschen ohnediß alle zum Bösen geneigt seyn, durch die Gottesleugnung die vornehmste Hinderniß ihres bösen Wandels aus dem Weg geschafft wird. 3) Wann

strafung und Belohnung aufheben. Dergleichen Irthümer kan eine Obrigkeit, die einen GOtt ehret, unmöglich dulten. Und so grundfalsch es ist, daß die Religion nur zum Vortheil des Staats ersonnen worden; so gewiß ist es doch, daß Regenten und Unterthanen, auch im bürgerlichen Leben die herrlichsten Vortheile von der Gottseligkeit haben: dann sie ist zu allen Dingen nütze, und hat die Verheissung dieses und des zukünftigen Lebens. Die Weltweisen nehmen öfters hypotheses und Sätze an, um gewisse Begebenheiten in etwas zu erklären; und wann man die Religion auch nur als eine hypothesin annehmen wolte, da man doch dißfals besser begründet ist: so würde doch diese hypothesis ungleich

Wann die Menschen so schwer zur Tugend zu bewegen sind, und wann es so viel falsche, lügenhafte, ungehorsame, untreue, ungerechte und meineidige giebet, welche doch noch einen GOtt glauben; wie wird es dann gehen, wann die Furcht vor GOtt gar verschwindet? 4) Wie würde man wol einen Bürger behandeln, welcher mitten in dem Lande, wo er wohnet, dem Landesherrn den gerechten Besitz seiner Staaten öffentlich wolte streitig machen? Ich glaube nicht, daß einer, der GOtt erkennt und liebet, ertragen kan, daß dessen Existenz öffentlich geleugnet wird. Ich sage deßwegen noch nicht, daß man die Gottesleugner henken und rädern soll; sondern nur, daß sie solcher Freyheit und Toleranz, wie andere Irrende, unwürdig und unfähig seyen. Wann der Herr Canzler

gleich nützlicher seyn, als alles, was derselben entgegen stehet. II) Ist auch das öffentliche Lehramt, da man die Menschen von Glaubenslehren und Lebenspflichten zu unterweisen sucht, kein Gewissenszwang. Bey denen, welche die heilige Lehren unsers Seligmachers JEsu annehmen, ist dißfals kein Zweifel; in Ansehung der übrigen aber erinnere mich, daß mir ehedessen die Einwendung gemacht worden, daß die sämtlichen Mißionsanstalten der Christen zur Belehrung der Heyden eine Gattung von Gewissenszwang seyen; man solle einen jeden glauben lassen, was er wolle; die Indianer und Malabaren kommen ja auch nicht zu uns, um uns ihre Lehrbegriffe beyzubringen. Allein, man muß entweder

Canzler von Wolf sagt, das Gesetz der Natur habe statt, wann auch gleich kein GOtt wäre: §. 20. u. f. so muß er es nothwendig nur von einem Theil des Gesetzes verstehen; dann er sagt: §. 657. l. c. Der Mensch seye nach dem Gesetz der Natur verbunden, GOtt zu erkennen. Da nun der Atheist dieses nicht befolgt, so handelt er schon nicht nach dem Gesetz der Natur, wann er auch noch kein Laster begeht. Man sehe nebst vielen anderen eine kleine aber gründliche französische Schrift: L'Atheisme folie & dangereuse &c. welche erst in diesem Jahr herausgekommen. Dahero Lok es zu hoch treibt mit der Toleranz, wann er in seinem Sendbrief von der Toleranz p. 72. sagt: Die Obrigkeit dörfe es nicht wehren, wann die Gemeinde ein Kalb opfern wolle: dann auch die Abgötterey seye zu dulten.

der dafür halten, es seye keine Gewißheit und Ueberzeugung in Religionssachen; oder man muß auch eingestehen, daß derjenige, welcher eines bessern überzeugt ist, auch befugt seye, den andern davon zu lehren: doch muß es ohne Spieße und Schwerter geschehen. Man rathet ja in leiblichen Dingen öfters dem Nächsten etwas, welches er noch nicht weißt, oder nicht vor gut und diensam hält; warum solte man ihn dann nicht auch in Religionssachen zu unterweisen suchen, da diese letztere doch allezeit wichtiger sind? Es ist III) kein Gewissenszwang, wann man nicht alle Schriften dultet, welche die in einem Lande angenommene Religion auf eine unerlaubte Weise antasten, und folglich Aergerniß oder doch sonst Verwirrung und Verwüstung in den Gemüthern machen. Wann die Lehre der Herrnhuthischen Secte so beschaffen ist, wie sie von glaubwürdigen Männern vorgetragen und entdecket worden, so gehört sie in diese Classe. Auch sind davon solche Schriften nicht auszuschliessen, welche auf eine so gar grobe Weise die geoffenbarte Wahrheiten bestürmen (b). Dann ob ich wol ehe-

(b) Zum Exempel: Wann der berüchtigte Edelmann mitten in der Christenheit, wo man die heilige Schrift zum Grund der Lehre und des Lebens legt, von derselben diese tollkühne Worte schreibt: „Diese „verhunzte Bibel ist eben die Spitzbubenlaterne, „womit

ehedessen in der Meinung gestanden, die gute Sache habe nicht nöthig, sich vor der schlimmen zu fürchten; und dergleichen Schriftsteller werden sich endlich durch ihr elendes Geschmier selbst verächtlich machen, welches auch, da viele dergleichen Geister in die Welt ausgehen, schon ziemlich eingetroffen: so finde ich doch, daß es räthlicher seye, die Gemeinmachung solcher Schriften zu hindern. Dann ob sie schon geübten und verwahrten Gemüthern nichts schaden: so giebt es doch leider gar viele, welche froh sind, wann ihr zum Bösen geneigtes Herz einige Beyhülfe vom Kopf hat; da sie doch sonsten durch den Widerspruch, welchen sie von dem Ueberrest des Lichts in ihrem Verstande leiden müssen, immer noch im Bösen gehindert, oder doch dabey unruhig gemacht werden. IV.) Ist es kein Gewissenszwang, wann man offenbare gemeinschädliche Ausbrüche eines irrigen Gewissens mit Gewalt hindert. Wir werden zwar hernach hören, daß auch ein irrendes Gewissen keinem Zwange und äusseren Gewalt unterworfen. Wann aber doch ein irrender in vollem Ernste durch seine Irthümer

„womit dich deine blinde Leiter zu verblenden suchen -- sie bereden die Leute, der Geist GOttes „habe die unvernünftige Fratzen, die sie von Zeit „zu Zeit in ihre verhunzte Bibel geklecket, selbst di„ctirt." Siehe dessen Göttlichkeit der Vernunft p. 14 und p. 41.

mer andere in ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten stören will; so ist man befugt, solches mit Gewalt zu hindern. Die Geschichte der Reformation, die gravamina Nationis Germanicæ, die Bewegungen der alten Widertäufer mögen diesen Satz erläutern. V) Auch kan man es keinen Gewissenszwang nennen; so man um der Religion willen bedruckt und seiner mit Recht genossenen Freyheiten mit Gewalt beraubet wird, und man alsdann auf gleiche Weise sich zu helfen sucht. Man sehe des sel. Hrn. Weinlands Otium Acad. de Retorsione p. 40. u. f. den Verfasser des monatlichen Staatsspiegels vom Jahr 1750. Jan. Buddeum de Jure belli circa res sacras. Dann man übt in diesem Fall keine Herrschaft über das Gewissen aus, sondern sucht gewaltsame Beleidigungen nach dem Gesetz der Natur von sich abzuwenden. VI) Es ist auch kein Gewissenszwang, wann einiger Lehren halber öffentliche Unruhe, Beleidigungen und allerhand gesetzwidrige Bewegungen sich äussern, und der Landesherr gebietet Frieden, und bestraft die unruhigen Köpfe; besonders sind diejenigen am allerwenigsten zu ertragen, welche nichts ertragen wollen, und meinen, die ganze Welt solle denken wie sie. Am allerwenigsten ist es VII) ein Gewissenszwang, wann man offenbare Laster, wodurch die gemeine Ruhe und Glückseligkeit gestöret wird, abstraft; es mögen

gen

gen hernach die Laster von einem irrenden Verstand, oder von verkehrten Neigungen, oder von beyden zugleich herrühren.

§. 3.

Es ist also vielmehr das ein Gewissenszwang; wann man durch gewaltsame Mittel den andern suchet dahin zu vermögen, daß er es möchte vor wahr halten, was er doch nach seiner gegenwärtigen Einsicht vor falsch hält; oder daß er etwas vor gut und erlaubt halte, auch würklich befolge, was er doch vor unerlaubt und sündlich achtet. Dabey kömt es nicht darauf an, ob ein solcher, den man zwingen will, recht oder falsch urtheilet. Dann so bald ich einmal annehme, daß ich den andern mit Gewalt nöthigen darf, etwas, so ich nach meiner Einsicht vor wahr halte, auf gleiche Weise anzusehen, unerachtet er von der gegenseitigen Meinung eingenommen ist: so bald muß ich auch eingestehen, daß der andere gleiches Recht gegen mir habe. Wann ich den, der mit mir in Glaubenssachen nicht übereinstimt, einen Ketzer nenne, oder wol gar in dem falschen Wahn stehe, einem solchen Ketzer seye man nicht schuldig, Treu und Glauben zu halten: so bald muß ich dem andern zugestehn, mich eben so anzusehen und zu behandeln. Dahero der Rußische Kayser Petrus I. die Herren Jesuiten gar weislich abgefertiget: dann da sie ihme beweglichst vorstellten, er möchte

ihre Lehrsätze annehmen; soll er geantwortet haben: und ich bitte euch, daß ihr meinen Lehrsätzen beypflichtet.

§. 4.

Dieser Gewissenszwang nun ist wider die gesunde Vernunft, wider den Begrif des Gottesdienſts überhaupt, vornemlich aber streitet er mit den geheiligten Lehren unsers hochgelobten Erlösers. Es ist ein bekanter Beweiß, den man wider den Gewissenszwang vorbringt; wann man lehret, die Religion bestehe unter anderem in der Erkäntniß von GOtt und göttlichen Dingen; nun aber könne der Verstand des Menschen nicht gezwungen werden; man könne niemand bereden, daß zweymal zwey fünfe seyn; folglich seye es thöricht, einen mit Gewalt zu nöthigen, einer Lehre beyzupflichten, welche er vor falsch hält, oder von deren Gewißheit er doch gegenwärtig noch nicht überzeugt ist. Und es ist wahr, der Beweiß hat seinen guten Grund, und man erhält

(c) Diß giebt hernach nur einen Dienst vor Augen, wie Paulus sagt Ephes. 6. v. 6. oder wie es Curtius nennt: Vultus maxime servit. coll. Cic. ad fam. l. 9. Und wann Curtius den Uebermuth des grossen Alexanders beschreiben will, so sagt er unter anderem: Jovis filium non dici tantum se, sed etiam credi volebat; tanquam perinde animis imperare posset ac linguis. L. VIII. c. V. 5. p. 575. edit. Samuel. Petisci.

hält durch einen solchen Zwang nur Heuchler (c). Allein, so viel ist doch gewiß, daß man durch drohen oder locken, durch grosse Versprechungen oder gewaltige Bedruckungen ein Gemüth, welches nicht genug wachsam und treu in der erkannten Wahrheit ist, dahin bringen kan, daß es die Liebe zu derjenigen Wahrheit, über welcher man etwas leiden muß, nach und nach verliert; daß über eine Weile die Zweifel dawider je länger je mehr Eingang finden, und man zuletzt in solche Blindheit verfällt, daß man die zuvor erkanten Irthümer nimmer vor Irthümer ansieht, und der Lüge mehr glaubt als der Wahrheit; folglich kan man doch so (d) unmittelbar den Verstand zwingen. Allein, es streitet diß Verfahren noch ferner mit dem Begrif von einem vernünftigen Gottesdienst. Wie kan dem alleinweisen GOtt ein Dienst gefallen, der aus Zwang und Drang geschieht? Wie leicht würde es GOtt gewesen seyn, durch diesen Weg zu allen Zeiten alle Menschen in einer-

(d) So sind unsere Empfindungen zwar nothwendig, sowol in Ansehung ihres Daseyns, als auch ihrer Beschaffenheit; und in sofern haben weder andere noch wir selbst einen Gewalt darüber: doch haben wir diese Empfindungen indirecte in unserer Gewalt. Siehe Herrn Baron von Wolfens vernünftige Gedanken von GOtt ꝛc. §. 227. u. f. und die Anmerk §. 70. des seligen Herrn Geheimen Raths Bilfingers Dilucid. §. 250. 337. und des sel. Herrn Doct. Canzen Consensum Philosophiæ p. 165. u. f.

einerley Glaubenslehre zu erhalten? Da er es aber nicht gethan hat: so schließt man sicher, dieser Weg seye seinem Willen nicht gemäß. Am allerwenigsten reimt sich der Gewissenszwang mit der Lehre unsers Erlösers. Dieser befiehlt seinen Jüngern nichts, als daß sie das Evangelium aller Creatur predigen, und die Leute lehren sollen, alles zu halten, was er ihnen befohlen habe. Es stunden ihm von seinem Vater mehr dann zwölf Legionen Engel zu dienst; allein er bediente sich weder der Engel, noch Petri Schwerts, seine Sache auszurichten. Die Apostel hatten keine weitere Instruction, als die Menschen an Christi statt zu bitten, sie möchten sich versöhnen lassen mit GOtt, 2. Cor. 5, 20. Der Heiland will einen freywilligen Dienst, Ps. 51, 14. 110, 3. Daher die Apostel selbst bezeuget haben, daß sie nicht Herren seyn über den Glauben ihrer Gemeinde, 2. Corinth. 1, 29. Petrus schreibt den Aeltesten: Weidet die Heerde Christi, nicht gezwungen, sondern williglich; nicht als die übers Volk herrschen, sondern werdet Vorbilde der Heerde, 1. Pet. 5, 2. 3. Man sehe hievon Lactant. L. V. Instit. c. 19. 19. Pufendorf de habitu Relig. p. 220. u. f. Noodt de Religione ab Imperio Jure Gentium libera. Werenfels de Jure in Conscient. ab homine non usurpando. Jo. Matth. Kappelmanns Dissertationes

tiones, tit. Religio coactionis nescia, und viele andere mehr.

§. 5.

Diese Gewißensfreyheit nun zu befördern und herzustellen, war die Hauptabsicht bey dem Westphälischen Frieden. Ich weiß wol, daß man dabey die äußere Ruhe herzustellen, und die Stände in ihre Ansprüche und gerechte Forderungen einzusetzen zugleich besorgt gewesen. Doch da die meisten damaligen Unruhen von denen Religionsstreitigkeiten und dem übertriebenen Gewißenszwang herrührten: Art. V. 1. Pac. Westph. so hat man vornemlich zum Augenziel gehabt, diesem letztern so gemeinschädlichen Uebel abzuhelfen. Wann man das Instrumentum Pacis Westph. durchlieset: so wird man finden, wie oft darinnen vor die Gewißensfreyheit gesorget worden; besonders vor die Gewißensfreyheit derer Protestanten, in Ansehung des zuvor von der Catholischen Clerisey erlittenen Gewißenszwangs: so gar, daß wo auch die Protestirenden in andern Stücken die Jurisdictionem Ecclesiasticam der Catholiken noch erkennen müßen, sollen sie in solchen Sachen besagter Jurisdiction unterworfen seyn, so viel die Augspurgische Confeßion nicht betrift; und daß, aus Anlaß des Proceßes, denen Augspurgischen Confeßionsverwandten und deren Gewißen nichts widriges zugezogen werde, Artic. V. 16.

(e) Es ist bekandt, wie heftig sich die Catholiken dieser Gewißensfreyheit widersetzt, und was es für unglaubliche Mühe gekostet, bis solche zu stand gebracht worden. Der Graf von Trautmandorf sagte unter anderem bey denen Westphälischen Friedenstractaten: Die Religionsfreyheit werde nichts, als Uneinigkeit und Unruhe geben; worauf aber der Braunschweigischcellische Gesandte mit einer gar schicklichen Distinction antwortete: diß geschehe nur per accidens; die Religion selbst seye nicht schuld daran. Damit man aber nicht meinen möchte, es seye nach dem Westphälischen Friedensinstrument nur ein solcher Gewissenszwang verboten, welcher mit offenbarer äusserer Gewaltthätigkeit geschieht: so dient zu deßen Erläuterung das, was hievon in dem Religionsfrieden

(c) Ich bediene mich oben im Text der deutschen Uebersetzung des Oßnabrückischen Friedensschlußes, welche zu Maynz in 4. im Jahre 1648. mit Kayserl Privilegio und Churmaynzischer Conceßion gedruckt worden. Wann ich aber mich nur allein auf das Instrumentum Pacis Westph. beziehe, ohne etwa einen §phum ganz anzuführen: so werde ich mich der Ausgabe des Hrn. von Mejers bedienen, welche im Jahr 1738. zu Göttingen unter folgendem Titel gedruckt worden: Instrumentum Pacis Caes. Suecicum und Caes. Gallicum ex Authentico, quod in sanctioribus Regni Suecici Tabulariis adseruatur, accuratissime expressa et recognita etc. Dann daß an einer richtigen Ausgabe von diesem Friedensinstrumente viel gelegen seye, hat ermeldter Herr

frieden §. 27. steht, daß die Bürger und Einwohner derer Reichsstädte, (wo beyde Religionen im Gang und Gebrauch sind) geist- und weltlichen Standes, friedlich und ruhiglich bey und nebeneinander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuche und Ceremonien abzuthun oder ihn davon zu bringen sich unterstehen solle. Und §. 15. werden die Protestanten, in Ansehung ihrer Religion und Kirchengebräuche, von aller Gewalt und Herrschaft des Kaysers und der Reichsstände frey gesprochen. Ja, in dem Instr. Pac. Westph. Art. V. 29. steht ausdrücklich, daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursachen halber in seinen Schutz (f) oder Protection nehmen, und ihnen einigerley Weise beystehen solle. Ja, man

Herr von Mejer gar vollständig in seiner lesenswürdigen Vorrede angezeigt. Ich will nur ein einziges Exempel, das Durchlauchtigste Haus Würtemberg betreffend, anführen: dann da es Art. IV. 24. in dem Autographo heißt: „Domus Wurtembergica -- restituatur etiam in omnia et singula secularia atque ecclesiastica bona et jura ANTE HOS MOTUS vbicunque possessa etc." so steht hingegen in einigen Exemplarien: (aus Uebersehen, oder mit Fleiß) INTER hos motus possessa etc. Wie präjudicirlich diese geringscheinende Veränderung diesem Durchlauchtigsten Haus seyn könte, ist von dem berühmten und gelehrten JCto Hrn. Moser gezeigt worden.

(f) Diese Worte verdienten wol eine gründliche Untersu-

man solle in Sachen, welche die Religion betreffen, auch die Mehrheit der Stimmen nicht einmal gelten lassen; Art. V. §. 9. vielweniger also mit Gewalt in Religionssachen zufahren. Diese edle Gewißensfreyheit nun haben wir nebst GOtt, der Augspurgischen Confeßion, und denen daselbst enthaltenen Lehren zu danken, wie Böhmer gezeigt hat in Disputat. Jurisd. de beneficiis Juris Augustanae Confessionis, Halae 1730. Und es wäre zu wünschen, daß sowol die Rechtsgelehrten, als auch die Gottesgelehrten und Weltweisen unter denen Protestanten, ja (g) die Römischcatholischen selbst, welche gewiß auch ziemliche Vortheile durch die Reformation erhalten, diese Wohlthat mit Dank erkennen, und die Augspurgische Confeßion nicht so geringschätzig behandeln möchten.

§. 6.

Unter denen Wahrheiten, welche wir bey dieser

tersuchung, sowol in Ansehung der Proselyten, als auch der Emigranten, wie fern nemlich diese obige Verordnung mit dem beneficio emigrandi, davon in eben diesem §pho die Rede ist, zu reimen wäre. Dann wann ich zwar um der Religion willen emigriren darf; der andere aber, der meiner Religion ist, darf mich nicht in Schutz nehmen, so ist nicht gut emigriren.

(g) Man sehe hievon den kurzen und gründlichen Beweis, daß alle der Römischen Kirche anhangende Puissancen der Reformation Lutheri viel zu danken haben

ser Abhandlung zum Grund legen, ist auch diese: die Jurisdictio Ecclesiastica, in ihrem ganzen Umfange betrachtet, fließt nicht ex jure territoriali. Man theilet sich sonsten bey Erörterung dieser Frage in zweyerley Meinungen; einige leugnen schlechterdings, daß die Jurisdictio Ecclesiastica von der Landeshoheit herrühre; andere hingegen bejahen diesen Satz. Nach meinem Ermeßen ist keiner von diesen zweyen Sätzen genugsam bestimt: dann ich werde zeigen, daß in allweg einiges Recht, welches die Landesherren in Kirchensachen ausüben, von ihrer Landeshoheit entspringe; hingegen gar viele Stücke der Jurisdictionis Ecclesiasticae unmöglich aus dieser Quelle können hergeleitet werden. Es kan wol beydes in einem Oberhaupte vereinigt seyn: aber diese Vereinigung ist doch nicht nothwendig. Dahero rede ich hier von der Jurisdictione Ecclesiastica, in ihrem ganzen Umfange betrachtet,

haben rc. Dahero zu verwundern ist, daß der berühmte Herr Banniza die Gewißensfreyheit vor eine so gefährliche und dem Staat höchst nachtheilige Sache hält; wiewol auch seine Erklärung von der Gewißensfreyheit irrig ist: dann er sagt, die Gewißensfreyheit seye ein Vermögen, allerhand Meinungen von GOtt, und dem äußeren sowol als inneren Gottesdienst nach Belieben anzunehmen, dieselbe öffentlich zu bekennen, und seine äußere Handlungen darnach einzurichten. Diss. III. de caussis relig. a jure suffragiorum majorum in Comitiis Imperii Rom. Germ. exceptis. §. 12.

so fern sie die Jura Majestatica und Collegialia (h) begreift: dann beyde Jura haben sich ehemalen die catholischen Bischöffe zugeeignet; und sie haben dißfals von ihren Ansprüchen noch nichts zurückgelassen, wann sie nicht an dem wirklichen Besitz derselben mit Gewalt gehindert werden.

§. 7.

Es ist aber nöthig, meinen vorhergehenden Satz, welcher so viele Widersprüche hat, zu erweisen. I) Alles, was aus dem jure territoriali fließt; alle Rechte, welche ein Landesherr, als Landesherr hat, müßen von solcher Art seyn, daß er seine Unterthanen mit Gewalt dazu anhalten kan. Ein jeder rechtmäßiger Beherrscher und Gesetzgeber muß nothwendig befugt seyn, die widerspenstigen mit Gewalt zu demjenigen anzuhalten, was er ordnet und befiehlet. Ich habe aber zuvor erwiesen §§. 4. 5. daß der Religions- und Gewißenszwang der Vernunft, der Schrift, und denen

(h) Es ist dahero ein Wortstreit, wann Herr Banniza in seiner Dissertat. Subsidia Interpret. Doctrinalis Pacis Relig. et Westph. p. 18. sagt, der Herr Canzler Pfaff in Tübingen weiche von denen protestantischen Juristen ab: dann diese leiten die Jurisdictionem Ecclesiasticam von der Landeshoheit her; hingegen Hr. Canzler lehre, die Kirche habe als eine freye Gesellschaft die Jurisdiction dem Landesherrn übertragen. Dann Hr. Canzler Pfaff leugnet nicht, daß einige jura circa sacra ein Landesherr,

denen Reichsgesetzen zuwider seye: folglich kan das Jus circa sacra in seinem ganzen Umfang betrachtet, nicht ex jure territoriali herfließen. II) Wann das Jus circa sacra von der Landeshoheit seinen Ursprung hätte: so würden die Religions- und Kirchensachen dem Staat subordinirt seyn; man würde darum eine Lehre annehmen und befolgen müßen: weil sie dem Staat förderlich und deßen Absichten gemäß ist. Wo bliebe aber in solchem Falle der Dienst GOttes? Themistius (i), ein Philosoph, hat daher gar wohl gesagt: Solche Leute, welche sich in der Religion nur nach dem Landesherrn richten, dienen nicht GOtt, sondern dem Purpur. Man hat ehedessen Pufendorfens Principium Socialitatis unter anderem auch deswegen nicht vollkommen billigen wollen, weil nach diesem Grundsatz die Religion dem Staat würde subordinirt seyn. Mit noch weit beßerem Grunde kan man diesen Vorwurf denenjenigen machen, welche alle Kirchen-

herr, als Landesherr habe; alle Jura Majest. circa sacra leitet er ex jure territoriali her; aber die Jura Collegialia können nach des Hn. Canzlers Sätzen, und nach denen Aussprüchen der gesunden Vernunft nicht ex jure territoriali hergeleitet werden.

(i) Eben dieser Themistius lobet deswegen einen Regenten, welcher einem jeden die Religionsfreyheit gestattet. Socr. Hist. Eccles. L. III. Cap. XXV. Siehe Scriptores Hist. Eccles. p. 345.

rechte aus der Landeshoheit herleiten. III) Die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft ist von der Absicht der kirchlichen Gesellschaft wesentlich unterschieden: ohnerachtet hinwider die Kirche und der Staat eine gewiße letzte Absicht, nemlich die Beförderung der Ehre GOttes gemeinschaftlich haben. Die Absicht der Kirche ist, GOtt nach dem Gewißen zu dienen und dardurch deßen Gnade auf Zeit und Ewigkeit zu erlangen; die Absicht hingegen der bürgerlichen Gesellschaft ist das gemeine Beste, da man sucht unter der Regierung der Obrigkeit die äußere Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit zu erhalten. Beyde Absichten können zwar wol beysammen seyn; es kan ein Landesherr Sorge tragen, daß es seinen Unterthanen auf Zeit und Ewigkeit wohl gehe. Aber beyde Absichten sind doch nicht nothwendig mit einander verknüpft: ohnerachtet die Mittel, beyde Absichten zu erreichen in vielen Stücken einerley sind; der Landesherr bleibet Landesherr, wann er sich schon der Kirche nicht annimt, auch kein Glied derselben ist; und der Unterthan bleibet Unterthan, wann er sich schon nicht nach der Absicht der Kirche richtet. Folglich ist ein Bürger, in Ansehung der Religion, kein Unterthan: dann die

(k) Thomasius in dem Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten gründlich ausgeführt, und

die bürgerliche Gesellschaft ist nicht um der Religion willen errichtet worden; man kan auch in Religionssachen seinen Willen dem Willen des Landesherrn nicht so unterwerfen, wie in bürgerlichen Sachen. Diß ist ein neuer Beweis, daß die Jurisdictio Eccles. in ihrem ganzen Umfang betrachtet, nicht aus der Landeshoheit fliesse. IV) Stimt dieser Satz mit denen übrigen Sätzen derjenigen, welche ihn bejahen, nicht überein. Zum Exempel: Thomasius k) sagt, die Pflichten eines Fürsten, als Fürsten, erfordern nicht, seine Unterthanen recht tugendhaft zu machen; vielweniger seye er verbunden, für die Seligkeit seiner Unterthanen zu sorgen, oder dieselbe von einer falschen Religion zu der wahren seligmachenden zu führen. Wann dann nun ein Regent, als Regent, sich nicht bekümmern und bemühen darf, seine Unterthanen tugendhaft und rechtglaubig zu machen; wann er als Regent nicht schuldig ist, dieselbe von einer falschen Religion zu einer beßeren zu leiten; wie kan er dann als Regent das Kirchenrecht in einem so weiten Umfang besitzen? wie kan die ganze Jurisdictio Ecclesiastica aus der Landeshoheit fließen? Wie kan besonders der Herr von Eckardt, welcher ja nach denen Lehren

seiner

und wider die papistischen Lehrsätze eines Theologi zu Leipzig vertheidigt ꝛc. vierte Ausgabe pag. 28. 33. 62.

seiner Kirche obige Sorge zu der Jurisdictione Ecclesiastica nothwendig rechnen muß, sagen, daß solche von der Landeshoheit herstamme. V) Es steht ja ganz deutlich in dem Instrum. Pac. Westph. Art. VII 2. daß man niemal unter dem Prätext der Landeshoheit denen in der Religion dißentirenden directe oder indirecte etwas zum Nachtheil thun soll. Wann die Jurisdictio Ecclesiastica aus der Landeshoheit entspringen solte: so könten die Landesherren praetextu juris territorialis thun was sie wolten; wie sie es in bürgerlichen Sachen auch thun. Man hat ja keinem Landesherrn damals die Territorialjurisdiction disputirt; es war wenigstens darüber nicht der Hauptstreit; da man aber doch denen Landesherren die Jurisdictionem Ecclesiasticam in vielen Fällen eingeschränkt: so müssen die hohen Herren Compaciscenten die Meinung einiger neueren Rechtsgelehrten nicht gehabt haben; welche letztere alle Kirchenrechte aus der Landeshoheit herleiten, und gleich mit Antichristenthum und Pabstthum um sich werfen, wann man der Kirche, denen Consistoriis, denen Lehrern und Gliedern der Kirche einige Jurisdiction oder nur Direction in Kirchensachen zueignen will. Ich füge noch einen Beweis aus dem Instr. Pac Westph. bey; in dem Art. V. 42. heißt es: Die Gerechtigkeit zu reformiren komme von der bloßen Lehens- oder

After-

Afterlehensqualität nicht her; und §. 44. steht: Das bloße Hoch- Hals- und Leutgericht, wie auch das Jus gladii retentionis Patronatus et filialitatis geben weder insgesamt, noch absonderlich das Reformationsrecht. Wann nun so viele und wichtige Jura; wann auch einer allein solche insgesamt besitzen solte, das Jus reformandi (welches doch nach der Meinung des Herrn von Eckardt und anderer mit der Jurisdictione Ecclesiastica übereinkömt) nicht mit sich bringen: so scheinet es allerdings, daß nach dem Sinn des Instrumenti Pac. Westph. die Jurisdictio Ecclesiastica nicht ex jure territoriali fließe: dann so viele Jura wird schwerlich jemand beysammen haben, der nicht zugleich an denen Orten Landesherr seye, wo er obige Jura besitzt. Und Art. V. 30. Instr. P. W. steht, daß die Reichsstände nebst der jurisdictione territoriali, (*cum* nicht *ex* jurisdictione territoriali) und ex praxi imperii das Jus reformandi haben. Man könte einen ganzen Aufsatz verfertigen von solchen Sätzen, worinnen einige Lehrer des Kirchenrechts von dem unschätzbarn Instrumento Pac. Westph. abgehen.

§. 8.

Zu Bestärkung des vorhergehenden Satzes dienet noch folgendes: **Der Schade ist nicht geringe, und liegt am Tag, welchen die gegensei-**

genseitige Meinung mit sich bringt. Wann die Kirchenrechte von der Landeshoheit herstammen: so wird der ganze äußere Gottesdienst der Veränderung ausgesetzt seyn, so oft ein neuer Regent auf den Thron kömt, oder der Staat verändert wird. Wie gefährlich aber die Abänderungen in Kirchensachen seyen, ist bekant genug; und es ist nicht möglich, daß bey solchen Veränderungen in Religionssachen, welche von der veränderten Landesregierung herkommen, das Gewißen derer Unterthanen nicht noth leiden solte. Dahero der ritterschaftliche Gesandte (l) ehedeßen nicht ohne Bestürzung geklaget, daß die Stadt Oppenheim in einem einigen Jahrhundert eine zehenmalige Religionsveränderung erlitten habe. Ich bin gewiß, wann die berühmten Männer unter denen Rechtsgelehrten, deren Verdienste gewiß im übrigen groß sind, welche denen Landesherren so ungemeßene Rechte und Freyheiten in Religionssachen zutheilen, die Folgen ihrer Lehrsätze eingesehen und überlegt hätten, sie würden unfehlbar davon abgestanden seyn.

Die

(l) Siehe Pfanner Hist. Pac. Westph. L. V. §. 42.

(m) Joh. Wiclef in seinen Dialogis, welche im Jahr 1525. gedruckt, und sehr rar worden sind; und nach Anzeige der Bareythischen gelehrten Zeitung, auf Vorschuß wieder sollen gedruckt werden. Daselbst handelt er im vierten Buche weitläuftig von dieser Sache.

Die Papo-Caesaria, (wann der Pabst will Kayser seyn) ist mit gröstem Recht von diesen Rechtsgelehrten angegriffen worden; und sie haben dißfals einen Sieg nach dem andern davon getragen. Es stimt nichts weniger mit denen heiligen Lehren des Evangelii überein, als eine solche unumschränkte Herrschaft in Kirchensachen, wobey man gewiß nicht GOttes Ehre, sondern seine eigene Ehre und andere Vortheile sucht; worüber schon vor der Reformation Wiclef (m) ernstliche Klagen geführet. Und wann auch der Gewißenszwang unterbleibt: so zweifle ich noch, ob es der Hauptsache unserer heiligen Religion förderlich wäre; und nicht vielmehr zu denen alten Mißbräuchen Gelegenheit gäbe; wann die Hohestandesgeistlichkeit auch unter denen Protestanten eingeführet würde; welchen Vorschlag jedoch der berühmte Herr von Loen (n) mit vielen Gründen gemacht hat.

§. 9.

Allein, die Caesaro-Papia (o) (wann der Kayser will Pabst seyn) ist ein nicht geringeres Uebel.

(n) Herr von Loen in der einzigen wahren Religion p. 2. in der vierten Betrachtung p. 169. u. s. f.

(o) Diß ist nur eine definitio nominis. Riperus schreibet am Ende seines Buchs: Moses Deus Aaronis, die Caesaropapia seye etwas billiges: nur gefalle ihm das Wort oder dieser Terminus nicht. Mir

Uebel. Es ist gewiß sehr ungegründet, wann die römischen Päbste aus ihrer hohen Gewalt in Kirchensachen auch eine eben so große Gewalt in weltlichen Sachen herleiten wollen. Es ist thöricht, wann ein solcher Bischof sich erfrecht, einem König (p) zu schreiben: Diejenigen alle sind Thoren, welche nicht glauben wollen, daß ein Pabst über alles gesetzt seye, und Königreiche geben und nehmen könne. Allein, es ist eben so fehlerhaft geschloßen, wann man aus der höchsten Gewalt in bürgerlichen Sachen die höchste Gewalt in Kirchensachen herleiten will; ja es fließt aus dem Lehrgebäude der Catholiken die Jurisdictio secularis oder civilis viel richtiger aus der Jurisdictione Ecclesiastica: dann es ist ja vernünftiger, daß ich dem, welcher an Christi statt den Himmel auf- und zuschließen, und auf eine untrügliche Art bestimmen kan, was wahr oder falsch ist, auch überlaße zu entscheiden, was recht oder unrecht ist; und anzuordnen, was im bürgerli-

Mir wäre das Wort gut genug: wann es schon nicht im Cicerone steht; aber die Sache gefällt mir nicht.

(p) Der König Philippus in Frankreich soll darauf geantwortet haben: Sciat Tua Maxima Fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse. Die Päbste sind sonst gewohnt, denen Königen Titel beyzulegen, und Christianissimos, Fidelissimos, Catholicos, Defensores Fidei &c. aus ihnen zu machen; hier

gerlichen Leben zu thun oder zu laßen ist. Es haben es gewißenhafte Rechtsgelehrte nie gebilliget, wann man denen Landesherren auch nur in bürgerlichen Sachen eine so gar unbegrenzte Macht zuschreibt; und der Herr von Loen (q) hat sehr gründlich dargethan, daß eine solche Herrschaft weder dem Landesherrn selbst, noch dem Staat vortheilhaftig seye. Vielweniger ist es zu ertragen, wann ein Mensch, er seye Kayser oder Pabst, so unumschränkt in Religionssachen handeln uud gebieten will. Thomasius schreibt (jedoch nicht im Zusammenhang mit seinen übrigen Sätzen) in dem Recht eines Fürsten in theologischen Streitigkeiten p. 125. ganz recht: „Ein kluger Regent muß sich wohl in acht neh„men, daß er die Decisiones der Theologen, sie „mögen von theologischen Ministeriis, Facultä„ten oder Conciliis gemacht seyn, nicht gewalt„samer Weise jemand aufdringe.“ Und p. 136. saget er: „Hieraus folget nun, daß in theologi„schen

hier aber finden wir ein Exempel, da ein König dem Pabst einen Titel beygelegt. Ob aber der Pabst, als Statthalter Christi, dem König dafür den apostolischen Segen (nach dem Exempel und Befehl Christi: segnet die euch fluchen; thut wohl denen, die euch beleidigen, Matth 5, 44. vergl. mit 1. Cor. 4, 12.) ertheilet habe, ist mir nicht bekant.

(q) Siehe des Herrn von Loen freye Gedanken zur Verbeßerung der menschlichen Gesellschaft zweyte Ausgabe p. 94. sqq.

„ schen Streitigkeiten allen und jeden, sie seyen
„ von was Stand sie wollen, das judicium de-
„ cisivum oder Entscheidungsurtheil, so viel eines
„ jeden Person und Seligkeit anbetrift, zukomme."
Allein, wann man die Schlüße und Consilia ganzer Synodorum und Facultäten niemand aufdringen soll; wie behutsam muß dann ein Fürst seyn, daß er seine eigene Befehle oder das Gutachten eines einigen Rechtsgelehrten in Kirchensachen niemand mit Gewalt aufdringe. Ich finde wol in der heiligen Schrift angezeigt, was das Recht eines Königs, in Ansehung seiner Unterthanen, seye; 1. Sam. 8. ich finde aber nicht, daß von einer solchen Jurisdictione Ecclesiastica etwas darinnen enthalten seye; vielmehr werden die Sachen GOttes, und die Sachen des Königs wohl unterschieden. 2. Chron. 19, 7. 8. 11.

§. 10.

Es haben auch kluge und gewißenhafte Regenten niemal verlangt, sich in Religionssachen mehr zuzueignen, als ihnen von rechtswegen gebühret. Heinricus III. (r) König von Frankreich, sprach zu denen umstehenden Großen des Reichs, da er eben sterben wolte: „Glaubet nur ganz gewiß, daß die Religion, welche von GOtt in die Herzen der Menschen eingepflanzt wird, sich

(r) Siehe Thuanum L. 96. mehrere Zeugniße findet man in denen unvergleichlichen Meditationibus de

sich nicht gebieten und befehlen laße." Jener Gothische König Theodakad sprach: „Weil GOtt so viele unterschiedene Religionen dultet: so erkühne ich mich nicht, eine allein zu gebieten, oder eine gewiße bestimte Religion meinen Unterthanen aufzudringen." Caßiod. L. X. var. ep. 26. Ein gleiches hat auch Valentinianus gethan, von welchem Ammianus L. XXX. c. 30. erzehlet, er seye unter andern auch dadurch berühmt worden, weil er niemand in der Religion beunruhiget, auch niemand zu einem gewißen Gottesdienst gezwungen, noch seine Unterthanen genöthiget, sich nach seinem Gottesdienst zu richten. Dieses sind in der That rühmliche und nachahmungswürdige Beyspiele. Allein, zu unseren Zeiten bringt man grossen Herren ganz andere Gedanken bey. Jener Pabst war so ehrlich, daß er, da ihm eine wichtige Gewißensfrage vorgelegt wurde, zur Antwort gab: Io non sono Theologo: ich bin kein Gottesgelehrter. Allein heut zu Tage sind große Herren (nach der Meinung einiger Schmeichler) die grösten Gottesgelehrten; man hat keinen Theologen zu nichts mehr nöthig; der Landesherr ist Theologus: und zwar ist er es ex jure territoriali, und spricht aus diesem Grunde in Religions- und Kirchensachen. Ehedeßen schrieb Horatius

origine, indole et effect. juris reform. p. 163. Not. n.

tius (s) in einer Ode an das römische Volk, sie möchten doch erkennen, daß sie ihre große Herrschaft über andere Völker dem Gottesdienste zu danken hätten; hingegen komme alle ihr Unglück daher, daß sie keine Hochachtung mehr vor die Götter hätten. Nun aber ist es umgekehrt: dann nach denen obenangeführten Lehrsätzen hat es die Religion dem Staat zu danken, wann sie etwas gilt: indem ihr ganzes Schicksal von der Willkühr derer Landesherren abhängt.

§. 11.

Wann man obige Sätze erweisen will: so führet man unter anderem an, die Kirche seye in dem Staat, und nicht der Staat in der Kirche: folglich müße sich die Kirche in allem nach dem Willen des Landesherrn bequemen. Wann im Staat seyn so viel heißt, daß die Glieder der Kirchen auch Bürger und Unterthanen des Staats und der Obrigkeit seyn: so hat dieser Ausspruch seine vollkommene Richtigkeit. Hingegen kan man auch in einem andern Sinn gar wohl sagen, der Staat seye in der Kirche. Die Kirche ist die Anstalt, welche GOtt durch Christum auf Erden macht, um die abgefallenen Sünder in einer gewißen

(s) Horatius Carm. L. III. Ode VI. 5. u. f.
Dis te minorem, quod geris, imperas:
Hinc omne Principium, huc refer exitum.
Dî multa neglecti dederunt
Hesperiae mala luctuosae.

wißen Ordnung wieder zu der verlohrnen ewigen Glückseligkeit zu bringen. Da nun die unendliche Liebe GOttes sich aller erbarmet, und alle will zur Erkentniß der Wahrheit bringen: so ist auch aller Menschen Pflicht, in diß Gnadenreich einzugehen, dieser Anstalt sich zu unterwerfen, und in dieser Probezeit, in diesen Tagen des Heils, welche uns GOtt auf Erden schenket, zu schaffen mit Furcht und Zittern, daß wir selig werden. Alle Anordnungen auf Erden gehen alle nur dahin, daß wir allhier ruhig und sicher leben, und an der Hauptsache nicht gehindert, sondern vielmehr gefördert werden. Folglich sind alle Anstalten dieses Lebens denen Anstalten zu dem künftigen Leben, als der Hauptabsicht subordinirt. Und in so fern ist der Staat in der Kirche; und da ist dann auch die Eintheilung der Kirche in drey Stände, davon ein jeder das seine zu der Hauptsache beytragen soll, nicht ohne Grund; da solche sonst außer dieser Betrachtung, mit Recht von gelehrten Männern ist verworfen worden. Wann wir also vernünftig und christlich urtheilen wollen: so müßen wir sagen, daß alle Gesetze und Anordnungen in bürgerlichen Dingen, alles was man erlaubet, gebietet oder dultet, nach der Vorschrift der Religion solte abgemeßen werden. Daß es aber nicht geschiehet; sondern vielmehr die Religion sich nach dem Staat richten solle, kömt da-

her, weil ein jeder mehr auf seinen gegenwärtigen Nutzen, als auf GOttes Ehre und des Nächsten Bestes sieht; und weil die Menschen überhaupt mehr trachten nach dem, das auf Erden ist, als nach dem, das droben ist.

§. 12.

Obwolen nun die Kirchenrechte nach ihrer wahren Beschaffenheit, besonders wann sie in ihrem ganzen Umfange betrachtet werden, nicht aus der Landeshoheit entspringen: so kan man doch nicht sagen, daß ein Landesherr, als Landesherr, in Religions- und Kirchesachen nichts zu gebieten habe. Man leitet sonst das Kirchenrecht eines Regenten aus verschiedenen Quellen her; einige aus der Landeshoheit; andere bedienen sich einer Fiction, und stellen sich den Landesherrn als einen Bischof vor: welches aber Thomasius, Böhmer und viele andere nicht ertragen können. Andere schrieben diese Rechte dem Landesherrn, als dem vornehmsten Glied der Kirche zu; welches aber obigen Herren Rechtsgelehrten auch nicht ansteht. Nach meiner geringen Einsicht hat ein Landesherr in Kirchensachen zu gebieten, theils als Landesherr, theils als Bischof; und wieder andere Dinge kan er anordnen, als ein Glied, und zwar als das vornehmste Glied der Kirche. Ich will von dem letztern anfangen. Die Glieder der Kirche haben in allweg gewiße

Rech-

Rechte, alle dasjenige anzuordnen, was der Absicht der kirchlichen Gesellschaft gemäß ist. Dieses fließt nothwendig aus dem Begrif der Kirche, als einer freyen und gleichen Gesellschaft, welche ohne Ordnungen, folglich auch ohne das Recht, Ordnungen zu machen, und solche in Gang zu bringen, unmöglich bestehen kan. Wann nun der Landesherr ein Glied der Kirche ist: so hat er mit allen übrigen Gliedern ein gleiches Recht; keineswegs aber ein größeres. Doch ist es bey allen Collegiis, gelehrten Gesellschaften, Zünften und anderen dergleichen Versammlungen so beschaffen, daß wann Glieder unter denselben sind, welche nach dem übrigen Rang weit über die andere erhaben sind, und also Gewalt und Gelegenheit haben, denen übrigen viel Gutes zu verschaffen: so läßt man ihr Wort und ihre Stimme, die Sachen der Gesellschaft betreffend, auch mehr gelten, als der übrigen Glieder. Eben so geschieht es auch bey der Kirche, da man einem Landesherrn, der ein Glied der Kirche ist, und nichts wider die Gewißensfreyheit gebietet, als Membro primario Ecclesiae auch mehr Recht überläßt, als einem andern Mitglied. Daher der Geschichtschreiber Socrates nicht unschicklich gesprochen: Seitdem die Kayser Christen worden sind, dependiren die Kirchensachen von ihnen. Praef. L. V. Daraus entspringt dann eine Gattung

 von

von einem Episcopalrecht bey dem Landesherrn. Ich sage mit Fleiß eine Gattung von solchem Recht: dann nach der Erklärung des Juris Canonici, und nach der Uebung der Römischcatholischen können die Protestanten weder von ihrem Regenten, noch von einem Bischof eine (t) Jurisdictionem Episcopalem erkennen, aber wol in einem andern verbeßerten Sinn: dann wann der Landesherr ein Glied der Kirche ist, wann er folglich schon als ein Glied der Kirche einige Rechte hat; wann er noch überdiß um seiner übrigen Vorzüglichkeiten willen das vornehmste Glied der Kirche ist, von dem die Wohlfart der Kirche viele Vortheile zu erwarten hat: so kan man einem solchen Landesherrn vieles anvertrauen und überlaßen; welches sonst ursprünglich der Kirche selbst gehört. Wann er nun als Glied der Kirche einige Rechte hat; wann er noch mehrere dardurch erhält, da er das vornehmste Glied der Kirchen ist; wann er endlich vollends durch eine solche Uebertragung ganz besondere Vorrechte in Kirchensachen erlangt: so sehe ich nichts unvernünftiges und widersinniges daran, wann man ihme eine Gattung von einer Jurisdict. Episcopali zuschreibt.

§. 13.

(t) Man sehe Herrn Wiesenhauers Grundsätze des allgemeinen und besonderen Kirchenstaatsrechts der Protestirenden p. 61. 19.

§. 13.

Nun muß ich aber zeigen, daß der Landesherr, als Landesherr, einige Rechte in Kirchensachen habe, daß folglich einige Theile der Jurisdictionis Ecclesiasticae, welche Landesherren zuerkant wird, aus der Landeshoheit herstamme. I) Der Landesherr kan und soll, als Landesherr, in allen Sachen gebieten, welche zu dem gemeinen Besten abzwecken, oder daßelbige hindern können; das fließt nothwendig aus dem Begrif eines Landesregenten. Aus diesem folget dann, daß er auch als Landesherr in Kirchensachen so viel gebieten könne, als die allgemeine Wohlfart erfordert, und die Gewißensfreyheit zuläßt. II) Es ist auch aus denen Geschichten der älteren und neueren Zeiten nur allzubekant, wie viel Unruhe die Religionsstreitigkeiten hervorgebracht haben. Wie viel Blut ist nicht unter dem Namen und Schein, die Religion zu vertheidigen oder zu befördern, vergoßen worden? was haben nicht einige mit groben Irthümern in Glaubenssachen angefüllte Köpfe vor Verderben angerichtet? solte dann in solchen Fällen die Obrigkeit nur zusehen? solte sie die Verwüstung des Landes, die Störung des öffentlichen Friedes mit gleichgültigem Sinn betrachten? diß würde alle Vorstellung aufheben, welche man sich von einem Landesherrn zu machen hat. Gleichwie die Rechte der Kirche gar schicklich aus der

Beschaffenheit der Kirche, als eines Collegii oder freyen Gesellschaft hergeleitet werden: so werden die Rechte der Landesherren in Kirchensachen unter anderem nicht unbillig auch daher geleitet: weil die Kirche eine so viel bedeutende Gesellschaft ist. Ueberdiß giebt es III) solche Fälle, da die Glieder der Kirche von anderen Gliedern in ihren Rechten gehindert werden, da die Kirche ihre Rechte entweder gar nicht, oder zum Nachtheil des Staats gebraucht, da die Vorsteher der Kirche, unter dem Schein, der Kirche Bestes zu suchen, durch Herrschsucht oder Geldgeiz zu allerhand gefährlichen Ausschweifungen verleitet werden: alsdann ist die Landesherrschaft berechtiget, ja verbunden, diesem Uebel zu steuren, und das Beste sowol der Kirche als des Staats wieder herzustellen. Dieses Recht der Landesherren nennt man ein Devolutionsrecht. (u) Die mehresten Handlungen bey dem Westphälischen Frieden waren nichts anders, als Proben eines solchen Kirchenrechts, welches denen Landesherren kraft ihrer Landeshoheit zusteht. Man vergleiche hiebey den Reichsabschied vom Jahr 1524. §. 29. und im Reichsabschied vom Jahr 1525. steht: „Es soll

(u) Man kan hiervon mit vielem Nutzen nachlesen die gelehrte Abhandlung des berühmten Hrn. D. Hofmanns in Tübingen de jure devolutionis maxime in capitulis Evangelicorum immediatis. Gleich-

soll eine jede Obrigkeit, sie sey geistliches oder weltliches Standes, ein fleißiges Aufmerken und ernstliches Einsehen haben, daß in ihren Fürstenthümern, Landen und Gebieten, das heilige Evangelium und GOttes Wort nach rechtem wahren Verstande ohne Aergerniß, zur Erhaltung GOttes Lob, Frieden und Einigkeit, gepredigет werde." Und da IV) die Landesherren nunmehro so viel Gewalt haben und sich zueignen, da man denen Lehrern der Kirche und denen übrigen Gliedern derselben ihre Rechte je länger je mehr einzuschränken bemühet ist; da folglich die Landesherren so viel Kräfte erlangen, mit Nachdruck dem Bösen zu steuren, und das Gute zu befördern: so folget ganz richtig, daß sie auch viele Verbindlichkeiten haben, die Absichten der Kirche zu unterstützen, und dasjenige zu besorgen, was zur Ehre GOttes und Erhaltung guter Sitten dienlich seyn kan. Der sel. Brentius (x) hat hiervon gründlich und ausführlich gehandelt in dem Vorbericht der Würtembergischen Confeßion. Man sehe auch D. Frohn im Tractat: Der vor den Gottesdienst sorgende Regent. Doct. Götz im Regentencatechismo. Conring in Tract. de Magistr.

Gleichwie obiges meistentheils ein Jus devolutionis majestaticum ist; so ist das ein Jus devolutionis collegiale, von welchem der sel. Herr D. Canz redet in Jurispr. Civit. Dei. §. 749 p. m. 563.

(x) Brentius Tom. VIII. op. p. 175. u. f.

Magiſtr. Civ. auctoritate et offic. circa ſacra. Grotius de Jure belli et pac. L. II. cap. XX. §. 44.

§. 14.

Es würde eine unnöthige Mühe seyn, wann ich den vorhergehenden Satz aus der heiligen Schrift noch ferner beweiſen wolte. Dann es iſt beſonders aus dem Alten Teſtament allzuklar, daß die Landesherren ſich der Kirche und des Gottesdienſtes vielfältig angenommen; wiewol dabey klüglich erinnert wird, daß man von dem damaligen Zuſtande des Volkes GOttes auf unſere Zeiten nicht in allen Stücken ſchlüßen könne. Daß man aber in dem Neuen Teſtament keine ſolche Beyſpiele findet, kömt daher, weil die Glieder der chriſtlichen Kirche anfangs unter ſolchen Regenten geſtanden, von welchen ſie mehr Bedrückung als Schutz erfahren haben; woraus weiter nichts folgt, als daß das Schickſal der Kirche ganz anders ſeye, wann ein Landesherr einer andern Religion zugethan iſt, als die Unterthanen; daß folglich diejenigen ſehr unvorſichtig handeln, welche dem Landesherrn, als Landesherrn, allzu viel

(y) Siehe Stobaeum Serm. 46. Valerius Maximus ſchreibet: Omnia poſt religionem ponenda ſemper civitas noſtra duxit. L. I. Plato nennt die Religion das Band der Geſellſchaft und die Stütze der Geſetze, ohne welche das gemeine Weſen weder glücklich ſeyn noch regieret werden könne. L. VI. de Leg.

viel Gewalt in Kirchensachen zuschreiben, und ihme einerley Rechte zuerkennen in Kirchensachen, er mag in der Religion entweder von gleicher oder sehr unterschiedener Gesinnung seyn mit seinen Unterthanen. Ich will daher nur einige andere Zeugniße anführen: Diogenes Pythagoricus (y) erfordert drey Eigenschaften von einem König, er solle nemlich ein guter Soldat, ein Richter und ein Priester seyn. Wie bey denen Malabaren in India Orientali die Könige zugleich Bramanen oder Priester seyen, erzehlet Ferd. Lopez L. I. Hist. indic. c. 14. Die Chineser sollen ein Gesetz haben, daß bey Lebensstrafe, ohne Vorwißen und Erlaubniß des Kaysers und seines Raths, keine Religion eingeführet werde. Lips. Polit. L. IV. C. II. p. 255. und der P. Gobien schreibt an Leibnitzen, der Kayser in China seye nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch das Haupt der Religion, welchem allein zukomme, alle Fragen zu entscheiden, welche die Religion betreffen. T. III. Epist. Leibn. p. 4. Unter denen Christen hat Kayser Theodosius (z) davor gehalten, es stehe seiner Regierung wohl an, daß er seine Unterthan-

(z) Libr. III. pr. C. de SS. Trin. Decere arbitramur nostrum Imperium subditos nostros de religione commonefacere. Und Augustinus schreibt de Civ. Dei C. XXIV. Felices Principes, qui suam potestatem ad Dei cultum dilatandum, majestati ejus famulam faciunt.

terthanen wegen der Religion erinnere. Und warum solte ein christlicher Regent nicht auch vor die Sache der Kirche Christi sorgen? Als ein Christ ist er ja schuldig solches zu thun; und als Landesherr kan er viel thun. Und damit man nicht einwenden könne, wenn Landesherren dergleichen etwas thun, so thun sie es nicht als Landesherren, sondern als Glieder der Kirche: so gebe ich zu bedenken, ob dann nicht dem Regenten und Unterthanen recht viel daran gelegen, wann eine wahre Gottseligkeit im Schwang gehe, wann man aus kindlicher Liebe und Furcht vor GOtt Ungerechtigkeit, Geiz, Betrug, Lügen, Verleumden, Untreue und andere dergleichen verderbliche Laster fliehet. Da nun die stärksten Beweggründe wider solche Laster in der Religion, besonders in der christlichen, enthalten sind: soll dann ein Regent, als Regent, nicht besorgt seyn, daß die Gottseligkeit und ein thätiges Christenthum unter seinem Volke herrsche? soll er dann nicht alles thun, was sein Volk glücklich machen kan? und wie können sie wahrhaftig glücklich seyn ohne Gottseligkeit, ohne gewiße Hofnung eines beßeren Lebens? solte wol das, was die vornehmste Sorge aller vernünftigen Geschöpfe seyn soll, nemlich

(a) Man sehe nebst anderen les Princesses Malabares ou le celibat philosophique &c. woselbst p. 59. geleh-

lich die Ehre GOttes zu befördern, von der Sorge der Regenten, als Regenten, ausgeschlossen seyn? kan ein Landesherr Liebe, Gehorsam und Treue von seinen Unterthanen verlangen, ohne zugleich als Landesherr zu sorgen, daß die Religion, welche auf diese Tugenden dringet, befördert werde. Wie ein Landesherr, als Landesherr, grobe und schädliche Irthümer nicht dulten kan: so muß er als Landesherr besorget seyn, daß ein vernünftiger Gottesdienst in seinem Staat blühe. Sind doch die Religionsspötter (a) so weit gegangen, daß sie um des Nutzens willen, welchen die Religion dem Staat bringt, auf die undankbaren und elenden Gedanken gefallen, die Religion seye eine Erfindung derer Landesherren und ihrer Staatsräthe. Wie kan dann Thomasius sagen, man finde keinen Trost zu Behauptung dieses Satzes in der gesunden Vernunft? von dem Recht eines Fürsten in theologischen Streitigkeiten p. 34. Uebrigens halte ich es vor sehr nützlich, und auch bey meiner gegenwärtigen Abhandlung sehr vortheilhaftig, wann man mit Thomasio und anderen einen Unterschied macht, zwischen dem, was ein Landesherr, als Landesherr, und was er als ein Christ oder als ein

gelehret wird, der Grund aller Religionen und des Staats seye das Interesse; Moses habe daher nur vorgegeben, daß er mit GOtt geredt, u. f.

ein Glied einer gewißen besonderen Kirche zu sprechen und zu gebieten hat.

§. 15.

Man kan aber auch gar leicht aus obigen Gründen die Grenzen der obrigkeitlichen Macht bestimmen. Die Macht der Obrigkeit (wann man solche im allergenauesten Verstande nehmen will) geht in Kirchensachen so weit, als es die Absicht des gemeinen Wesens, und die Freyheit des Gewißens zuläßt; was die Regenten mehr oder weniger haben, ist entweder unrechtmäßig, oder sie haben es als Glieder der Kirche, oder es kömt von gewißen Verträgen der Landesherren mit ihren Landesständen und Unterthanen her. Es kan demnach ein Landesherr gebieten, daß alle von GOtt in der heiligen Schrift vorgelegte allgemeine Gesetze befolgt werden; wodurch der Landesherr viel Gutes schaffen kan, wann nur dabey das Volk immer erinnert wird, daß das, was von der Obrigkeit geringer oder gar nicht bestraft wird, oder bestraft werden kan, deßwegen keine geringere oder wol gar keine Sünde seye; durch welchen Irwahn sich die Furcht vor GOtt verlieret, und alle Sünden nur als Verbrechen wider den Staat angesehen, und eine rechtschaffene Buße gehindert wird. Ja, der Landesherr kan noch weiter gebieten, daß die von der Kirche gemachte

Ordnungen und angenommenen Ceremonien von allen Gliedern derselben befolgt, und die widerspenstigen im Zaum gehalten werden. II) So bald die Anstalten und Ordnungen der Kirche einen Einfluß haben in die bürgerliche Wohlfart, in das Vermögen, Rang, Ehre ꝛc. der Unterthanen; so bald hat der Herr, als Landesherr, etwas dabey zu gebieten. III) Alle Bestrafungen der Kirchenglieder, besonders, welche nicht aus dem ursprünglichen Recht der Kirche fließen, sind denen Gesetzen des Landesherrn unterworfen. IV) Alle Lehren, welche die öffentliche Ruhe stören und zu bösen Sitten Anlaß geben, kan er verbieten, und diejenigen, welche solche öffentlich kund machen, bestrafen. V) Er kan zwar in Kirchenstreitigkeiten, welche die Lehren betreffen, nicht befehlsweise bestimmen, was wahr oder falsch seye, und was man davor halten solle oder nicht; es wäre dann Sache, daß der eine Theil gar gröblich irrete, wie ich oben §. 2. angezeiget habe. Hingegen kan er VI) wann die Streitigkeiten anhalten, und zu nichts als Verbitterung und Aergerniß dienen, und öfters über sehr geringe Sachen sich äußern, denen streitenden Parteyen ein Stillschweigen auferlegen; oder wo Beleidigungen und unnöthige Ketzermachereyen dabey vorgegangen sind, den schuldigen Theil bestrafen; auch Prediger, welche wider die Confeßion der Kirche,

zum Anstoß und Verwirrung der Gemeinde, predigen, ihres Diensts entlaßen. Er kan VII) noch ferner, um denen Streitigkeiten ein Ende zu machen, Colloquia, Disputationes (b) und Synodos ausschreiben und anordnen; auch bey denen dißentirenden zu einer Vereinigung die Hand bieten. Es kömt VIII) in dem Römischen Reich auf den Landesherrn an, ob er noch andere Religionsverwandte, als diejenigen, welche nach dem Westphälischen Frieden die Religionsfreyheit haben, in seinem Lande dulten will. Dann unerachtet er nach obigem Friedensschluß nicht schuldig ist, mehrere als diese drey Religionen zu dulten: ja es auch bey diesen schon seine Reichsgesetzmäßige Einschränkungen hat: so kan und soll er doch, wofern die dißentirenden sich friedlich, ruhig

(b) Dann obwolen diese Colloquia und Disputationes selten die gewünschte Wirkungen thun, und gemeiniglich zu neuen Streitigkeiten Gelegenheit geben: so kan man solche dannoch nicht gar verwerfen. Daher es ein wenig zu hart gesprochen ist, wann Abraham de Pape, ein Niederländischer Rechtsgelehrter, in Comment. in duos priores *LL*. Cod. just. schreibet: „Fidei Catholicae defendendae via optima est, si de ea omnes disputationes publicae sub poena gravissima prohibeantur." Wer ein gut Gewißen hat, fürchtet sich vor dem disputiren nicht; ein anders ist, eine Freude daran haben, und solches als ein herrliches Mittel zur Erforschung der Wahrheit anpreisen.

(c) Man sehe Heinr. Bodini Disp. inaugur. jurid. de

hig und denen bürgerlichen Gesetzen gehorsam bezeugen, und der Landesherr auf sein und der dissentirenden Gewißen sehen will, solche mit vieler Nachsicht und Gedult behandeln. Durch eine solche vernünftige und kluge Toleranz zeigen Landesherren, daß sie GOttes Bilde an sich tragen: wann sie nur dabey immer besorgt sind, sich in die Reservata (c), oder vorbehaltenen Rechte des höchsten Beherrschers der ganzen Welt sich nicht einzumischen, und nichts zu verfügen, welches der Stadt GOttes, davon sie auch Bürger sind, nachtheilig ist, oder die ursprünglichen und wesentlichen Rechte der Kirche (d) kränket.

§. 16.

Es ist mir zwar nicht unbewußt, daß sowol einige Gottesgelehrte, als auch viele Rechtsgelehrte

de Reservatis divinae Majestatis &c. Cap. II. §. 1. p. 8. u. f. woselbst er aus Joh. 6, 7. soll vielleicht Vers 45. seyn, erweisen will, daß niemand zu der christlichen Religion soll gezwungen werden. Er führet auch einen Canonem aus Concilio Toledano an, welcher also heißt: „Praecipit sancta Synodus nemini deinceps ad credendum vim inferre." Hievon kan man auch mit Vergnügen nachlesen Hr. M. Eulhardts, Pastor in Nordhausen, Predigt von den Grenzen der obrigkeitlichen Macht, in Ansehung der Kirche GOttes, über das Evangelium am 23. Sonntage nach Trinitatis.

(d) Siehe die Disputation, welche unter dem Vorsitz des sel. Hrn. Johann Fricken im Jahr 1717. gehalten worden, de officio Ecclesiae in dissidiis publicis ad locum Pauli Rom. 16. v. 17. 18.

lehrte nicht gar ohne Grund den Unterschied zwischen der äußern und innern Gewalt, inter potestatem ecclesiasticam externam und internam, verwerfen: doch finde ich, daß solcher sowol in der Vernunft, als auch in dem Instrumento Pac. Westph. gegründet. Wolte man sich an dem Wort, Jurisdiction, stoßen, und davor halten, es tauge nicht vor die innere Kirchenverfaßung: so kömt es ja nicht auf das Wort, sondern auf die Erklärung deßelben an: siehe August. Conf. Art. VII. Es ist keine Sache, welche nicht gewiße wesentliche, und hingegen viele zufällige Eigenschaften habe, ohne welche die Sache selbst noch wol bestehen kan (e). Eben so giebt es auch in der Religion gewiße Haupt- und Grundwahrheiten, über welche niemand nichts zu gebieten hat; es giebt auch in der Kirche Rechte, welche der Kirche ganz eigen und wesentlich sind, und ohne welche die Kirche keine Kirche mehr ist. Wer wolte also zweifeln, daß ein Landesherr in solchen Sachen, welche das wesentliche der Religion nicht berühren; welche die Gewißensfreyheit nicht kränken; welche nach dem Zeugniß aller, oder doch der mehresten vernünftigen Menschen von so großer Wichtigkeit und Ein-

(e) Ein anders ist die res, ein anders rei modus. Zum ersteren gehöret zum Exempel das Kirchengehen,

Einfluß in unsere ewige Glückseligkeit nicht sind, mehrere Gewalt habe, als in anderen Stücken? In dem Instr. Pac. Westph. stehet ausdrücklich, daß Unterthanen, welche der Augspurgischen Confeßion zugethan, und doch noch unter der Jurisdiction der Catholiken stehen, und derselben Jurisdictionem Ecclesiasticam im Jahr 1624. erkant haben, noch ferner dieser Jurisdiction unterworfen seyn sollen, aber nur in denen Fällen, welche die Augspurgische Confeßion nicht angehen, und dem Gewißen nicht nachtheilig sind. Art. V. 48. Hier kan man ja diejenigen Sachen, welche die Augspurgische Confeßion und das Gewißen betreffen, nirgend anders hinrechnen, als ad jurisdictionem internam: gleichwie hingegen, wann noch eine weitere Jurisdiction übrig bleiben soll, solche nicht wol anders, als externa kan genennet werden. Die Jura Majestatica machen die jurisdictionem externam, und die jura collegialia die jurisdictionem internam aus. Man könte auch folgenden Unterschied machen, daß man die jurisdictionem eccles. externam nur als einen Theil oder Anhang der Majestätsrechte in Kirchensachen betrachtete. Dann gleichwie die Jura Majestatica auf alles gehen, was

hen, zum anderen gehöret die Zeit und Stunde, wann man darein gehen soll.

einen Einfluß in den Staat hat, und so fern es einen Einfluß dahin hat, folglich auch auf die Lehren der Kirche selbst: so könte man hingegen zum Gegenstand der jurisdictionis externae nur die Gebräuche, Ceremonien, und überhaupt alles dasjenige machen, was nicht zu dem einigen nothwendigen oder wesentlichen der Religion gehöret. Man nennt deßwegen eine solche Jurisdiction auch das jus circa sacra, welches solche Rechte begreift, die nicht in denen Heiligthümern der Religion selbst beschäftiget sind: dann solches thun allein die Rechte der Kirche. Von dieser äußern Besorgung und Anordnung der Kirchensachen kan ein Landesherr mehr oder weniger der Kirche und ihren Vorstehern überlaßen: ja er ist zum theil berechtiget solches zu thun, ohne Nachtheil seiner Majestätsrechte, welche er niemalen vergeben soll. Man sehe was dißfals Kipping in Syntagm. Juris Eccles. p. 148. seq. an Herrn Baron von Wolf und dem sel. Herr D. Canzen tadelt.

§. 17.

Obwolen nun ein Landesherr in Sachen, die den äußern Gottesdienst betreffen, auch in allen Stücken, welche das wesentliche der Religion nicht berüh-

(f) Hierin findet man weiteren Bericht in einer Dissertation, welche unter dem Vorsitz Doct. Gottl. Wernsdorfen von dem Auctor Abraham Scheffler vertheidiget worden: Utrum Magistratui Christiano

berühren, mehr Rechte hat, als in andern Stücken: so kan man doch nicht sagen, daß er als Landesherr vollkommene Macht in dergleichen Dingen habe. Dann was der eine für eine indifferente Ceremonie, vor eine nebenwesentliche Sache hält, das kan der andere nach seiner gegenwärtigen Einsicht vor eine wichtige Sache halten. Und ob man wol befugt ist, das irrende Gewißen zu belehren: so ist man doch nicht befugt, einem solchen Gewißen, so lange es in diesem Zustande ist, mit Gewalt etwas aufzudringen, welches demselben entgegen ist: wann anders der Irthum nicht großen Schaden in dem gemeinen Wesen bringt. Und mich dünket, weder die Kirche noch der Staat (f) verliere etwas dabey: wann das Volk auch in äußeren Dingen, die eben nicht das wesentliche der Religion betreffen, eher abergläubisch als unglaubig ist. Der Weg zum vernünftigen Gottesdienst ist immer näher von dem Aberglauben, als von dem Unglauben. Ich sehe dahero nicht, wie ein Landesherr, als Landesherr, in allen Sachen, welche den äußern Gottesdienst betreffen, nach Gefallen handeln, gebieten und verbieten könne. Wann zum Exempel, ein Landesherr die Taufe der Kinder als eine

stiano satius sit, suos subditos Christianos, reddere hypocritas, an securos et epicureos. Wittenb. 1733. Die bekante Baylische Streitigkeit, ob der Atheismus, oder der Aberglaube schädlicher seye, gehöret auch hieher.

bloße Ceremonie ansehen und verbieten wolte; und die Unterthanen wären doch in Gedanken, ihre Kinder könten nicht in den Himmel kommen, wann sie nicht zuvor getaufet worden: es wäre dann Sache, daß unhinterbleibliche Hinderniße die Unterlaßung der Taufe entschuldigen könten. Kan man wol in einem solchen Fall dem Landesherrn zugestehen, daß er mit Gewalt nach seiner Einsicht handeln dörfte? Wann, zum Exempel, der Landesherr der protestantischen Religion zugethan wäre, und hielte also die Meße, die Ohrenbeichte, und dergleichen mehr, vor Anstalten, welche von GOtt nirgend geboten, oder gar verboten, und nichts als Erfindungen der Menschen wären, und wolte allen diesen Kirchendienst mit Gewalt verbannen: da doch seine catholischen Unterthanen alle diese Stücke vor höchstnöthige und GOtt gefällige Stücke hielten: was würde vor ein Gewirr in denen Gewißen derer Unterthanen entstehen? Eben so wäre es auch, wann ein catholischer Landesherr dergleichen bey seinen protestirenden Unterthanen unternehmen wolte. Der Landes-

(g) Hievon handelt recht gründlich der längst hochberühmte Canzler der Tübingischen Universität Herr D. Pfaff in dissertatione Juris Eccles. de annexis Exercitii Religionis §. 5. 9. u. f.

(h) Unter denen Artikeln des Glaubensbekentnißes der Englischen Kirche, so im Jahr 1562. von der bischöfli-

Landesherr muß dergleichen Dinge der Kirche überlaßen, so lange der Staat nicht dadurch in öffentliche Unruhe gesetzt wird. In dem Westphälischen Friedensinstrumente ist dahero auf eine höchstrühmliche Weise die Gewißensfreyheit der Protestanten auch auf die (g) Annexa religionis ausgedehnet worden. Art. V. §. 31. und in dem Religionsfrieden §. 15. ist ein gleiches verordnet worden. Hieraus ist auch die Frage von der Gewalt des Landesherrn über die öffentlichen Lehrer, als Lehrer, zu entscheiden. So nöthig es ist, daß rechtschaffene Lehrer bey der Gemeinde seyn, und dabey die Sorgfalt des Regenten nicht auszuschließen ist: (man sehe Herrn Canzlers von Wolf Ius Nat. Tom. VIII. §. 459. sqq.) so gewiß ist es auch, daß diese Lehrer in ihrem Vertrage sich unmöglich nur nach der Willkühr der Regenten richten können.

§. 18.

Es ist dahero nicht nur dem Instrum. Pac. Westph. sondern auch denen Rechten der Kirche (h), der Freyheit eines jeden vernünftigen

schöflichen Geistlichkeit verfaßt, und im Jahr 1551. von dem Parlament confirmirt worden, geht der zwanzigste Artikel dahin, daß die Kirche Macht habe in Ceremonien zu ordnen, und in Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden. Hingegen wird diß geleugnet in einer Schrift: Priest craft in perfection:

Menschen geraden wegs entgegen, wann man unter dem Namen der adiaphororum und Mitteldinge, einem Landesherrn aus der Landeshoheit die volle Gewalt in dergleichen Sachen zueignen will; besonders, wann man alle adiaphora nur so nach einem einigen Kopfe bestimmen will: da es doch schwer zu bestimmen ist, was adiaphoron seye, und zu einer Zeit und bey einer Person etwas ein Mittelding seyn mag: welches doch zu einer andern Zeit und bey anderen Personen nicht so angesehen werden kan. Wann man mit Böhmer in Schiltero illustr. Jure Eccles. Prit. T. I. L. I. T. IV. §. 50. item in Dissertat. de extraordinario Eccles. primitivae, den ganzen äußern Gottesdienst, oder die ganze Liturgie zu denen Mitteldingen rechnen, und dem Landesherrn volle Gewalt darinnen einräumen; ja gar mit Thomasio die Lehre von der Dreyeinigkeit in diese Claße setzen will; wodurch in Wahrheit sich aller Begrif von einer Kirche verliert, und die Kirche nicht nur nicht im Staat, sondern nirgend mehr zu finden ist, und ein größerer Gewissenszwang eingeführet wird, als jemals im Pabstthum gewesen ist. Beynahe auf eine gleiche Weise wolten zu Anfang der christlichen Kirche die heid-

ction: Betrug der Clerisey in seiner Vollkommenheit. London 1710. Der Autor des Buchs: Neun Prie-

heidnischen Obrigkeiten denen Christen ihre Zusammenkünfte verbieten, und sie darüber bestrafen; die Christen aber fuhren muthig fort. So wolten ehedeßen die Hohenpriester und Schriftgelehrten nicht leiden, daß die Menge des Volks dem HErrn Christo ein Hosianna anstimmen solte; sie wolten Christum selbst dahin vermögen, solches dem Volke zu wehren: allein, er billigte ihr Begehren nicht. Luc. 19, 39. u. f. So lange man GOtt dienet, hat man gewiße Ceremonien bey dem öffentlichen Gottesdienst gehabt; bey deren Anordnung in allweg Klugheit nöthig ist: damit durch diese Ceremonien die Andacht erweckt und unterhalten, und die Hauptsache nicht gehindert, sondern vielmehr befördert werde; besonders ist nicht rathsam, ohne Noth mit Kirchenceremonien eine Aenderung vorzunehmen. Der Verfaßer des Buchs: Ceremonies et Coutumes religieuses de tous les peuples du Monde, schreibet unter anderem in der Vorrede: „Man muß vor Kirchenceremonien so viel Respect haben, als vor alten Eltern, deren Schwachheit man mit Gedult erträgt, weil sie so viele Jahre haben." Findet aber ein Fürst bey denen Ceremonien grobe Mißbräuche; findet er, daß sie gar nichts nützen,

Priesterteufel, will auch kein Kirchenregiment leiden; er hält davor, man brauche nichts als Professores Theologiae, p. 69. u. f.

tzen, oder doch wol verbeßert werden können: so erhält er schon mehr Recht: nur daß in Ansehung der Verbeßerung der Ceremonien, die Kirche nicht ausgeschloßen werde; sondern ihren geziemenden Theil daran habe, und alles ordentlich und ungezwungen zugehe.

Zweyter Abschnit.

§. 19.

Ich hätte zwar den Titel meines Aufsatzes allgemeiner machen, und überhaupt von dem Kirchenrechte eines Landesherrn handeln können, welcher in der Religion von seinen Unterthanen abgehet; auch diese allgemeine Betrachtung würde mir manche Gründe an die Hand gegeben haben, welche in dieser besonderen Frage und derselben Entscheidung fruchtbar gewesen wären. Allein, die übrigen Fälle, welche von den gegenwärtigen unterschieden, kommen entweder selten vor, oder haben doch nicht so viel zu bedeuten. Solte auch ein Herr sich an keine von denen Religionen binden, welche in dem römischen Reiche die

(i) Daraus fließt, zum Exempel, wol, daß er besorgt seye Gottseligkeit und gute Tugenden, und also die Religion überhaupt zu befördern; es fließt aber nicht daraus, daß er die Unterthanen zu einer gewißen bestimten Religionsform, und zwar mit Gewalt

die freye und öffentliche Uebung haben: so wird er doch solches nicht leicht öffentlich declariren; und es ist möglich, daß die Unterthanen bey einem solchen Landesherrn in Religionssachen mehr Freyheit genießen, als wann der Landesherr auf eine andere Weise von ihnen dißentirt, und einem gewißen Kirchenplan allzuviel ergeben ist.

§. 20.

Es wird aber vor allen nöthig seyn, genau zu bestimmen, von was in meiner gegenwärtigen Abhandlung eigentlich die Frage seye: dann ich finde, daß viel Mißverstand und Wortstreit sich bey der Entscheidung dieser Frage äußere. Es ist demnach I) die Frage nicht, ob ein catholischer Landesherr in Kirchensachen gar nichts zu sagen habe: ob er nur müßte zusehen, seine Unterthanen möchten sowol unter sich selbst, als in Ansehung seiner unter dem Namen der Religion, unternehmen, thun und laßen, was ihnen gefällig wäre. Dieses wird kein vernünftiger Protestant seinem catholischen Landesherrn zumuthen. Er hat also auch in Ansehung der Religion alles zu sagen, was aus dem Begrif (i) des Landesherrn

walt anhalte. Von denen Majestätsrechten aber, und von der Sorge für die Religion überhaupt ist kein Regent auszuschließen: dahero der Herzog Christoph von Würtemberg, glorwürdigsten Angedenkens, christfürstlich in folgenden Worten gedacht:

herrn wesentlich fließt. II) Es ist also auch nicht die Frage, ob er über die Kirche nicht auch das Recht habe, welches er über andere Gesellschaften in seinem Staate hat: dann so fern die Kirche im Staat ist, so fern sie ein Verhältniß gegen dem Staat hat: so fern hat ein jeder Regent auch eine Gerichtbarkeit über die Kirche. Der Herr von Eckardt geht also ganz von der Streitfrage ab, wann er §. XLIII. p. 79. schreibet: „Ist dann die Kirche nicht auch unter einem catholischen Fürsten ein Collegium? warum solte dann nicht auch der Fürst, so fern er die Majestätsrechte besitzt, sowol über dieses, als alle andere Collegia die höchste Aufsicht haben?" Dann man macht keinem Fürsten das strittig, was ihm nach

dacht: „Wie wir uns dann (ungeachtet daß etlicher Meinung nach, der weltlichen Obrigkeit allein das weltliche Regiment zustehen solt) vor GOtt schuldig erkennen, und wißen, unseres Amts und Berufs seye - vor allen Dingen unsere untergebene Landschaft mit der reinen Lehre - zu versehen." Dergleichen wird wiederholet in der Confeßion. Siehe Hochfürstl. Würtemb. große Kirchenordnung fol. 2. 6. Und soll dann ein Fürst nicht alles thun, was seine Lande blühend und gesegnet machen kan? Ist nicht 2) die Obrigkeit GOttes Ordnung; muß sie also nicht in allem sich nach GOtt richten und auf GOtt sehen? welches ohne Sorge für die Religion nicht geschehen kan. Kan dann 3) ein Fürst, als Fürst, nicht vielmehr zu GOttes Ehre thun, als andere; ist er nicht deßwegen auch als Fürst mehr

nach seinen Majestätsrechten über alle Collegia in seinem Staate, folglich auch über die Kirche zusteht.

§. 21.

Sondern davon ist die Frage: I) Ob einem catholischen Landesherrn, in Ansehung seiner protestirenden, und also in der Religion merklich und beträchtlich dißentirenden Unterthanen, diejenigen Rechte in Kirchensachen zustehen oder überlaßen werden können, welche einer jeden Gesellschaft im Staat, ins besondere der Kirche, das ist, derjenigen Gesellschaft, welche um des Gottesdiensts willen sich vereiniget, ganz wesentlich und eigen sind. Da noch überdiß diejenigen Gelehrten, welche einem catholischen Landesherrn solche

Rech-

mehr dazu verbunden? Die Obrigkeit ist ja 4) GOttesDienerin zum Guten: Röm. 13, 14 folglich ja auch zur Beförderung des Gottesdienstes. Und wie man 5) das Jus circa sacra, wenigstens das Majestaticum, aus der Landeshoheit herleiten, und doch dabey lehren könne, daß die Landesherren, als Landesherren, sich nicht um die Religion bekümmern sollen, kan ich nicht zusammen reimen. Doch leugne ich nicht, daß ein Regent, in Ansehung deßen, was in jenem Leben aus der Religion entspringt, nicht so viel zu besorgen habe, und dieses mehr eine Pflicht der Kirche und der Kirchendiener, und eines jeden Gliedes der Kirche seye: folglich ihme die Cura sacrorum in diesem Betracht, mehr als einem Glied der Kirche, als einem Landesherrn zukomme.

Rechte zutheilen, unter anderem auch sich darauf berufen, daß die geistliche Jurisdiction der catholischen Bischöffe, als der Ordinariorum suspendirt, und doch die Unterthanen einer solchen Jurisdiction unfähig seyen, diese Jurisdiction folglich nunmehro niemand als dem Landesherrn zukommen könne; so fragt sichs ferner, ob sie also II) alle diejenigen, oder doch die vornehmsten Rechte in Kirchensachen besitzen, welche ehedeßen die Bischöffe gehabt, und in catholischen Landen noch haben. Und III) ob sie diese geistliche Gerichtbarkeit noch überdiß als Landesherren besitzen, und folglich gar nicht nöthig haben nach der Einwilligung derer Unterthanen zu fragen. Dann obschon hierbey die Landesherren theils durch den Westphälischen Friedensschluß, theils durch besondere Verträge mit ihren Landesständen und Unterthanen eingeschränkt sind: so haben doch, in Ansehung des letzteren, nicht alle Unterthanen gleiche Vortheile. Und wann ein Landesherr siehet

(k) Was dergleichen schädliche Principia, da man dem Landesherrn eine so gar unumschränkte Gewalt in allen Stücken einräumet, sowol der Kirche als dem Staate vor Nachtheil bringen, hat man in dem Herzogthum Mecklenburg gesehen. Dann es haben einige Räthe, aus einem falschen Begrif der Majestät und Independenz, welche dem Landesherrn zusteht, die allergefährlichsten Folgen gemacht, und öffentlich gelehret, ja an den Kayser berich-

het und höret, daß seine eigene in der Religion dißentirende Unterthanen solche Sätze annehmen, woraus der Landesherr Schlüße ziehen kan, von welchen die Unterthanen zuletzt, wann sie nicht ihre eigene Sätze zurücknehmen wollen, werden genöthiget werden, wider alle Regeln der Vernunftlehre, die Conclusion zu leugnen: so ist leicht zu ermeßen, was man von dem Landesherrn, wann ihn nicht Gottesfurcht und eine wahrhafte Klugheit davon abhält, in Religionssachen zu erwarten habe. Dann wann ihm (k) beygebracht wird, er habe gleich anderen Landesherren einerley Rechte in Kirchensachen, er möge dieser oder jener Religion zugethan seyn; er werde aber an der wirklichen Ausübung nur durch alte Verträge mit seinen Unterthanen, oder durch eine öfters noch sehr disputirliche von dem Anno decretorio herrührende Observanz daran gehindert: so mag es leicht geschehen, daß er obige Einschränkung als eine ihm zur Last fallende, und seine Landesho-

berichtet, diese Independenz der Landesherren hebe alle Gesetze, Verträge und Vergleiche mit denen Unterthanen, auch alle denen Unterthanen ehemals ertheilte Privilegien auf. Siehe Fabers Staatsconf T. 65. p. 191. Man sehe auch die Schrift: Gründlicher Beweisthum, daß die Jurisdictio Ecclesiastica der evangelischen Reichsfürsten und Stände, folglich auch des regierenden Herzogs zu Mecklenburg, independent seye. 1738.

deshoheit schmälerende Sache ansiehet, und thut, was er kan und will. Endlich ist IV) die Frage, ob dann auch nach dem Instrumento Pac. Westph. und dem Anno decretorio, kraft deßen alles in dem Stand bleiben solle, wie es in diesem Jahre gewesen ist, die Landesherren über ihre schon damals dißentirende Unterthanen eben so viel Recht haben können, als sie haben könten und haben würden, wann sie einerley Religion mit ihren Unterthanen zugethan wären. Dann ich setze den Fall, die Unterthanen seyen im Jahr 1624. der Augspurgischen Confeßion zugethan gewesen, der in der Religion dißentirende Landesherr aber hätte, in Ansehung der Kirchensachen seiner Unterthanen, solche Dinge unternommen, welche der Gewißensfreyheit zuwider, und die Augspurgische Confeßion betreffen: sollen dann die Unterthanen solche denen Gesetzen der Natur, und denen klaren Buchstaben des Westphälischen Friedensinstruments zuwider laufende Bedrückungen deßwegen

(l) Dabey fragt sichs, ob dieser Gottesdienst eines solchen Landesherrn publicus oder privatus könne genennet werden. Decker in Consult. for. l. 1. de pace civ. relig. P. I. c. 40. § 9. sqq. p. 286. apud Lehmannum de pace religiosa &c. vertheidigt das letztere; hingegen der Autor Medit. ad Instr. Pac. Westph. p. 859 behauptet das erstere. Auch fraget man, was Residentia Art. VII. 1. Instrum. Pac. Westph. heiße: ob es nur das Schloß des Landesherrn bedeute, wie der Autor Anon. im Bedenken super

wegen noch auf diesen Tag leiden, weil sie in Anno regulativo schon dergleichen erlitten? Es ist dahero nicht ohne Ausnahme zu verstehen, wann ein gewißer großer Rechtsgelehrter schreibet: „Es ist keine Frage davon, daß wo bereits im Jahr 1624. der Herr und die Unterthanen zweyerley Religion zugethan waren, es bey dem verbleiben müßte, wie es dißfals in besagtem Jahre gehalten worden ist.

§. 22.

Die vorhabende Streitfrage und deren Abhandlung erstrecket sich sehr weit, und die Anzahl der Fälle ist nicht gering, deren Entscheidung von meinen gegenwärtigen Gründen entweder ganz, oder doch zum theil abhangt. Man darf nur §. XLIX. u. f. der Inauguraldißertation des Herrn von Eckardt nachlesen: so wird man davon überzeuget werden. Es gehöret I) hieher die Frage, wie viel ein catholischer Herr, in Ansehung seines eigenen Gottesdiensts (l), der ihm in

super quæst. jur. ref. p. 166. sqq. lehret, oder ob es die ganze Stadt bedeute. Allein, da in dem Art. VII. deutlich stehet, daß er 1) die Hofprediger (Hofcaplanen) nur bey sich haben soll; 2) ohne Beschwerde und Präjudiz seiner Unterthanen; 3) ohne etwas in dem öffentlichen Gottesdienst seiner Unterthanen zu ändern; und 4) ohne weder directe noch indirecte dem Gottesdienst seiner Unterthanen eine Hinderniß zu verursachen: so scheinet die erstere Meinung wahrscheinlicher zu seyn.

in allweg nicht kan verwehret werden, Art. VII. 1. Instr. Pac. Westph. in seinem protestantischen Lande zu thun befugt seye; wie weit sich der öffentliche Gebrauch der Ceremonien seiner Religion in und außer seiner Capelle erstrecke; ob er die Schloß- und Hofkirche (m), welche den 1. Jan. 1624. lutherisch gewesen, sich zueignen, und den catholischen Gottesdienst in derselben einführen könne. II) Kan man auch daraus beurtheilen, ob ein Landesherr, welcher zu einer anderen Religion, besonders zu der catholischen, übergeht, das öffentliche Exercitium seiner neuangenommenen Religion, folglich ein Simultaneum (n) unter

(m) Fleischer schreibet hiervon in seiner Einleitung zum geistlichen Recht: „Es ist hier nicht die Rede von denen Hofcapellen, sondern von solchen Schloß- und Hofkirchen, die 1) Ober- und Hofprediger haben; 2) worinnen der öffentliche Gottesdienst gehalten wird; 3) ihre Gemeinde haben, die aus denen Hofbedienten besteht, welche daselbst das Abendmahl halten, taufen laßen u. d. m. Diese Kirchen nun, gleichwie sie in denen allermeisten Stücken mit denen Parochialkirchen übereinkommen; also kan auch ein Fürst unmöglich in denenselben was ändern; sondern er muß sie in dem Zustande laßen, wie sie im Jahr 1624. gewesen. p. 395. 3te Ausg. man sehe auch Medit. de jure ref. p. 284. u. f. Wolte man einwenden, daß jezuweilen ein reformirter Landesherr lutherische Schloßkirchen zu dem reformirten Gottesdienst gewidmet: so ist dieser Fall wenigstens nicht wider das Instr. Pac. W. vielmehr wird

unter seinen dißentirenden Unterthanen einführen könne. Dann unerachtet die Gründe sehr scheinbar sind, welche man dißfals vorbringt, und dahero sowol die Publicisten, als auch die Stände des Reichs sich noch nicht vereiniget; unerachtet es noch überdiß der christlichen Liebe gemäß, zur Vereinigung der dißentirenden dienlich, auch in solchen Fällen nicht schädlich zu seyn scheinet, wann die alten Religionsverwandten, weder Kirchen, noch Schulen, noch deren Gefälle, weder eigenthümlich, noch zum bloßen Gebrauch, ganz oder zum theil hergeben müßen: so sind doch die Gegengründe weit richtiger. So schädlich das Simul-

wird dieses Art. VII. 1. verstattet. Ein anders ist, was die Protestanten unter sich zu thun befugt; ein anders, was sie in Ansehung der Catholiken zu thun berechtiget oder verpflichtet sind; doch führet Reinhart in Diss. de potestate civili in templa p. 94. einige exempla in contrarium an.

(n) Durch das Simultaneum verstehet man bekantermaßen den statum ecclesiasticum in einem Lande oder Ort, wo in einerley oder unterschiedenen Kirchen die in der Religion dißentirenden Bürger den Gottesdienst halten. Die unterschiedene Gattungen des Simultanei findet man in seiner Magnificenz Hrn. Canzler D. Pfaffens academischen Reden über das protestantische Kirchenrecht p. 387. Man sehe auch Schwedern de coërcitio Relig. licito et illicito. Eine neue Schrift vom Simultaneo findet man in Hrn. Mosers V. berichten von Religionssachen.

multâneum internum ist, da man GOtt und dem Mammon dienen will (o): so schädlich ist das Simultaneum externum, so lange man in principiis noch nicht näher beysammen ist, und die Gemüther nicht vorher beßer zusammen gestimt werden. Wie kan wol der Zustand der alten Religion bey einer solchen Einführung einer neuen Religion einerley bleiben, wie er zuvor gewesen ist, und zwar wie es im Jahr 1624. gewesen? welcher vernünftige Mensch kan und wird dieses glauben? und doch soll nach dem Instr. P. Westph. das Exercitium Religionis so verbleiben, wie es im Jahr 1624. gewesen. Und wie ist es möglich, daß eine solche Einführung einer neuen Religion ohne viele Bewegungen und Unruhe im Staate, und Bekränkung und Einschränkung der alten Religion vorgehe? welches doch ebenfals wider das Instrum. Pac. Westph. läuft: siehe Art. V. 15. 23. 26. 43. ja, der dißentirende Herr soll weder directe noch indire-

cte

(o) Oder wann man glaubet, weil die drey Religionen im römischen Reiche gleiche Freyheiten haben: so seye es auch eins, zu was vor einer Religion man sich halte. Ein solches Reichsfreychristliches Herz hat ehedeßen ein gewißer vornehmer Mann in Hamburg gehabt, welcher in der Peterskirche zu Hamburg die Predigt gehöret; das Abendmahl hingegen zu Altona in einer reformirten Kirche genoßen; und dabey täglich sich durch einen Mönch

in

cte dem Gottesdienst seiner Unterthanen kein Nachtheil oder Präjudiz zuziehen, Art. VII. 1. Instr. P. W. welches durch die Einführung des Simultanei gewiß geschiehet. Was dargegen vorgebracht werden kan, findet man in Vindiciis juris reform. Rittmejerianis bey dem Autore Medit. ad Instr. P. W. §. 31. Art. V. p. 569. Eben diese Meinung vertheidigte auch Reinhardt (præside Bœhmero) in Dissert. inaug. de potestate civili in templa. Cap. II. Sect. V. §. XVIII. sq. p. 100. sqq. Und wann man schon sagen wolte, die Evangelischen hätten auch einen Vortheil davon: dann sie hätten ja gleiches Recht; folglich wann der Landesherr evangelisch, und die Unterthanen wären catholisch: so könte ja der Landesherr auch das Simultaneum seiner Religion einführen: so sind doch diese Fälle seltener; und wie würden sich nicht die Catholischen mit Händen und Füßen wehren, und es als einen Greuel ansehen, wann der Evangelischlutherische

in seinem Hause hat Meße lesen laßen. Siehe Müllers Ath. devict. p. 47. Als der Tatar Cham wolte König in Polen werden: so ließ er auf dem Reichstag daselbst declariren: Euer Pabst soll auch mein Pabst, und euer Luther soll auch mein Luther seyn. Wem es gleich viel ist, ob er Licht oder Finsterniß, Lügen oder Wahrheit habe, der zeiget schon an, welches Geistes Kind er seye; und bekömt zum Lohn kräftige Irthümer.

Gottesdienst in ihren Kirchen und Clöstern, oder nur bey und neben diesen solte eingeführet werden?

§. 23.

Hieher gehöret auch zum theil III) die Frage, ob einem solchen Landesherrn erlaubet seye, diejenigen Kirchen und Capellen, welche ehedeßen gewißen Religionsverwandten zugehöret, nachgehends aber ruiniret worden, und nicht mehr zum Gottesdienst, oder gar selten gebraucht werden, abnehmen, und anderen Religionsverwandten zueignen könne. Man sehe hievon Herrn Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfaßung des teutschen Reichs. L. IV. C. 19. §. 28. p. 527. u. f. 5te Ausgabe. IV) Die Frage von der Gewalt eines Fürsten über die Güter der Kirche ist auch mit unserer Hauptfrage verknüpft. Die Natur dieser Güter bringt es mit sich, daß die Kirche das dominium darüber habe (p), wie solches von anderen hinlänglich ist erwiesen worden. Man sehe hiervon ins besondere die gründlichen Gedanken Sr. Hochfreyherrl. Excellenz

(p) Die Ursach hievon ist gar weislich ausgedrückt in der Würtembergischen großen Kirchenordnung in folgenden Worten: „Dann dieweil obbemeldter Stiftungen Gefäll und Einkommen zu der Kirche (um Verrichtung GOttes Werk und Sachen, in maßen man damal dafür gehalten) ergeben soll, daß es nach erkanter Wahrheit und eröfnetem Licht des

lenz des Herrn Geheimen Raths **Baron** von **Zech** in Medit. de jure reformandi p. 293. u. f. Diejenigen, welche auch in diesem Stücke dem Landesherrn aus seiner Territorialhoheit alle Gewalt, ja eine weit größere, als sich die Päbste und Bischöffe jemals darüber angemaßt, zutheilen, und ihm diese Güter als sein Eigenthum zuerkennen, mit dem er nach seiner Willkühr handeln dörfe, wißen nicht, was sie thun. Ich will hiebey die Gedanken des Herrn Canzlers Baron von Wolf anführen, und mit aller geziemenden Bescheidenheit prüfen. Der Herr Canzler schreibet Tom. VIII. et ult. Juris Nat. C. III. §. 524. „Wann eine Particulargemeinde untergehe, (d. i. nach seiner Erklärung, wann die Bürger in einem Orte, in einer Stadt oder in einem Lande, nicht mehr auf diejenige Weise GOtt dienen, wie zuvor:) so seyen alsdann die Kirchengüter res nullius, und fallen folglich dem heim, welcher das Recht habe, die res nullius in Besitz zu nehmen: folglich, wann der Landesherr dieses Recht habe, so fallen sie dem Landesherrn

des Wortes GOttes billig der Kirchen und derselben christlichen Ministerien anhangenden und zugehörigen anderen nothwendigen Sachen, und derselbigen Nothfall zu steuer, Hülf und Gutem kommen. Wie dann auch unsere endliche Meinung und Will, daß solches bey der Kirche ewiglich und unwiderruflich also bleiben, und davon nichts hingegeben, oder alienirt werden soll." fol. 415.

zu. §. 527." Allein, 1) in Ansehung des Staats, giebt es keine Particulargemeinde, dann der Landesherr hat, als Landesherr, kein Recht einen bestimten Gottesdienst zu besorgen; seine Sorge gehet nur auf die Religion oder Gottesdienst überhaupt: §. 20. Anm. folglich gehet auch die Kirche, in Ansehung des Staats, nicht unter. Dann wann schon eine Gattung von einer Particularkirche aufhöret: so folget doch eine andere, welche entweder mehr oder weniger, oder eben so viele, und also immer Kirchengüter nöthig hat. So wenig also ein Landesherr Ursache hat, sich von seinen Majestätsrechten in Kirchensachen etwas entreißen zu laßen, wann schon seine Unterthanen alle Jahre ein neues Glaubensbekentniß annehmen würden: so wenig kan man der Kirche diejenigen Rechte nehmen, welche derselben als Kirche immer eigen sind, sie mag auch vor ein Glaubensbekentniß annehmen, was sie vor eines will; dabey doch niemalen ein vernünftiges Glied der Kirche sich wird einfallen laßen, daß einem Landesherrn nicht auch die Oberaufsicht und Oberadministration über die Güter der Kirche zustehe, und er unmöglich könne geschehen laßen, daß die Kirche solche nicht zu ihrem Besten, oder wol gar zum Nachtheil der Kirche und des Staats gebrauche. Daß aber bey veränderter Religion der Unterthanen, der Kirche jedannoch das Eigenthum

der Kirchengüter zustehe, schlüße ich 2) aus dem eigenen Zeugniß des Herrn Barons von Wolf: dann er sagt §. 511. u. f. l. c. daß diejenigen Personen, welche gegenwärtig die Kirche ausmachen, in Kirchensachen nichts zum Nachtheil derer verfügen können, welche in künftigen Zeiten die Kirche ausmachen. Wann nun aber die Kirche, so bald sie etwa mehr Licht und Erkentniß erhält, (wie eben aus der Würtembergischen großen Kirchenordnung angezeiget worden) die Rechte über die Kirchengüter, und zwar nach der Absicht der ehemaligen Stifter und Kirchenglieder, verlieren solte: so hätte die ehemalige Kirche zum Nachtheil der gegenwärtigen etwas verfügt, welches wider des Herrn von Wolf Sätze und wider die Natur der Kirchensachen streitet. Hingegen ist von Herrn von Wolf gar wohl bemerket worden, daß, wann auch die Kirchengüter bey verändertem Zustand dem Landesherrn heimfallen solten, derselbe dannoch verpflichtet seye, die Kirchengüter zum Nutzen der neuen Kirche anzuwenden, und diese Güter der Kirche, als ihre eigene Sache zu überlaßen. §. 527. u. f. Wann nun diese Güter der Kirche als ein Eigenthum zugehören: so können wir nach denen bisherigen Gründen nicht anders sagen, als daß ein Landesherr, welcher kein Glied von der Kirche ist, auch nicht so viel Gewalt darüber habe, als er haben könte,

wann

wann er der Religion seiner Unterthanen zugethan wäre; vielweniger kan er diese Güter zu dem Nutzen seiner Religionsverwandten (kraft Art. VII. 1. Instrum. Pac. Westph.) oder gar zu einem andern, als kirchlichen Gebrauch anwenden. (q) Wann dißfals an einigen Orten mit oder ohne Bewilligung der Glieder der Kirche, die Sache sich anders verhält: so wird doch dadurch der Wahrheit obiger Sätze nichts benommen.

§. 24.

Es gehöret Vtens die Frage von der Osterfeier

(q) Man kan hievon die Würtemberg. große Kirchenordnung mit Nutzen nachsehen; besonders sind folgende Worte aus dem Eberhardinischen Testamente sehr ernstlich: Und mehr ad speciem zu gehen, wollen Wir gedachtem Sohn und Successorn ernstvätterlich auferlegt haben, nicht allein ob der wahren Religion (wie schon vorhin in ersten Puncten beditten worden) und unverfälschten Augspurgischen Confession zu halten, den widrigen Secten zu begegnen, bey den bestätigten Kirchenordnungen durchaus zu verharren, und hierinnen keine Aenderung quoad substantialia vorzunimmen, keinen Kirchen- oder Schuldiener bestellen zu laßen, der nicht willig und bereit, der Augspurgischen ungeänderten Confeßion, und publicirten Concordibuch zu unterschreiben, den Kirchenkasten zu Stuttgart mit allen seinen Pertinentien in keinerley Weiß zu mutiren, oder zu prophaniren, und darob zu seyn, damit die geistliche Gefäll und Einkommen zu Unterhaltung

feier auch hieher, ob nemlich ein catholischer Landesherr befugt seye, seinen protestantischen Unterthanen die Ostern (r) mit ihme, und folglich mit denen Catholiken zu feiern. Die Hohenloische Streitigkeit ist bekant genug, wie nemlich im Jahr 1744. die catholischen Herren Grafen zu Hohenlohe ihre evangelischen Pfarrer und Unterthanen mit Gewalt anhalten wolten, die Ostern mit denen Catholischen zu feiern; wie darüber einige Pfarrer abgesetzt oder suspendirt; die Unterthanen aber als die gröbsten Mißethäter behan-

delt

tung der Kirchen, auch was darüber bevor seyn wird zu Ablösung der wachenden Schulden und Gülten, und wann das Land gelediget, zu nothwendigem Schutz und Schirm, auch Rettung und Vermehrung der Land und Leuth, als des Vatterlands aufgehalten und angewendet werde. Siehe die Urkunden der Religion im Herzogthum Würtemberg p. 48. u. f.

(r) Es ist von dieser Frage im Jahr 1744. herausgekommen: Curieuses Gespräch von der Feierung des Osterfestes, in 4. dritthalb Bogen. Man hat damals in Erfurt das Osterfest nicht mit denen Evangelischen, sondern mit denen Römischcatholischen gefeiert. Damit nun dieses keinen Anstoß gebe: so werden in diesem Gespräche die Ursachen angezeiget, wie man nemlich nicht aus Zwang, sondern freywillig zu beßerer Erhaltung der Ruhe das Osterfest mit denen Catholiken gefeiert. Von dieser Streitigkeit wegen des Osterfests überhaupt findet man auch Nachricht bey Schützen in Manual. pacif. in append. 9. 22.

delt worden. Die Unterthanen aber suchten, wie billig, Hülfe, und beruften sich auf ihre von dem Anno Normali herrührende Gerechtsame. Kayser Carl der Siebende bezeugte dabey sich großmüthig und gerecht gegen die Protestanten; und der Reichshofrath verfaßte ein höchstpreißliches Conclusum, kraft deßen denen Herren Grafen in dieser Sache kein Jus cogendi zustehe. VI) Die Frage von denen Feiertagen überhaupt, ob ein catholischer Landesherr seine protestirende Unterthanen nöthigen könne, die catholischen Feiertage mit ihme zu halten, und an solchen Tagen von ihrer ordentlichen Arbeit abzulaßen. Dann da dergleichen Feiertage von denen römischen Bischöffen, denen Heiligen zu ehren, verordnet sind: so können die Protestanten, welche die Jurisdiction dieser Bischöffe nicht erkennen, und sich bey solcher Feier noch überdiß an ihrer Gewißensfreyheit bekränket sehen, unmöglich diese Feiertage mithalten. Henniges suchet zwar ad Instr. Pac. Osnab. Art. V. §. 31. das Gegentheil, wiewol ohne hinlängliche Gründe, zu beweisen. Was in neuen Zeiten Herr Profeßor Bocris in Bamberg in seiner Dissert. de potestate statuum imperii subdi-

(s) Dann wann diese Calendersache kein annexum religionis wäre, wie hätte in die listam restituendorum können gesetzet werden, daß Memmingen wider die Schwäbische Landvogtey restituirt werden

ſubditis ſuis diverſae religionis indicendi ferias, legibus imperii non incongrua &c. zur Vertheidigung dieſer Sache vorgebracht, iſt von Herrn Moſer kurz und gut widerleget worden in den neuen Berichten von Religionsſachen, 2ten Th. Gleiche Beſchaffenheit hat es VII) auch in Anſehung der Aufdringung eines Calenders wider den ſtatum anni 1624. Dann obwol 1) ein Calender an ſich eben keine Kirchenſache iſt: daher ſich die erſte Kirche niemal dieſer Sache angenommen; ja kein Pabſt hat es von rechtswegen prätendirt bis auf Gregorium den XIII. Obwolen alſo 2) ein Landesherr, mit Zuziehung anderer Stånde, (dann in einem Lande allein ſo etwas zu unternehmen, macht in Anſehung der auswårtigen nur Irrungen) dißfals vieles zu thun berechtiget iſt: ſo bekomt die Sache doch eine andere Geſtalt: da ſich 1) der Pabſt darein miſchet; 2) weil der Calender (s) als ein annexum (oder Anhang) der Religion angeſehen worden: ſo kan folglich ein catholiſcher Landesherr wider den ſtatum anni decretorii ſeinen proteſtirenden Unterthanen mit Gewalt nichts aufdringen: weil ſie, in Anſehung der annexorum religionis, eben ſo viel

den ſolte, NB. wegen des neuen Calenders, darinnen ihr einiges Gravamen beſtund. Ja, es iſt dem Schwåbiſchen Crayßausſchreibamte die Executionscommißion aufgetragen worden. Siehe neue Berichte von Religionsſachen P. II. p. 112. u. f.

viel Freyheit haben, als in Ansehung der Religion selbst. Noch mehrere Gründe führet Reinking an, de Regim. secul. et eccles. p. 1069. u. f. 6te Ausg. Man sehe auch den monatlichen Staatsspiegel vom Jahr 1698. p. 31-44. und Feustelins Dissertation (praeside Fleischero) de jure reform. §. XLIV. Ueberhaupt muß man diese Calenderstreitigkeit theils theologisch, theils politisch, theils mathematisch betrachten: da wird allezeit ein anderes Urtheil müßen gefället werden, nachdem man diesen Streit auf einer Seite ansiehet.

§. 25.

VIII) ist auch mit gegenwärtiger Abhandlung folgende Frage verknüpft: Ob ein catholischer Landesherr befugt seye, seinen protestirenden Unterthanen gewiße Lieder oder Gesänge, und deren Gebrauch in öffentlicher Gemeinde zu verbieten? Herr von Eckardt bejahet es in seiner Inauguraldißertation §. L. p. 92. u. f. und führet folgende Gesänge an, welche nicht zu ertragen seyn: Das alte Jahr ist nun vergahn ꝛc. da es in der vierten Strophe also heißt: es hat sich Krieg und theure Zeit, der Teufel, Pabst, Türk, andre Leut wohl sehen lahn, und viel bedrängt: doch hat uns deine Güt umschränkt, daß unser Land und diß Gemein, mit unsern Weib und Kindern klein dannoch zufrieden blieben seyn:

Aus

Aus dem Liede: Das alte Jahr vergangen ist, die dritte Strophe, welche nach älteren Ausgaben so lautet: Entzeuch uns nicht dein heilsam Wort, welches ist der Seelen Trost und Hort, fürs Pabsts Lehr und Abgötterey, behüt uns HErr und steh uns bey. Ferner führet der Herr von Eckardt auch diesen Gesang an: Erhalt uns HErr bey deinem Wort, und steur des Pabsts und Türken Mord, die JEsum Christum deinen Sohn stürzen wollen von seinem Thron ꝛc. Von allen diesen Liedern oder Gesängen urtheilet der Herr von Eckardt: sie erwecken nichts als Haß, oder gereichen zum Aergerniß der Mitbürger, und zum Nachtheil und Verachtung der catholischen Religion. Er vermeinet auch, die Protestanten können nicht über Unrecht klagen, wann schon dergleichen Gesänge denen Unterthanen bey dem öffentlichen Gottesdienst verboten, und in ihren Gesangbüchern weggelaßen würden: dann die Absicht der hohen Compaciscenten bey dem Westphälischen Frieden seye nur diese gewesen, daß die reale (wirkliche oder wesentliche) Religionsübung denen Unterthanen solte nach Maaßgabe des Jahrs 1624. freygelaßen werden; diese Religionsübung aber werde nicht gekränket, wann schon dergleichen Gesänge verboten würden.

§. 26.

Ich will die Antwort auf das vorhergehende theils mit denen Gedanken tiefeinsehender und erfahrner Gottes- und Rechtsgelehrten, theils auch mit einigen eigenen Anmerkungen ertheilen. Der hochberühmte Herr Canzler Pfaff in Tübingen giebt hievon in der Dissertat. Juris Eccles. de annexis religionis §. 22. 23. 24. 25. folgenden Ausspruch, daß dergleichen Gesänge, wann sie zu denen annexis der Religion gehören, nach dem Instrum. Pac. Westph. nicht können abgeschaffet werden: ja es seye nicht einmal eine Veränderung derselben erlaubet, wann sie im Jahr 1624. noch nicht gemacht worden. Hingegen könne eine evangelische Obrigkeit wol eine Abänderung nach der Erforderniß des Kirchenzustands vornehmen: dann da obige Gesänge auf gewiße Fälle, zum Exempel, auf besondere Religionsverfolgungen verfertiget seyen: so seye nicht zu vermuthen, daß die Absicht der Verfaßer dieser Lieder dahin gegangen, solche Lieder auch außer diesen Fällen zu singen; da man hingegen bey sich widerereignenden Fällen befugt seye, solcher Lieder sich öffentlich zu bedienen. Der Sinn dieses großen Mannes ist aus diesem Vortrag deutlich genug zu erkennen. Herr Böhmer hat in Jure Eccles Protest. T. I. p. 167. edit. tert. ganz andere Gedanken: dann er hält davor, daß

diese

diese Gesänge gar wol von einem catholischen Landesherrn können verboten werden, weil sie die Augspurgische Confeßion nicht angehen, noch der Gewißensfreyheit entgegen stehen; besonders werde in dem bekanten Gesange: Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc. die Uebereinstimmung mit der lateinischen Formel: et frange vires hostium, beßer erhalten, wann man statt: und steur des Pabsts und Türken Mord ꝛc. hinein setze: und steure aller Feinde Mord. Gleicher Meinung mit Böhmern ist Thomasius de jure Principis circa adiaphora. Cap. I. §. II. Es kömt aber dieses Urtheil des Thomasii her, theils aus dem falschen Begrif von adiaphoris, theils von dem allzugroßen Rechte, welches er denen Landesherren, in Ansehung der Mitteldinge, einräumt. Man sehe auch Böhmers Dissert. Juris Eccles. de jure precum publicarum. Cap. II. §. XVIII. p. 43. u. f. und ad B. Link. Tract. de jure episcop. Cap. XV. n. 57. p. 484. sq.

§. 27.

Nach meiner geringen Einsicht muß man bey dieser Frage einen Unterschied machen, unter dem, was ein Landesherr, als Landesherr, bey Abstellung dieser Gesänge zu thun berechtiget ist; und unter dem, was er als ein Zeichen ihrer Liebe und guten Zutrauens von ihnen begehren kan; und so dann auch unter dem, was sie, die Unterthanen,

mit gutem Gewißen dabey von selbsten thun können, wann schon der Landesherr nicht berechtiget ist, solches mit Gewalt von ihnen zu fordern. Von rechtswegen kan also ein römischcatholischer Landesherr die Abänderung obiger Kirchengesänge nicht verlangen. Dann 1) wann die Unterthanen im Jahr 1624. in dem Besitz und Gebrauch dieser Lieder gewesen: so ist gar keine Frage davon; dann da sollen sie ohne die geringste Bekränkung und Beunruhigung in diesem Besitz gelaßen werden. Instr. Pac. Westph. Art. V. 31. Gesetzt aber, man hätte in einem Lande im Jahr 1624. diese oder andere ähnliche Gesänge entweder gar nicht, oder doch nicht öffentlich gebraucht, aber doch dabey sich zu der Augspurgischen Confeßion gehalten, und die damit verknüpfte Religionsfreyheit genoßen: so wißen wir ja II) daß diese Lieder nichts enthalten, als was dem Sinn der Augspurgischen Confeßion gemäß ist; sie enthalten ja die ganze Ursache unserer Absonderung von der römischen Kirche in sich: dann eben das, was in diesen Liedern dem römischen Pabst beygemeßen wird, ist ja der einige Beweggrund gewesen, warum die ersten Bekenner sich von dem Pabstthum losgerißen haben, solten wir dann das nicht in ligata und in Gesängen ausdrucken, was sie vorhero in so vielen Schriften in prosa vorgetragen haben? Ist dann die Verfertigung solcher

Lieder nicht ein annexum religionis? soll man das nicht singen dörfen, was man predigen darf? oder dörfen dann die Protestanten keine Lieder gebrauchen, welche nicht schon im Jahr 1624. in Uebung gewesen. Es stehet ja im Religionsfrieden ein §. Damit solcher Friede 2c. ganz deutlich: Es sollen die Kayserliche Majestät, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände keinen Stand des Reichs wegen der Augspurgischen Confeßion vergewaltigen - - - von der Augspurgischen Confeßionsreligion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, so sie aufgericht, oder NB. **nachmals aufrichten werden.** Wie kan aber III) Böhmer sagen, daß diese Gesänge die Augspurgische Confeßion nicht angehen? Es ist nicht nach dem Instr. P. W. Art. V. 48. alle Jurisdiction über die Protestanten aufgehoben, in solchen Dingen, welche einiges Verhältniß gegen die Augspurgische Confeßion haben; kan man aber nur mit einem Schein der Wahrheit sagen, die Ausdrücke in obigen Gesängen seyen mit der Augspurgischen Confeßion nicht verknüpft? Sind dann Gesänge nicht ein Theil des Gottesdienstes? richtet man sie nicht allezeit nach dem Lehrbegrif der Kirche ein? sind nicht ganze Samlungen von Liedern in denen Gesangbüchern, welche Lehrlieder genent werden, und

die Glaubensartikel einer Gemeinde enthalten? Haben nicht unsere evangelischen Lehrer schon längst den Pabst und die papistischen Lehren, als antichristisch verworfen? Und in der Apologie werden sie deutlich genug so betitelt Apol. p. 208. Sind wir nicht aus diesem Grunde von der römischen Kirche ausgegangen: und nun sollen diese Lieder keine Connexion mit der evangelischen lutherischen Lehre haben? Wohin verfällt man nicht, wann man einmal irrige Grundsätze annimt?

§. 28.

Es irret dahero der Herr von Eckardt, wann er in der vorangezogenen Stelle dafür hält, der Gebrauch dieser Lieder seye eine Beleidigung der catholischen Religion. Unsere Gottesgelehrten (t) haben schon längst, wie zuvor gemeldet worden, einmüthig gelehret, daß der Pabst gar der Antichrist seye. Es haben zwar schon ehedeßen einige Lehrer der römischen Kirche uns vorgeworfen, daß wir

(t) Man sehe B. Theodori Thummii Dissert. Papa Anti Christus. Man hat es dem sel. Hrn. D. Canz verdenken wollen, daß er in dem 9ten Theil der fortgesetzten Betrachtungen über die Augspurgische Confeßion so schüchtern gewesen, und die Kirche nicht nennen wollen, worinnen der Antichrist in einem ausnehmenden Verstande herrschet. Allein, Herr Canz hat doch die Kennzeichen des Antichrists so vorgetragen, daß man den Löwen an denen Kral-len

wir durch diese Benennung, in Ansehung der Kayserlichen Majestät, des Lasters der beleidigten Majestät schuldig seyen. Man sehe die Dillingenses in compositione pacis Cap. XI. q. 83. *Forerum* im Ueberschlag p. 335. *Tannerum* in Relat. Colloq. Ratisbon. fol. 34. *Ebermannum* in Expostulatione justa. Allein, es haben unsere Gottesgelehrten diese Verleumdung genugsam von sich abgelehnet. Man sehe derer sächsischen Theologen Hauptvertheidigung des Augapfels Cap. LXXXVII. p. 992. Heilbronners uncatholisches Pabstthum Cap. VI. Art. XIV. p. 456. *Nicol. Hunnii* Tractat. de innocentia Lutheranorum. Hülsemann in Brev. Cap. ult. Hebenstreit in Inst. theol. P. III Sect. II. Loc. XV. p. 3189. u. f. Unter denen Rechtsgelehrten hat sich D. Bened. Carpzov der lutherischen Gottesgelehrten stattlich angenommen, und darinnen denen neueren Herren Rechtsgelehrten ein gut Exempel gegeben in vindic. jurid. polit. Theologorum

len leicht erkennen kan. Man sehe die Nachrichten von denen neuesten theologischen Büchern und Schriften T. VI. p. 768. Wann es bey anderen Kirchen in allen Stücken ganz rein und lauter zugienge: so dörfte man der römischen Kirche diesen Vorwurf noch viel beherzter machen, und das Kind, 2. Theß. 2, 3. mit Namen nennen. In denen Articulis Smalcald. P. II. Artic. IV. stehet es ganz deutlich.

gorum Lütheranorum ab enormi crimine laesae majestatis.

§. 29.

Eine andere Frage ist es, wie weit die Protestirenden in dieser Sache nachgeben können, ob es rathsam und erlaubt, dem Regenten zulieb dergleichen Ausdrücke (welche übrigens mit der Lehre einer Kirche genau verbunden sind) zu unterlaßen, und was dißfals ein evangelisches Ministerium und Consistorium aus eigener Bewegung in dieser Sache verordnen könne. Allein, ich handle hier nicht von dem, was die Unterthanen thun können oder sollen; sondern von dem, wozu der Landesherr berechtiget ist. So viel ist gewiß, daß man nach der Lehre unsers Seligmachers von allen Beschimpfungen und Beleidigungen sich enthalten, daß man alles unterlaßen solle, was Verbitterung und Uneinigkeit erwecken und unterhalten kan, und hingegen alles thun, was die Gemüther von außen und innen vereinigen kan, wann anders die Wahrheit nicht dabey noth leidet. Allein, die Catholiken haben kein großes Recht, so viel Herunterlaßung von uns

(u) Der Pabst Paulus der V. verordnete am 8. April 1610. daß die Ketzer am Grünen Donnerstage jährlich in feierlichen Bann gethan werden. Die Bulle steht im 3ten Theil des magni bullarii Romani S. 281-285. und enthält 30. §§. Und in der sogenannten Bulle in Coena Domini, welche vom

uns zu fordern, wann wir wenigstens nach ihrer Art handeln wollen. Mit was vor gehäßigen Farben malen sie nicht unsere Lehre und Lehrer ab? könte man nicht große Bücher schreiben von verleumderischen und ehrenrührischen Ausdrücken über Lutherum und die übrigen Lehrer und Lehren unserer Kirche? Welches ist dann ärger, wann der Lutheraner des Jahrs einmal singet: Erhalt uns, HErr, bey deinem Wort, und steur des Pabsts und Türken Mord ꝛc. oder wann der Pabst alle (u) Jahr am Grünen Donnerstage saget: Ich verbanne (oder thue in Bann) und verfluche alle Lutheraner, samt allen, welche ihnen Gehör geben und geneigt sind, und überhaupt alle Vertheidiger derselben. Ich weiß nicht, was die römischen Kayser, welche als oberste Vögte der Christenheit, auch die Protestanten beschirmen müßen, denken werden, wann sie hören, daß alle diejenigen, welche denen Protestanten geneigt sind, und sie vertheidigen, alle Jahr zu Rom feierlich in den Bann gethan werden. Und wann ein catholischer Landesherr diesen Bann achtet, oder gar fürchtet: so werden seine protestirende Unter-

vom Pabst Paulo dem III. im Jahr 1536. publicirt worden, und T. I. magni Bullarii S. 718-720. enthalten, heißt der erste §. also: Excommunicamus et anathematizamus -- omnes haereticos, Gazaros (Ketzer) nec non impiam et abominalem Martini Lutheri haeresin sequentes.

thanen einen sehr kaltsinnigen Schutz in ihren Religionsangelegenheiten von ihm zu erwarten haben.

§. 30.

Ferner und IX) ist auch mit der vorhabenden Hauptfrage folgendes verknüpft: Was vor Vollmacht ein evangelisches Consistorium und Kirchenrath haben, wann der Landesherr der catholischen Religion zugethan ist? ob dergleichen Collegia eben so viel Gewalt haben, als sie hätten, wann der Landesherr gleicher Religion wäre, oder ob sie nicht mehrere haben? Wie fern diese und andere Collegia, denen die Cura sacrorum auch bonorum Ecclesiae anvertrauet ist, von einem solchen Regenten abhangen; ob der Regent die Consistorialsachen avociren könne? u. s. w. davon werde ich beßer unten einige Betrachtungen machen. Auch gehöret X) hieher die Frage: Ob ein solcher Fürst die Religions- und andere damit verknüpften Streitigkeiten nach denen Lehrsätzen seiner Kirche entscheiden könne? XI) Ob ein solcher Landesherr an statt der abgehenden lutherischen Bürger und Unterthanen, welche verschiedene Aemter auch Güter gehabt, immer andere von seiner Religion annehmen, und folglich nach und

(x) Das Gegentheil behauptet Hr. Joh. Caspar Barthel in Würzburg in einer Abhandlung de jure reformandi &c. dann er lehret, daß das Jus reformandi nicht aus der landesherrlichen Hoheit,

und nach sein gutes Land mit Leuten von seiner Religion anfüllen könne. Man sehe Hrn. Canzler D. Pfaffens Dissert. de Nundinat. offic. Eccles. addit. II. woselbst dieses Verfahren von rechtswegen mißbilligt wird: dann es gehet offenbar indirecte wider die Religionsübung und Freyheit, wann die Protestirende solche in Anno Normali in dem Lande gehabt haben. Ich übergehe viele andere Fragen, welche hieher gehören.

§. 31.

Nun will ich die Beweise derer anführen, welche einem Landesherrn, welcher der Römisch-catholischen Religion zugethan ist, eben so viel Recht in Religions- und Kirchensachen seiner protestirenden Unterthanen zuschreiben, als wann er gleiche Religion mit seinen Unterthanen hätte. Der erste Beweis des Herrn von Eckardt §. XL. p. 66. u. f. ist dieser: „Das Kirchenrecht ist nothwendig unter dem jure reformandi begriffen: dann in Kirchensachen reformiren ist mehr, als nur etwas in der Religion besorgen und anordnen. Wer also das Recht zu reformiren hat, muß nothwendig auch die darunter begriffene Jurisdictionem Ecclesiasticam haben: da nun das jus reformandi (x) kraft des Instrum. Pac. Westph. Art.

sondern zugleich mit derselben aus dem Reichsherkommen herstamme. Dieses widerspricht Hr. Böhmer in der Vorrede zu seinem Tom. III. Consult. et decisionum juris §. 5.

Art. V. 39. denen Landesherren mit und bey der Territorialhoheit zukömt, und catholische Landesherren die Territorialhoheit sowol besitzen, als die protestirenden Fürsten und Stände: so kan ihnen auch die Jurisdictio Ecclesiastica, in Ansehung ihrer protestirenden Unterthanen, nicht abgesprochen werden." Es hat schon ehedeßen Herr Moser in seiner bestgegründeten Jurisdictione Eccles. catholischer Landesherren; und in neueren Zeiten Herr Profeßor Bocris in Bamberg in Dissertat. de onere probandi, eben diesen Beweis angeführet. Ja, es hat auch der schwedische Gesandte im Jahr 1725. auf diesen Beweis gedrungen, welcher in allweg nicht wenig Schein hat.

§. 32.

Allein da 1) die hohen Herren Compaciscenten keine Erklärung von dem jure reformandi gegeben: so ist es schwer zu bestimmen, worinnen daßelbe eigentlich bestehe: folglich hat man Ursache behutsam zu seyn, in Ansehung der Folgen, welche man aus diesem jure reformandi ziehet. Weil nun aber in dem Instr. P. W. keine Erklärung hievon anzutreffen: so ist kein anderer Weg übrig,

(y) Man sehe Christ. Wolfens Log. lat. §. 730. u. f. Böhmers Log. P. II. Cap. II. §. 224. 232. 240. Martini Log. Cap. V. §. 57. u. f. Schuberts Log. Pract. p. 40 u. f. Reuschens System. log. p. 736.

(z) Man erkennet aber auch zugleich, wie sehr diejenigen fehlen, welche das Jus territoriale und aus dem-

übrig, als derjenige, den uns die (y) Vernunftlehre bey Erfindung der deutlichen Begriffe oder der Erklärungen giebet. Wann man nun alles das betrachtet, was denen Landesherren, als Landesherren, nothwendig zukömt; was aber auch denen Unterthanen theils nach der ihnen von GOtt und rechtswegen zustehenden Gewißensfreyheit, theils nach dem Instrumento Pac. Westph. theils durch die Verträge mit ihrer Landesherrschaft, zugehöret: so haben des Hrn. Geheimden Rath von Zech Hochfreyherrl. Excellenz in dero fürtreflichen Betrachtungen de jure reformandi P. II. Cap. I. §. II. p. 142. u. f. folgende dem Gesetz der Natur, der heiligen Schrift und dem Religions- und Westphälischen Frieden gemäße Erklärung von dem jure reformandi gegeben, daß es ein solches Recht der Landesherren seye, kraft deßen sie mit Bewilligung und Zuziehung der Landesstände und Unterthanen, den öffentlichen Gottesdienst verändern, und eine andere Religion in dero Landen einführen können. Man siehet also schon aus dieser Erklärung, wie sehr das jus reformandi (z) einge-

demselben das Jus reformandi so hoch treiben, und dem Fürsten so viele Gewalt daraus herleiten. Dann eben das übertriebene Jus territoriale und reformandi hat so viele Unruhe in der Kirche und in dem gemeinen Wesen verursachet. Herr Moser hat dahero ganz sinnreich gedacht, wann

eingeschränket seye. Dann nachdem bey dem Westphälischen Frieden einige überhaupt dem Landesherrn das Recht zuschreiben wolten, die Religion nach seiner Willkühr in seinen Landen zu verändern; andere hingegen nichts davon wißen wolten, sondern es als widerrechtlich ansahen, wann man denen Reichsständen eine so große Gewalt in Kirchensachen einräumen wolte: so ist dieser Mittelweg ausfündig gemacht worden, daß zwar die Landesherren ihre Rechte, welche ihnen, kraft der Landeshoheit in Kirchensachen zustehen, behalten sollen. Art. V. 31. Hingegen sollen die Protestanten in aller derjenigen Religionsübung bleiben, welche sie im Jahr 1624. gehabt: und das so lange, bis man sich der Religion halber gütlich vergleichen werde. Es darf auch diß jus reformandi niemal wider die Gewißensfreyheit der Protestirenden ausgeübet werden. Art. VII. 1. Art. V. 34.

§. 33.

Nun ist leicht zu antworten auf den ersten Beweis des Herrn von Eckardt: dann wann 1) das jus reformandi sich in keinen Fällen äußern darf, wo die Protestanten im Jahr 1624. im Besitz

wann er schreibet: „Die, so behaupten, das Reformationsrecht seye die Regel, auch in Ansehung derer Unterthanen; welche eine andere Religion haben, als ihr Landesherr, thun nichts anders, als behaupten, man habe sich vergleichen wollen; das,

Besitz gewesen; wann also die Landesherren bey aller Landeshoheit doch nicht das geringste, in Ansehung der Religion ihrer dißentirenden Unterthanen, abändern dürfen; sondern ein catholischer Landesherr seine protestirende Unterthanen in allem Besitz ihrer Religionsübung, Kirchenceremonien rc. laßen muß: Art. V. et VII. Instr. Pac. W. ja nur die protestirenden Stände unter sich oder durch Vergleiche mit ihren Unterthanen hierinnen einige Aenderung machen können: Art. VII. 1. I. P. W. so siehet man schon, daß die Jurisdictio Ecclesiastica nicht nothwendig mit dem jure reformandi verknüpft seye. Dann was ist diß vor eine Jurisdictio Ecclesiastica, (wenigstens nach der Erklärung der Catholiken, oder wann man solche in ihrem ganzen Umfange betrachtet) wann man gar nichts in Kirchensachen, ja nicht einmal in Ceremonien ändern darf. Weil aber doch diese catholischen Landesherren das Recht in Religionssachen, welches ihnen kraft der Landeshoheit zustehet, ungekränkt behalten sollen: Art. V. 31. so muß ja die Jurisdictio Ecclesiastica nicht aus dem jure reformandi, und noch weiter aus der Landeshoheit fließen, oder nothwendig

das, was den dreißigjährigen Krieg veranlaßt hat, soll die Regel seyn, wornach man sich fürs künftige zu achten habe. Trefliche Patrioten!" Hanauische Berichte von Religionssachen 9ter Theil, N. 5. p. 74. sq.

dig damit verknüpft seyn. 2) stehet ja ausdrücklich in eben dem §. 30. Art. V. welchen der Herr von Eckardt anführet, daß dieses Jus reformandi denen Ständen des Reichs, nach der bisher im ganzen Reiche hergebrachten Obſervanz, zustehe. Allein, ist es dann in dem ganzen Reiche die allgemeine Gewohnheit und Uebung gewesen, daß die Stände des Reichs die Jurisdictionem Ecclesiasticam exercirt? es ist ja vielmehr das Gegentheil üblich gewesen: folglich kan die Jurisdictio Ecclesiastica unter dem jure reformandi nicht mit begriffen seyn; dann sonst müßte man sagen, der Kayser, die Könige und alle catholische Fürsten, deren Unterthanen catholisch sind, hätten das Jus reformandi nicht: dann sie haben ja unstreitig keine Jurisdictionem Ecclesiasticam, und doch wird ihnen das Jus reformandi zuerkant. Art. V. 29. Mehrere Gründe, welche den Unterschied des juris reformandi, und der jurisdictionis ecclesiasticae anzeigen, findet man in denen oftbelobten Meditationibus de jure reformandi P. II. Cap. I. §. 10. p. 140. u. f. Man kan also aus dem jure reformandi, welches auch denen catholischen Landesherren zustehet, durchaus nicht den Schluß machen, daß ihnen auch die Jurisdictio Ecclesiastica über ihre protestirende Unterthanen zukomme. Doch bleibet ihnen das Jus Majestaticum in Kirchensachen,

welches

welches in dem Instr. Pac. Westph. Art. V. 30. gar schicklich genennet wird das Jus, quod statibus immediatis ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit.

§. 34.

Der zweyte Beweißgrund des Herrn von Eckardt, wodurch er zu bestärken suchet, daß denen catholischen Landesherren in Kirchensachen eben so viel Recht zustehe, in Ansehung ihrer protestirenden Unterthanen, als wann sie gleicher Religion zugethan wären, ist dieser: Es stehet in dem Instr. Pac. Westph. daß unter denen Ständen des Reichs eine gemeinschaftliche vollkommene Gleichheit soll gehalten werden, so daß, was einem recht ist, dem andern auch recht seyn soll. Art. V. 1. Weil nun die catholischen Landesherren eben sowol Stände des Reichs und Herren ihrer Lande sind, wie die protestirenden Stände: so schließt der Herr von Eckardt, daß sie auch in allen Stücken, folglich auch in Kirchensachen, eben so viel zu gebieten haben, als die protestirenden Landesherren; und also die Jurisdictionem Ecclesiasticam über ihre protestirende Unterthanen eben sowol auszuüben berechtiget seyen, als wann sie einerley Religion mit ihren Unterthanen zugethan wären.

§. 35.

Auch dieser Beweis kan aus dem Instr. P. W. selbst bald widerleget werden. Dann nachdem in ermeldtem Art. V. §. 1. der Paßauische Vertrag vom Jahr 1552. und der Religionsfriede vom Jahr 1555. bestätiget; folglich die Religions- und Gewißensfreyheit der Protestirenden darinnen auf das neue festgestellt; und also die Protestirenden, in Ansehung der Religion, von allem Zwang und Vergewaltigung des Kaysers und anderer Reichsstände freygesprochen worden: so heißt es hernach: in *reliquis* omnibus autem u. s. w. in allem anderen aber zwischen beyder Religion Churfürsten und Ständen, allen und jeden, soll eine richtige durchgehende reciprocirende Gleichheit, **so viel die Form der Republik**, die Gesetze des Heil. Röm. Reichs, und gegenwärtigen Convent betrift, also und dergestalten gehalten werden. u. s. w. Folglich gehet 1) diese Gleichheit auf alle diejenigen Sachen, welche die Religion nicht betreffen, sondern nur die Form der Republik und andere ähnliche Stücke. 2) Es genießen also die beyderseitigen Religionsverwandten gleiche Rechte, wann nicht bey dem einen Theil seine eigene Religionssätze ihn dißfals einschränken. Dann wo haben die römischcatholischen Regenten auch solche Rechte in Kirchensachen über ihre catholische Unterthanen, wie bey

uns die protestirenden Landesherren über ihre protestirende Unterthanen besitzen? ja sie haben an vielen Orten nicht einmal so viel Recht in Kirchensachen, als wir Protestanten auch einem catholischen Landesherrn zugestehen. Man sehe Joh. Peter Ludwigs Disput. de praecipuo Principis Evangelici. Hal. 1719. Man kan also diese Gleichheit nicht so gar genau nehmen. 3) saget Herr Moser l. c. §. 21. „Ein protestirender Landesherr könne sich seiner im Jahr 1624. gehabten Jurisdictionis Ecclesiasticae über seine catholische Unterthanen in vielen Stücken nicht also bedienen, wie ein catholischer Landesherr über seine protestirende Unterthanen; weil die Principia der protestirenden Religion, in Ansehung der Jurisdictionis Ecclesiasticae, ungemein laxer seyen, als die Principia der catholischen" u. s. w. Wann nun ein protestirender Landesherr in vielen Stücken sich seines Kirchenrechts über seine catholische Unterthanen nicht bedienen kan, wann ihm schon solches vom Jahr 1624. zustehet: so erfordert die in dem Instrum. Pac. Westph. anbefohlene Gleichheit, daß auch ein catholischer Landesherr über seine protestirende Unterthanen in vielen Stücken keine Jurisdictionem Ecclesiasticam ausübe: folglich nicht alle diejenige Gerechtsame in Kirchensachen besitzen könne, welche ein protestirender Landesfürst mit gutem Willen seiner

ner protestirenden Unterthanen über diese besitzt.

§. 36.

Den **dritten** Beweisgrund nimt der Herr von Eckardt aus dem Art. VIII. 1. Instr. Pac. W. und schreibet: „Wann ein catholischer Landesherr die Jurisdictionem Ecclesiasticam nicht auch über seine protestirende Unterthanen hat: so hat der Landesherr und die Unterthanen die Landeshoheit miteinander getheilet. Nun aber sollen nach dem angezeigten Artikel des Instrumenti Pac. Westph. alle Reichsstände ihre Rechte und Privilegia, auch besonders die freye Ausübung ihrer Landeshoheit, sowol in Kirchen- als Policeysachen behalten: folglich muß auch ein catholischer Landesherr die Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine protestirende Unterthanen haben."

§. 37.

So scheinbar dieser Beweis ist, so verlieret er doch diesen Schein, wann man folgendes bedenkt: 1) ist ja dieser Beweis mehr wider die römischcatholischen Fürsten, als wider die protestirenden Unterthanen. Dann in dem Lande eines römischcatholischen Fürsten kan ja ein auswärtiger Bischof die ganze Jurisdictionem Ecclesiasticam über die Unterthanen des Landesherrn ausüben; ist da nicht die Landeshoheit auch getheilet, wo nicht mit denen Unterthanen, doch mit einem

Bischof,

Bischof, der mehr Gewalt ausübt, als man jemal einem Unterthan überlaßen wird? 2) Ist meine Meinung nicht, daß ein solcher Landesherr gar keine Jurisdictionem Ecclesiasticam habe: nur hat er nicht so viel, und kan nicht so viel haben, als wann er einerley Gesinnung, in Ansehung der Religion, mit seinen Unterthanen hätte. 3) Sind die Unterthanen, in Ansehung der Religion, eigentlich keine Unterthanen: darinnen können sie weder ihren Verstand noch Willen, dem Verstand und Willen eines andern Menschen, er seye Pabst oder Kayser, vollkommen überlaßen und aufopfern. Dieses gehöret nicht zur Landeshoheit: folglich kan ein Landesherr auch hierinnen nichts verlieren. 4) Müßen die hohen Compaciscenten nicht geglaubet haben, daß man einen Theil der Landeshoheit verliere, wann die Unterthanen eine freye Religionsübung, mit allem, was dazu gehöret, besitzen: dann sie haben solche denen Unterthanen ausdrücklich zugestanden. Art. V. 31. und VII. 1. 5) Haben ja die Unterthanen öfters herrliche Privilegien, und Gerechtigkeiten; oder es sind leges fundamentales, Grundgesetze in einem Reiche oder Land, nach welchen sich auch der Landesherr richten muß; ist dann in diesen Fällen seine Landeshoheit mit denen Unterthanen getheilet? ist in Engelland der König nicht groß, und das Volk glücklich, wann schon der

König nicht in allen Stücken nach Belieben handeln darf?

§. 38.

Mit dem vorhergehenden Beweis verknüpfet der Herr von Eckardt **viertens** folgenden: „So wenig, schreibet er, die Landeshoheit denen Unterthanen durch den Westphälischen Frieden ist überlaßen worden: so wenig ist auch die Jurisdictio Ecclesiastica dadurch auf die Unterthanen gekommen. Es ist gar nicht wahrscheinlich, vielweniger in dem Instr. P. W. enthalten, daß die Reichsfürsten ihre Unterthanen, als Leute ansehen solten, welche der geistlichen Jurisdiction fähig sind, wodurch die unabhängige hohe geistliche Gerichtbarkeit in dem geringen Pöbel wieder eingeführet würde." Da doch die Protestanten so oft geklagt, daß diese hohe geistliche Gewalt denen Regalien der Reichsstände zuwider seye.

§. 39.

Wider diesen Beweis des Herrn von Eckardt dienen folgende gegründete Einwendungen: 1) Haben die Unterthanen niemal eine eigentliche Jurisdiction, so fern die Ausübung einer solchen Jurisdiction (a) mit einer Macht verknüpft ist, die Widerspenstigen durch äußere Gewalt zum Gehorsam

(a) Dahero wann ich oben von einer jurisdictione interna gesagt, solches weiter nichts heißen soll, als die

horsam anzuhalten. Dahero, wann die Kirche und ihre Vorsteher, eine solche Jurisdiction haben, so besitzen sie solche durch Bewilligung derer Landesherren. 2) Darf man es eben nicht als eine so gar widersinnige und unbillige Sache ansehen, wann die Unterthanen auch gewiße Rechte haben, und eine Macht, diese Rechte mit Nachdruck auszuüben. Ist dann die väterliche Gewalt nicht auch mit einer Jurisdiction verknüpft? darf dann ein Vater seine Kinder nicht bestrafen? kan er sie, nachdem sie gewiße Verbrechen wider die Eltern oder auch sonst begehen, nicht ganz oder doch bis auf den Pflichttheil enterben? ist das keine Jurisdiction? Hat nicht ein Hausvater oder Hausherr über sein Gesinde eine Gattung von Jurisdiction? In der Würtembergischen Kinderlehre oder Auszug der catechetischen Unterweisung zur Seligkeit über den Brenzischen Catechismum, stehet in der Haustafel unter den Pflichten und Rechten der Hausväter, Herren, Meister und Frauen folgendes: „Man soll das Gesind zur Gottesfurcht anhalten, ihnen billige Arbeit auflegen, gebührenden Unterhalt und Lohn zu rechter Zeit geben, ihrer pflegen, sie schützen und **mäßiglich züchtigen.** Bey diesem letzteren wer-

die Ausübung der Rechte, welche der Kirche eigen sind, auf eine solche Art, welche der Beschaffenheit der Kirche und des Gottesdienstes gemäß ist.

werden die Sprüche Sir. 7, 22. 4, 35. zum Beweis angeführet. 3) Haben ja die Männer (b) nach allen göttlichen und weltlichen Rechten eine Herrschaft über ihre Weiber: welches ohne eine Gattung von einer Jurisdiction nicht geschehen kan. Man sehe *Havemannum* in Gamol. Synopt. L. III. tit. 8. et L. IV. tit. 4. Carpzov in Jurispr. Consist. L. II. tit. 12. def. 212. *Amesium* de consc. L. V. C. 37. q. 5. th. 14. *Grotium* de J. B. et P. L. II. Cap. V. §. 8. *Bodinum* de disc. conjugum Cap. I §. V. u. f. p. 6. u. s. w. 4) Haben ja die Unterthanen als Glieder der Kirche ihre gewiße Rechte, welche ihnen niemand mit Recht entreißen kan. Man sehe, was hievon ganz gründlich geschrieben in Christiani liberi Untersuchung der Conventionalrechte der Kirche. Frankfurt und Leipzig in 8. 1742. und in Anon. (solle ein Baron von Metterich seyn) von der wahren Kirche, in 12. 1709. Ich habe noch nicht gesehen, daß jemand diese Rechte der Kirche auch nur mit einem Schein der Wahrheit bestritten hätte. Was das Volk in Kirchensachen zu sagen habe, zeiget auch Blondel de jure plebis in regimine ecclesiastico; siehe *Gro-*

(b) Man fraget sonst, ob die Männer sich dieses Rechts nicht begeben können; und antwortet von rechtswegen mit nein auf diese Frage. Allein, die Observanz streitet länger als bey Mannsdenken darwider, und das Generalrescript, welches der König

Grotium de Imperio summ. potestatum circa sacra. ed. 4ta. wo dieser Tractat beygefüget ist. Böhmer in Dissert. 3. ad Plin. II. §. 41. u. f. Was in der abendländischen Kirche das Volk vor Recht bey der Erwählung der Kirchendiener gehabt, findet man bey *Petr. de Marca* de concord. imper. et sacerd. Tom. 2. L 8. Cap. 8. §. 1. p. 1131. und diese Rechte haben gedauret bis auf das dreizehnde Jahrhundert, auf die Zeiten Bonifacii des VIII. und Clementis des V. in der morgenländischen Kirche aber haben diese Rechte bälder, und schon im neunten Seculo aufgehöret, siehe *van Espen* Jus Eccles. p. 1. T. 13. c. 1. §. 1 u. f. 5) ist das Instrum. P. W. vor die Unterthanen sehr geneigt; wie herrlich sind die Freyheiten, welche Art V. §. 31. stehen: dann da heißt es: wann die Unterthanen im Jahr 1624. die freye Religionsübung gehabt, sollen sie diese auch noch ferner, wie sie solche im Jahr 1624. gehabt haben, besitzen: ja, sie sollen auch die annexa, Zugehörde oder den Anhang der Religion behalten, und also Kirchen- und Schuldienste besorgen, und Consistoria anrichten können; und diese Rechte sollen die protestirenden

nig Ahasverus in alle seine Länder hat ausgehen laßen, daß ein ieglicher Mann soll Oberherr in seinem Hause seyn: Esth. 1, 22. ist schwerlich in seinen eigenen, will geschweigen in anderen Ländern befolget worden.

Unterthanen unter catholischen Landesherren genießen. Widerspricht also nicht der Herr von Eckardt dem klaren Buchstaben des Instr. Pac. Westph. wann er schreibet, es stehe in dem Instr. P. W. nichts von einer Jurisdict. Eccles. welche denen Unterthanen zustehe? 6) Bleiben deswegen die Unterthanen dannoch Unterthanen, und sind deswegen auch in ihrem Kirchenrecht nicht vollkommen independent. So wenig es die Landeshoheit schmälert, wann ein Vasall in bürgerlichen Sachen einige Freyheiten und Jurisdiction von einem Landesherrn erhält; noch vielweniger ist es denen Regalien eines Regenten zuwider, wann die Kirche (welche so viel eigenthümliche, und nicht von der Bewilligung des Landesherrn abhangende Rechte hat) noch weitere Rechte erhält, um das Beste der Kirche zu besorgen, und also ihre Absicht zu erhalten.

§. 40.

Damit der Herr von Eckardt alles abschneide, was man bey Erörterung dieser Frage unumgänglich

(c) Jura Majestatica sind diejenigen Rechte, von welchen wir oben gezeiget, daß sie aus der Landeshoheit fließen, und also einem jeden Landesherrn, als Landesherrn, zustehen. Collegialrechte sind hingegen diejenigen Rechte, welche die Kirche, als eine Gesellschaft, welche sich zum Gottesdienst verbindet, eigenthümlich besitzt, um ihre Absicht zu erreichen. Diese Jura collegialia haben schon die aposto-

gänglich nöthig hat: so verwirft er auch die so fruchtbare Eintheilung der Kirchenrechte in Jura Majestatica (c) und Collegialia; dann er schreibet p. 72. u. f. 1) „Diese Eintheilung der Kirchenrechte seye nirgend in dem Instrumento Pac. Westph. ausgedruckt. 2) werde dahero nur so vor die lange Weile angenommen. 3) könne man gar nicht bestimmen, was zu denen Rechten des Landesherrn, und was hingegen zu denen Rechten der Unterthanen gehöre: folglich gebe diese Distinction 4) nur Gelegenheit zu Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und denen Unterthanen."

§. 41.

Allein, es scheinet, der Herr von Eckardt habe die Gründe der gelehrten Männer nicht untersuchet, welche diese Distinction gebrauchen. Es würde eine unnöthige Wiederholung seyn, wann ich hier weitläuftig seyn, und obige Distinction rechtfertigen wolte. Die ganze gelehrte Welt verehret in der Person Seiner Magnificenz des Herrn

apostolischen Gemeinden gehabt; und ich will nicht hoffen, daß jemand saget, daß sie der weltlichen Obrigkeit in ihre wesentliche Rechte einen Eingrif gethan haben. Was zu diesen Rechten gehöre, findet man in obermeldten Schriften. Man sehe auch Herrn Wiesenhavers Grundsätze des allgemeinen und besonderen Kirchenstaatsrechts 1. Th. Cap. 4. §. 2. u. f.

Herrn Canzlers in Tübingen D. Pfaffens (d) einen Vorgänger in dieser wichtigen Sache: dann er hat den wahren Ursprung der Kirchenrechte gezeiget, und gründlich bewiesen, was der Kirche, und was dem Landesherrn eigenthümlich und rechtmäßig zugehöre; Er hat durch fruchtbare Unterscheidung der Kirchenrechte in Majestäts- und Collegialrechte vielem Zweifel abgeholfen, und manche verworrene Streitfrage entschieden: so daß nunmehro die vornehmsten Gottes- und Rechtsgelehrten diesen Sätzen beypflichten. Ich berufe mich dahero auf des Herrn Canzler Pfaffens Origines Juris Ecclesiastici, auch auf deßen Institut. Juris Eccles. und die academischen Reden über das Kirchenrecht. Man kan auch nicht ohne vielen Nutzen lesen, was der sel. Herr D. Canz davon geschrieben in Disciplinis Moralibus Discipl. V. et VI.

§. 42.

Ich muß aber doch die Einwürfe des Herrn von Eckardt beantworten: 1) ist es nicht ohne Ausnahme wahr, daß dieser Unterschied der Majestäts- und Collegialrechte in Kirchensachen in dem Instr. P. W. nicht enthalten seye. Es ist wahr, mit so viel Worten stehet nichts von denen Maje-

(d) Dann was Pufendorf in L. de habitu religionis christianae ad vitam civilem davon anführet, ist lange

Majestäts- uud Collegialrechten in Instr. P. W. allein, wie viele Dinge sind ganz richtig in diesem unschätzbaren Instr. P. Westph. bestimmet, welche mit so vielen Worten nicht darinnen begriffen sind? Allein, ich erkühne mich doch zu sagen, daß diese Distinction so gut in dem Instr. Pac. W. gegründet seye, als irgend etwas darinnen gegründet seyn kan. In dem Art. VIII §. 1. stehet mit klaren Worten, daß alle Stände des Reichs in allen ihren Rechten und Freyheiten; besonders auch in dem freyen und ungehinderten Gebrauch ihrer Landeshoheit sowol in **Kirchen-** als **Policeysachen** von neuem sollen bestätiget seyn. Und Art. V. 30. steht, es solle kein Stand des Reichs in seinem Rechte, welches ihm kraft **der Landeshoheit in Religionssachen zukömt**, behindert werden; und doch stehet §. 31. daß alle Vasallen und Unterthanen, welche Anno 1624. in dem Besitz des öffentlichen oder Privatgottesdiensts, nach der Vorschrift der Augspurgischen Confeßion gewesen, diese Religionsübung noch ferner mit aller Zugehörde behalten sollen. Nun laße ich den Herrn von Eckardt selbst urtheilen, ob nicht die Art. VIII. 1. und Art. V. 30. enthaltene Rechte zu denen Majestätsrechten zu zehlen:

lange nicht so deutlich und gründlich; auch ist der Gebrauch von diesen Sätzen nicht so vollständig gezeiget, wie von Hrn. D. Pfaff geschehen.

len: und ob hingegen nicht die Art. V. 31. denen Protestirenden zuerkante Rechte eben die zuvor erklärte Collegialrechte seyen. 2) folget es noch nicht, daß wann schon diese Distinction der Majestäts- und Kirchenrechte in dem Instr. P. W. nicht enthalten wäre, daß sie deswegen ungegründet und unbrauchbar seye. Es ist zwar das Instrumentum Pac. Westph. (e) in allweg aller Ehren werth, und von allen redlichgesinnten hochzuschätzen: doch ist es deswegen nicht nöthig, daß alles, was man in Ansehung des Kirchenrechts derer Protestanten lehret, darinnen vorgetragen werde; es ist genug, wann die Protestanten nach Art. V. §. 50. nichts lehren, was diesem Friedensinstrumente offenbar zuwider ist, und keine widrige Sätze daraus zu erzwingen suchen. 3) ist es eben nicht so gar schwer, wann man unpartheyisch urtheilen will, zu bestimmen, was dem Landesherrn allein und eigentümlich zustehe, und was denen Unterthanen gebühre. Ich habe oben schon angezeiget, was dem Landesherrn, als Landesherrn, von rechtswegen zustehe. Wann wir nun bey dem bleiben, was aus dem Begrif einer Kirche, aus denen Gesetzen der Gewißensfreyheit, aus der Beschaffenheit einer Religion an sich, und in

(e) Es wird daher dieses Instrum. Pac. Westph. (anderer Lobsprüche nicht zu gedenken) mit Recht genennet: Palladium et Arx imperii inexpugnabilis,

in Ansehung der christlichen Religion aus der heiligen Schrift fließt, und durch die Beyspiele der ersten christlichen Gemeinden bestätiget ist: so kan man wol bestimmen, was zu denen Collegialrechten gehöre. Ueberdiß bleibet die Schwürigkeit einerley, ich mag vor ein Lehrgebäude von dem Kirchenrechte annehmen, welches ich will. Dann wann ich entweder dem Landesherrn kraft der Landeshoheit alle Gewalt in Kirchensachen zuschreibe; oder wann ich ihm als Bischof diese Rechte einräume; oder wann ich der Hohenstandesgeistlichkeit in der römischen Kirche diese Gewalt zueigne; oder aber wann ich denen Gliedern der Kirche unter sich freye Hand laße, in allem, was unter dem Titel der Kirchensachen bekant ist; oder wann man sich vorstellt, diese Rechte seyen unter obigen Personen und Ständen getheilet: so wird es doch immer Gelegenheit geben, zu fragen, ob nicht ein Theil davon zu viel oder zu wenig Rechte habe? Was aber 4) die Mißhelligkeiten betrift zwischen denen Landesherren und dero Unterthanen, welche von diesem Unterschiede der Kirchenrechte abstammen sollen: so kan ich dergleichen Folgen durchaus nicht absehen. Ich weiß wol, wie eine übertriebene Landeshoheit ein unumschränktes Jus reformandi

lis, a cujus autoritate salus et tranquillitas Reipublicae dependet. Posit. Controv. ex jure publico. Praes. B. D. D. Schwedero. Tub. 1715.

formandi der Landesregenten, oder aber eine ungemeßene Herrschsucht der Kirchenvorsteher, der Bischöffe und Päbste viele Unruhe, und sehr schädliche Mißverständniße und Irrungen zwischen der Obrigkeit und denen Unterthanen erwecket; denen aber am besten begegnet wird, wann ein jeder Theil nicht mehr hat, als ihm gebühret; und dieses geschiehet durch die Abtheilung der Kirchenrechte in Majestäts- und Collegialrechte.

§. 43.

Der fünfte Beweis des Herrn von Eckardt mag in folgenden Worten enthalten seyn: „Die Unterthanen haben zu ihrem Vorstand nichts als den Besitz in Anno decretorio, wodurch dem Landesherrn ein Servitut aufgelegt wird, sein Jus reformandi und seine übrigen Rechte über die Religionsangelegenheiten seiner Unterthanen nicht auszuüben.

§. 44.

Es muß sehr betrübt um die Protestanten stehen, weil sie nach dem Zeugniß des Herrn von Eckardt, in Ansehung ihrer Religionsfreyheit, nichts vor sich haben, als den Besitz von dem Jahr 1624. Der berühmte Herr Profeßor Banniza hat auch so vortheilhafte Gedanken von denen Protestanten, dann er saget: „Alles übrige, was denen Protestirenden nicht ausdrücklich durch das Instru-

Instrumentum Pac. Westph. zuerkant worden, seye anzusehen, als wäre es ihnen abgesprochen." Rudolph Martin Mehlführer, welcher ehedeßen von der evangelischen zu der catholischen Religion übergetreten, hat seinen neuen Eifer in einem Buche dargeleget: Die Ehre und Freude der heiligen Kirche rc. worinnen p. 20. §. 16. folgende Worte enthalten sind: „Die Lutheraner werden nur von Kayserlicher Milde im Röm. Reiche tolerirt. Und in einem anderen Tractate: Freundliche Wärnung an Wernsdorfen und M. Stunzen zu Wittenberg rc. p. 24. schreibet er: „Wäre der König von Preussen nicht, wo wäre das Lutherthum? Die sächsischen und schwedischen Rohrstäbe sind denen Lutheranern durch die Hände gestoßen; und wann bald ein römischcatholischer König in Engelland seyn wird, auf welchem Storchsnest wird das lutherische Evangelium übernachten?" Wider welche unziemliche Ausdrücke sich das Corpus Evangelicorum billig bey dem Kayser beklaget hat. Dann wir wollen nicht eben so tolerirt seyn, und der Barmherzigkeit der Menschen leben. Man sehe Fabri Staatscanzley T. XXIV. p. 130. T. XXVII. p. 740.

§. 45.

Es ist wahr, die Protestanten haben Ursach, der göttlichen Vorsicht grundmüthigst zu danken,

daß ihnen durch das Instr. P. W. so viele Freyheiten in Religions- und Kirchensachen zugeflossen. Allein, wir haben ja doch 1) nach dem Instrum. P. W. gleiche Rechte in allen Stücken mit den Römischcatholischen. Art. V. §. 1. 12. 14. 25. 29. 34. 35. Instrum. P. W. Wann also wir nichts vor uns haben, als den Besitz in Anno decretorio: so haben auch die Römischcatholischen gegenwärtig, in Ansehung ihrer Religionsfreyheit, sonst nichts zu ihrem Vorstand. So wenig es der Wahrheit gemäß ist, wann Stryk de Jure Papali Principum Evangelicorum C. I. §. 10. und Lynker de superioritate sacra §. 2. vorgeben, die Fürsten (f) haben die Kirchenrechte erst durch den Religions- und Westphälischen Frieden erhalten: so wenig kan man es billigen, wann man protestirender Unterthanen Religionsfreyheit und übrige Rechte in Kirchensachen nur allein von dem Instr. Pac. Westph. und dem darinnen bestimten Anno regulativo herleiten will. 2) Haben wir dann nicht auch die Gewißensfreyheit von GOtt? ist dann der Gewißenszwang erst durch den Westphälischen Frieden verboten worden? Wo hat dann der Herr von Eckardt die Gründe umgestoßen, womit man schon längst die Rechte einer

(f) Was die Landesherren schon lange vor der Reformation vor Rechte in Kirchensachen ausgeübet, findet man in der Inauguraldissertation des berühmten

einer jeden Gemeinde und eines jeden Kirchenglieds erwiesen hat? Wie wäre es, wann ein Protestant es umkehrte und sagte, die ganze äußere Verfaßung der römischen Kirche, alles Ansehen, alle Rechte der Bischöffe hangen allein von der Gunst und dem guten Willen der römischcatholischen Landesregenten ab? Man hat es ehedeßen in Frankreich gesehen, und siehet es daselbst noch; und nun zeiget es sich auch in anderen Landen, wie die großen Herren, in Ansehung der Kirchenfreyheiten, geben und nehmen; und die Herren Catholiken in dem römischen Reiche mögen zusehen, ob sie nicht auch werden nöthig haben, sich ins künftige noch mehr auf das Instrum. Pac. Westph. in Ansehung ihrer Kirchenfreyheiten, zu beziehen.

§. 46.

Der **sechste** Beweisgrund des Herrn von Eckardt stehet §. XLI. p. 11. und ist aus Art. V. 31. Instr. P. W. genommen, woraus er folgenden Schluß machet: „Weil in diesem §. denen Unterthanen, welche in der Religion von ihrem Landesherrn abgehen, das freye Exercitium der Religion, und was damit verknüpfet ist, nur in so fern zugestanden wird, als sie solches im

rühmten Hrn. D. Hofmanns in Tübingen, de independentia juris circa sacra statuum ordinumque Imperii Germanici Evangelicorum, intuitu Imperatoris et Imperii. p. 10. u. f.

Jahr 1624. im Besitz gehabt, oder erweisen können, daß sie es im Besitz gehabt haben: so falle die Jurisdictio Ecclesiastica in allen übrigen Stücken und Fällen dem Landesherrn zu. Dann da die alte und eigentliche Jurisdictio, in Ansehung der Protestirenden, wider den Besitz von dem Jahr 1624. nicht könne exercirt werden: so behalte der Landesherr, als Landesherr, und folglich auch ein catholischer Regent, alle Rechte in Kirchensachen, welche nicht durch das Annum decretorium ausgenommen werden. Und dieses gebühre einem catholischen Landesherrn theils nach dem bekanten Ausspruch: Cujus est regio, illius est religio, als auch nach dem Instrum. P. W. Art. V. §. 30.

§. 47.

Auch dieser Beweisgrund ist nicht hinlänglich die Jurisdictionem Ecclesiasticam der catholischen Landesherren über ihre protestirende Unterthanen (in ihrem ganzen Umfange) darzuthun. Dann 1) hat der Herr von Eckardt nirgend erwiesen, daß, was denen Bischöffen abgenommen worden, denen Landesherren zugehe. Dann die Landesherren haben von rechtswegen nur das erhalten, was die Bischöffe zu viel gehabt haben. Daß aber die Landesherren, als Landesherren, alle Jurisdictionem Ecclesiasticam haben, ist weder aus der Schrift, noch aus der Observanz, noch

aus dem Gesetze der Natur, noch aus dem Jure Canonico und civili, noch aus dem Instrumento Pac. Westph. zu erweisen. 2) Wann man von dem reden will, was von rechtswegen denen Protestirenden zugehöret: so ist zwar der Besitz vom Jahr 1624. ein Regulativ: allein er ist doch nicht die einige Quelle aller ihrer Religions- und Gewißensfreyheit. 3) in dem Art. V. 30. finde ich weiter nichts, als daß man keinen Stand des Reichs in dem stören solle, was ihm in Ansehung der Religion kraft seiner Landeshoheit zukömt. Und dieses ist auch die Gesinnung der Protestirenden; sie überlaßen von Herzen gern einem jeden Regenten, er mag lutherisch oder catholisch seyn, alles, was ihme kraft seiner Landeshoheit zustehet.

§. 48.

Was aber das alte Sprichwort betrift: Cujus est regio, illius est religio: so heißt es entweder so viel: Wer die Landeshoheit besitzet, der hat auch ein Recht vor die Religion zu sorgen; er hat auch eine Oberaufsicht über alles, was unter dem Namen der Religion vorgenommen wird; er ist auch berechtiget, alles mit Gewalt zu hindern, was unter dem Schein der Religion dem Staat offenbar schädlich ist. Und so mag es dieses Brocardicum immerhin gelten. Oder es will so viel sagen: Wem ein Land zugehöret,

dem gehöret auch auf eben diese Weise die Religion zu; wie er also in dem Lande und in allen bürgerlichen Sachen gebieten kan: so kan er auch, in Ansehung der Religion, seinen Unterthanen gebieten, was ihm gefällt. In diesem Verstande ist obiger Ausspruch grundfalsch. Land und Religion haben nach ihren Begriffen so wenig Verbindung miteinander, daß wann einer ohne Ausnahme hinschreibet: weßen das Land ist, deßen ist auch die Religion, es mir eben so fürkömt, als wann einer sagte: wer den Krautzehnden hat, der hat auch die Criminaljurisdiction; oder: wer in einem Bezirk einen Hasen schießen darf, der darf aus eben diesem Grunde einen Bauren erschießen. Man kan aber von diesem Brocardico noch weiter nachlesen die oftbelobten academischen Reden des Herrn Canzler D. Pfaffens p. 355. Man sehe auch B. Schweder I. P. C. 12. und Fritsch Annot. ad Instr. P. W. Art. V. §. 12. Man kan auch damit vergleichen, was Ziegler in Jur. Majestat. p. 526. schreibet, daß das Territorium und die Jurisdiction von einander unterschieden seyn; und Schilter Comment. ad Pand. Exercit. VI. §. 8. 1. t. c. ob in dubio das Territorium und die Jurisdiction als miteinander verknüpft anzusehen seyen. Uebrigens pflichte ich dem Herrn von Eckardt vollkommen bey, wann er p. 74. schreibet, daß denen

Unterthanen eine vollkommene Independence in Kirchensachen unmöglich zukommen könne. Dieses saget auch niemand von denen, welche die Jura collegialia der Unterthanen unter einem römischcatholischen Landesherrn vertheidigen.

§. 49.

Der siebende Beweis des Herrn von Eckardt ist dieser: Es ist nach dem Jure publico universali allezeit zu präsumiren, daß die Jurisdictio Ecclesiastica dem Landesherrn zustehe; die Unterthanen aber sind ohne den Beweis ihrer Rechte, welcher ihnen allein zukömt, nicht einmal mit ihren Klagen anzuhören: dann es wird ihnen der Besitz ihrer Kirchen- und Religionsfreyheit, und deßen, was damit verknüpft ist, nur in so fern eingeräumet, als sie diesen Besitz in Anno normali erweisen können." Der Sinn des Beweises gehet also wieder dahin, daß protestirende Unterthanen zur Vertheidigung ihrer Religions- und Kirchenrechte unter einem römischcatholischen Landesherrn gar nichts vor sich haben, als den Besitz vom Jahr 1624. folglich habe der Landesherr freye Hand in Kirchensachen nach seiner Willkühr zu handeln, wann die Unterthanen nicht zeigen können, daß sie in dem Jahr 1624. dasjenige wirklich im Besitz gehabt haben, worinnen der Landesherr jetzo gebieten will. Dieser ganze Beweis stehet auch in der allerbestgegründeten

Jurisdict. Ecclesiastica §. 11. 12. 13. Was den Beweis betrift, welcher denen Unterthanen allein zukommen solle: so ist auch Herr Profeßor Bocris dieser Meinung in Dissertat. de onere probandi subditis in religione a Domino territorii dissentientibus regulariter competente.

§. 50.

Wann dieser Beweis gegründet wäre, so hätten die Protestirenden eine große Last auf sich, und ihre Kirchenfreyheit würde nicht wenig gekränket werden. Allein, was würden 1) nicht vor Ungereimtheiten daraus entstehen, wann es ganz genau bey dem bleiben solte, was die Protestirenden im Jahr 1624. im Besitz gehabt haben. Ist nicht in manchem evangelischen Lande erst lange nach dem Anno decretorio hier und da eine Kirche erlaubet worden? ist nicht mancher Ort so angewachsen, daß es einen eigenen Pfarrer nöthig gehabt hat, der zuvor nicht da war? Wann nun hernach ein catholischer Landesherr zu der Regierung käme, und wolte diese Kirchen nicht mehr dulten, dem Pfarrer keine Besoldung reichen laßen, aus dem Grunde, weil in Anno 1624. diese Kirche noch nicht gewesen, und überhaupt nicht so viele evangelische Kirchen und Pfarrer in seinen Landen gewesen? Was würde diß vor Irrungen und Folgen geben, welche nicht nur dem ganzen Instr. P. W. sondern besonders

der

der darinnen intendirten Religionsfreyheit derer Protestirenden gerade zuwider wären? 2) stehet ja in eben diesem §. „Dieses alles (was zuvor denen Protestirenden ist zuerkant worden) soll allezeit und allenthalben beobachtet werden, so lange, bis wegen der christlichen Religion, entweder durchgehends, oder unter den **unmittelbaren Ständen und deren Unterthanen, mit einhelligem Consens**, ein anderes verglichen." Wann also auch nach dem Anno decretorio ein evangelischer Landesherr, mit Zuziehung und Bewilligung seiner Landesstände und Unterthanen, in seinem Lande, in Ansehung der Religion, Abänderungen machen kan: so ist ein catholischer Landesherr, welcher dem protestirenden in einem Lande succediret, nicht berechtiget, die zuvor verglichene Anordnungen in Kirchensachen, unter diesem Vorwande, zu zernichten, daß dergleichen Veränderungen in Anno Normativo noch nicht in Uebung gewesen: folglich haben 3) auch nach dem Instr. P. W. die protestirenden Unterthanen schon mehr vor sich, als nur den Besitz von dem Jahr 1624. 4) Wann es in dem Instr. P. W. heißt: **so fern die Unterthanen solches beweisen können:** kan es unmöglich diese Meinung haben, daß die Unterthanen über kurz oder lang gehalten seyen, einem jeden, der ihnen ihre Rechte oder Freyheiten streitig machen werde, durch mathematische

Beweise an den Tag zu legen, daß sie das streitig gemachte im Jahr 1624. schon im Besitz gehabt haben. Dann der Beweiß war nur im Anfang, in Ansehung der Restitution, nöthig, damit man bey der Execution des Instr. P. W. einen jeden so gleich in den ruhigen Besitz desjenigen einsetzen möchte, was ihme zuvor widerrechtlich ist entrißen worden. Wann aber ein jeder Unterthan, der unter einem catholischen Herrn stehet, beweisen solte, daß er seine Kirche, Pfarrer, Kinderlehr, Spruchbuch, Gesangbuch, Schulmeister, Provisor, Orgel, Calcanten, Klingebeutel (sacculum sonantem) im Jahr 1624. gehabt, und wo er ein Stück davon nicht ganz richtig beweisen könte, er deßen verlustiget seyn solte; was würde dieses auf beyden Seiten nicht vor gemeinschädliche Weiterungen setzen, wodurch die ganze Absicht des Instr. P. W. gehindert würde? Es ist öfters von denen angeführten Stücken das eine so beschaffen, daß es mit dem anderen nothwendig verknüpft ist; wer wolte nun in diesem Fall von einem jeden ins besondere verlangen, daß deßen Besitz solte erwiesen werden? Aenderen doch die Herren Catholiken beständig in ihren Kirchenceremonien; und wann alles das solte caßirt werden, was sie ehedeßen nicht gehabt haben: so würden sie sehr übel darauf zu sprechen seyn. Ja, man würde zuletzt

auf lächerliche Ungereimtheiten verfallen, wann nicht die geringste Aenderung in Kirchensachen dörfte vorgenommen werden, welche nicht schon den Besitz von dem Jahr 1624. zu ihrer Bestätigung hat. 5) war es ja ganz gewiß, nach allen Urkunden, bey der Verfaßung des Instr. P. W. nicht um die Rechte der Landesherren, sondern um die Religionsfreyheit der Unterthanen zu thun: folglich ist nach dem Instr. P. W. die Präsumtion in Kirchensachen, und denen damit verknüpften Freyheiten und Rechten immer mehr vor die Unterthanen, als vor den Landesherrn.

§. 51.

Besonders ist zu bewundern, daß der Herr Verfaßer, als ein Catholik lehret, die Präsumtion der geistlichen Gerichtbarkeit seye allezeit für den Landesherrn, wann die Unterthanen mit dem Beweiße nicht aufkommen können. Dann es ist ja dieses gerade wider die Lehrsätze der römischen Kirche: dann kraft dieser ist die Präsumtion weder für die Landesherren, noch für die Unterthanen, sondern für die Bischöffe: folglich muß nach ihren Grundsätzen in einer Kirche, wo die geistliche Jurisdiction suspendirt ist, eine anarchia seyn. Nach unseren Sätzen ist der Sache am besten geholfen, wann man dem Landesherrn giebt, was des Landesherrn ist; und der Kirche, was der Kirche ist. Dann wann ein Theil zu viel

hat,

hat, so ist es allezeit gefehlt; der, welcher sich zu viel anmaßt, mag Pabst oder Kayser heißen, er mag einen schwarzen oder rothen Rock anhaben.

§. 52.

Es verdienet dahero eine Erläuterung, wann Herr von Eckardt p. 10. schreibet: „So sehr die Protestirenden untereinander unterschieden sind: so kommen doch die meisten, ja fast alle darinnen überein, daß sie allzuviel auf das Gesetz der Natur bauen, und das ganze Kirchenrecht der Willkühr der weltlichen Obrigkeit überlaßen, ja gar lehren, es seye das Kirchenrecht der weltlichen Obrigkeit ganz eigenthümlich, und nothwendig mit ihrer Macht verknüpft." Dann 1) hat man in allweg Ursache, das Gesetz der Natur bey dieser ganzen Sache niemal aus den Augen zu laßen; besonders in solchen Fällen, wo die Bestimmung der Reichsgesetze nicht klar genug ist. Soll dann das Gesetz der Natur, als ein göttliches Gesetz; nicht so viel gelten, als ein Reichsgesetz? 2) Muß man einen Unterschied machen zwischen dem, was die Protestanten lehren, und zwischen dem, was sie als Protestanten lehren. Wann schon einige Rechtsgelehrten alle geistliche Gerichtbarkeit aus der Landeshoheit herleiten, und nach diesen Sätzen einem catholischen Landesherrn so viel Jurisdiction in Kirchensachen über seine protestirende Unterthanen zustehet, als wann er auch ihrer

Reli-

Religion zugethan wäre: so folgen doch diese Sätze nicht aus denen Glaubensbekentnißen der Protestanten, und aus denjenigen, worinnen die Protestirenden von der römischen Kirche wesentlich unterschieden sind. Dann es kan einer ein guter Protestant seyn, und doch lehren, die Jurisdictio Ecclesiastica fließe nicht ex jure territoriali. So wenig man sagen kan, die Protestirenden lehren eine vorherbestimte Harmonie, oder die Wirklichkeit einfacher und untheilbarer Elemente, wann schon viele davon diese Sätze annehmen: dann sie haben entweder gar keine, oder doch eine sehr allgemeine Verbindung mit denen eigenthümlichen und besonderen Sätzen der protestirenden Kirche: eben so wenig kan man sagen, die Protestirenden, als Protestirende, leiten die Jurisdictionem Ecclesiasticam aus der Landeshoheit her, wann schon hier und da ein Gelehrter unter ihnen solche Gedanken hat.

§. 53.

Doch kan ich nicht bergen, daß ich die Betrachtungen einiger Rechtsgelehrten von dem Kirchenrechte schon öfters mit vielem befremden gelesen. Sie nehmen öfters die Sätze der Quäker, Separatisten und Fanaticorum an, nur damit sie etwa dem Ministerio Ecclesiastico wehe thun, und das ganze Regimen Ecclesiae, so viel an ihnen ist, umstürzen können; eben als wann das

ganze menschliche Geschlecht vollkommen glücklich, alle Regenten groß und mächtig, alle Unterthanen reich, vergnügt und in Ruhe seyn würden, wann nur kein Pfarrer oder Kirchendiener nichts mehr zu sagen hätte. Wann man der Kirche und ihren Vorstehern nur die geringste Freyheiten und Rechte einräumet: so wirfet man mit päbstlichen Ueberbleibseln um sich, und bildet denen Landesherren vor, ihr Thron wanke, und ihre Hoheit seye dem Fall nahe; und denket nicht, wie es so leicht wäre, nach dem Vergeltungsrechte dem Gegentheil Vorwürfe zu machen, welche noch vielmehr Schein haben solten. Doch ich muß Zeugniße von Luthero anführen; in den unschuldigen Nachrichten ad An. 1705 stehet p. 763. aus einem Manuscript Lutheri folgendes: „Sonst ist warlich solch weitläuffig Recht den Armen eine Tyranney; und die Obrigkeit, so solches nicht wehret, selbst schuldig. Was wolt ihr Fürsten und Herren die Juristen zu Fürsten machen, und zu Richter setzen über euer Regiment, und ihr selbst nicht richten noch helfen, da ihr wol könnet? So wäre ein Fürst nichts als Rentmeister, der die Zinse einnehme, und die Sache von sich auf die Juristen schiebe, mit Schaden und Verderben der armen Unterthanen -- Jura sind in allweg recht, Juristen und Richter selten recht."

§. 54.

§. 54.

Und wann man der Kirche, und ihren Lehrern und Vorstehern alle Rechte und Freyheiten nach der obenangezeigten Weise nimt, und dem Landesherrn alles zumißt: so sind in einer so wichtigen Sache die Beweise eben nicht allezeit so richtig und gründlich. Ich will eine Probe anführen. Es ist vor einigen Jahren eine übrigens recht gelehrte Dissertation unter folgendem Titel bekant worden: David Mansueti de S. Germanis Prodromus Commentationis Academicae de abusu brachii secularis in foris Protestantium. Nachdem der Herr Verfaßer Thesi VII. gelehret, man habe heutzutag keine Kirchendisciplin mehr nöthig; der Kirchenbann seye wider die gesunde Vernunft und wider die Schrift; die Consistoria, und alle Jurisdictio Ecclesiastica seyen ungegründet; so schreibet er endlich Thesi IX. p. 87. u. f. Necessitas Ministerii Ecclesiae non est ex praecepto divino. Nun laßt uns den Beweiß hören: „Ich bin, schreibet er, vollkommen überzeuget, daß die Lehrer und Kirchendiener, ob sie schon nicht unnöthig sind, und durch sie die Gemeinden anfangs sind gepflanzet worden: dannoch niemal verlanget haben, einen besonderen Orden oder Stand auszumachen; dann es stunde einem jeden, der die erforderliche Gaben hatte, frey, das Reich GOttes zu verkündigen:

digen: dann wir sind ja alle geistliche Priester. 1. Pet. 2, 9.

§. 55.

Das ist in der Wahrheit die Sprache der Quåker und Widertåufer. Laßt uns sehen, wie schwach die Gründe des Herrn Verfaßers seyen: 1) Muß der eine ganz besondere und sehr hartnåckige Philosophie im Kopfe haben, welche ihm nicht gestattet, Personen, welche ganz unterschiedene Bedienungen und Verrichtungen haben, dannoch nicht auch vor eine besondere Claße von Leuten anzusehen. 2) Wo bleiben die Sprüche der heiligen Schrift, welche unsere Theologen von der Einsetzung des Lehr- und Predigtamts anführen, sind diese alle schon widerlegt? 3) Folget es gar nicht, wir sind alle geistliche Priester, also giebt es keinen besonderen Lehrstand: so wenig, als es folget: wir haben alle eine arithmeticam naturalem, wir können an den Fingern oder auf eine andere åhnliche Weise etwas rechnen und abzehlen: also giebt es keine Arithmeticam artificialem, oder die Arithmetica artificialis ist gar unnöthig. 4) Saget ja Petrus in diesem Capitel: Thut Ehre jedermann. v. 17. Dieses setzet er als eine allgemeine Pflicht, welche alle Christen angéhet. Wann ich nun daraus schlüssen wolte: also muß der König und Fürst seine Unterthanen auch so ehren, wie sie ihn ehren;

es giebt keine besondere Ehre, die man dem Kö-
nig schuldig ist: wie fehlerhaft würde diß geschlos-
sen seyn? 5) Widerspricht sich der Herr Verfas-
ser selbsten: dann p. 12. 13. 14. verwirft er die
Jurisdictionem Ecclesiasticam als eine besonde-
re Jurisdiction, welche den Kirchendienern zuste-
he, aus dem bekanten Spruch: Die weltlichen
Könige herrschen, ihr aber nicht also. Marc. 20.
25. u. f. Hieraus suchet er zu erweisen, daß de-
nen Lehrern kein Kirchenregiment zustehe. Allein,
wann die Lehrer keinen besonderen Orden und
Stand ausmachen; wann also Christus diese Le-
ction seinen Jüngern nicht als Lehrern, sondern
als seinen Nachfolgern gegeben, dergleichen alle
Christen seyn sollen: so gehet auch diese Pflicht
alle Christen an; so ist also die obrigkeitliche Ge-
walt der Natur des Christenthums zuwider; so
haben also die alten Widertäufer recht, welche
gelehret, es könne kein Christ mit gutem Gewis-
sen ein obrigkeitliches Amt führen. 6) Saget ja
Petrus auch, wir seyen ein königliches Priester-
thum; sind also nicht alle Christen auch Könige?
kan nicht ein jeder König in seinem Hause seyn?
hat man also besondere Könige nöthig? Antwor-
tet der Herr Verfaßer, die Christen überhaupt
seyen nur geistliche Könige, und dieses bringe der
weltlichen königlichen Gewalt keinen Nachtheil;
so siehet er schon, daß ich einwenden werde: so

wie ein jeder Christ ein König ist, so ist auch ein jeder ein Lehrer und Priester.

§. 56.

Man hat auch **achtens** diesen Beweißgrund, womit er diese Jurisdictionem Ecclesiasticam derer catholischen Landesherren über ihre protestirende Unterthanen suchet angenehm und geltend zu machen; man saget nemlich, der catholische Landesherr darf ja nur ein evangelisches Consistorium anrichten; oder wann schon eines in seinem Lande vorhanden, die Religions- und Kirchensachen durch daßelbe entscheiden laßen: so haben die Protestirenden durchaus keinen Gewißenszwang oder Schmälerung ihrer Kirchenfreyheiten zu befahren. Der schwedische Gesandte hat ehedeßen sein Votum unter anderen dahin ertheilet. Allein, da die neueren Herren Rechtsgelehrten, auch in Ansehung der Consistorien, ganz bedenkliche Meinungen hegen: so müßte man zuvor untersuchen, ob dann 1) solche besondere Consistoria nöthig seyen; 2) wer die Assessores und Räthe in einem sol-

(g) Titius giebt in der Probe des geistlichen Rechts 1. B. C. 6. p. 104. edit. 3. folgende Erklärung von einem Consistorio: „Ein Consistorium ist ein Begrif etlicher Personen, welche von hoher Landesobrigkeit zu dem Ende bestellet sind, daß sie über geistliche Personen und Sachen richten, auch bey dem äußern Gottesdienst nach dem Maaß der Zulaßung etwas

solchen Consistorio seyn sollen; 3) wie fern das Consistorium von dem Landesherrn in seiner Jurisdiction abhange.

§. 57.

Was die Nothwendigkeit besonderer geistlicher Gerichte oder Consistoriorum (g) betrift: so leitet Böhmer den Ursprung dieser Consistorien aus dem Pabstthum T. T. Jur. Eccles. L. I. Tit. XXVIII. her. Fleischer in der Einleitung zu dem geistlichen Rechte, ist gleicher Meinung. Er setzet hinzu, daß, nachdem der Churfürst von Sachsen im Jahr 1545. eine Reformationsformel von denen Theologen zu Wittenberg verlanget: so hätten diese in der vierten Abtheilung aus nichts, als papistischen Gründen die Nothwendigkeit derer Consistoriorum angeführet p. 780. u. f. Mit diesen beyden stimmet auch der obenermeldte David Mans. de S. Germanicis überein; und der gute Carpzov muß nach seinem Tode erst ein Papist heißen: unerachtet er gut lutherisch gestorben; nur darum, weil er denen Consi-

etwas anordnen sollen." Von dem Ursprunge dieser Consistorien kan man auch nachsehen Strykium de relig. sacr. matrim. in foris protest. Cap. II. tit. 6. Bey denen Catholiken heißt ein solches Consistorium Episcopalis Audientia; in Engelland wird es Curia christianitatis genennet. Smith de Rep. Angl. L. II. c. 11. In der Schweitz heißet es das Chor- und Ehegericht. Simler de Rep. Helvet. L. 3.

storien so viel eingeräumet. Titius hat auch diese Gedanken, dann er schreibet: „Es meinen viele, als wann wegen der geistlichen Sachen nothwendig müßten Consistoria angerichtet werden: allein es fließt solches aus einer ungegründeten Einbildung, daß die Landesobrigkeit zwey Personen vorstelle." Wie wenig der ehemalige Prediger in Eßen, Joh. Merker, von denen Consistoriis gehalten, findet man in Actis Essendensibus.

§. 58.

Diese angezeigten Herren Rechtsgelehrten halten also dafür, ein Landesherr habe gar nicht nöthig, Consistoria anzurichten; sondern alle Religions- und Kirchensachen können von denen weltlichen Räthen und Richtern gar füglich entschieden werden. Nun will ich eben nicht mit Christian Webern de Jure Consistor. die Consistoria, so, wie sie jetzo beschaffen sind, aus der Schrift herleiten; gestehe auch mit Böhmern gerne ein, daß unsere Consistoria und die ehemaligen Presbyteria merklich voneinander unterschieden seyen. Allein, 1) weil wir doch in unseren lutherischen Gemeinden dergleichen Presbyteria nicht haben: so sind doch die Consistoria, in so fern eines göttlichen Herkommens, so fern sie das ausüben, was ehedeßen die Presbyteria ausgeübet, und was der Kirchengesellschaft eigenthümlich zugehöret. 2) Folget es auch nicht, die Consistorialsachen

können

können auch in anderen Collegiis vorgenommen werden: also sind die besonderen Consistoria gar nicht nöthig. Man hat ehedeßen in gewißer Herrschaft und Landen nur ein einiges Collegium gehabt. Zum Exempel, in Sachsen sind ehedeßen in einem einigen Collegio die Religions- Reichs- Justitz- Policey- Berg- Münz- und andere fürfallende Sachen entschieden worden. Der hochverdiente Herr Moser hat in seinen Observationibus practicis juris publici §. 14. pag. 10. aus einer im Jahr 1498. publicirten Ordnung angezeiget, daß es in dem Herzogthum Würtemberg auch so gehalten worden seye. Wann ich nun hieraus wolte den Schluß machen, also sind nun alle übrige Collegia unnöthig und überflüßig: so würde es eben so geschloßen seyn, wie Böhmer, Fleischer, Titius und andere schlüßen. Könte man nicht endlich so weit gehen, und die Nothwendigkeiten aller Collegien zweifelhaft machen, und sagen, der Landesherr könne ja allein, oder mit Zuziehung eines Conferenzministers alles entscheiden? 3) Muß man die Religions- und Kirchensachen vor sehr geringe ansehen, wann man glaubet, sie verdienen nicht in einem eigenen Collegio untersucht zu werden. Die Sachen sind von allen anderen Sachen so weit unterschieden, daß kein einig Collegium ist, deßen Nothwendigkeit und besondere Verfaßung nicht eher könte in

Zweifel gezogen werden, als die Nothwendigkeit eines besondern Consistorii. Allein, man läßt die übrigen Collegia unangefochten, und bestürmet nur die Consistoria: die Ursache wird sich in dem folgenden §. äuseren; es geschiehet nemlich darum, weil die Theologen in die Consistoria gezogen werden.

§. 59.

Die Räthe in einem solchen Consistorio müssen nach Böhmers Urtheil in I. E. P. T. I. p. 631. edit. 3. nicht nothwendig Theologen seyn; sondern es können auch lauter Juristen seyn, welche eben sowol die Gewißensfragen beantworten können, als die Gottesgelehrten: dann die Gaben des Heiligen Geistes sollen nicht nur die Lehrer, sondern auch die sogenannten Laici, ja alle Christen haben. Titius sagt, die Theologen können gar aus denen Consistoriis weg seyn: dann es ist ein weltliches Gericht, ob es schon von denen Sachen, womit es zu thun hat, geistlich genennet wird. L. 6. Cap. VI. p. 106. edit. 3. Eben dieser Meinung ist auch Fleischer, dann er schreibet: „Es ist gar nicht nothwendig, daß geistliche Personen in denen Consistoriis sind; sondern wann ja solche Sachen vorkommen, welche den Rath und Meinung derer Geistlichen zu erfordern scheinen: so kan man wol dieselbe fordern laßen, und ihr Gutachten deswegen hören, ohne

daß

daß man ihnen deswegen ein Votum decisivum verstatten muß." p. 786. l. c. welches mir eben so vorkömt, als wann man sagen wolte: Es ist nicht nöthig, daß man in einem Hause einen Koch oder eine Köchin hat; sondern wann ja dergleichen etwas in einem Hause vorkömt, und es etwa einen oder den andern hungert, und also die Gegenwart des Kochs oder der Köchin nöthig zu seyn scheinet: so kan man diese Leute fordern laßen; man muß ihnen aber durchaus nicht gestatten, daß sie die Speisen nach der Kunst und ihrer Einsicht oder Willkühr machen: (sonst erhielte ja die Köchin schon eine dem Hausherrn nachtheilige Meisterschaft) sondern die Köchin muß die Krebsknöpflein oder die Sauerkrautdorte so verfertigen, wie es der Herr angeben und befehlen wird, damit er in allen Stücken zeige, daß er Herr im Hause seye.

§. 60.

Wann man einmal dergleichen Sätze annimt, so kömt man immer weiter: dahero Rittmeyer ehedeßen gelehret, man könne gar catholische Räthe in ein Consistorium nehmen, und die Kirchensachen der protestirenden Unterthanen darinnen untersuchen und richten. Meine Gedanken über die zuvorangeführte Zeugniße einiger Rechtsgelehrten sind diese: 1) Es wird kein vernünftiger Theologus sagen, daß nicht allein die Rechtsge-

lehrten den Heiligen Geist haben können, sondern auch haben sollen: dann GOtt will ihn ausgießen über alles Fleisch. Joel 2, 28. u. f. vergl. mit Tit. 3, 6. Es wird also auch niemand denen Herren Rechtsgelehrten absprechen, daß sie nicht auch über Gewißensfälle urtheilen können oder dörfen. Allein, sind nicht die Gaben des Heiligen Geistes sehr unterschieden? sind nicht die Aemter und Stände unterschieden? Hat also nicht ein Stand ein näheres Recht von einer Sache zu urtheilen, wann schon der andere nicht gar davon auszuschlüßen ist? 2) Können nicht auch die Gottesgelehrten von Rechtssachen urtheilen? wißen sie dann nicht auch, was recht oder unrecht ist? könte man also nicht auch die Pfarrer zu Justitzräthen und Richtern machen, und iezuweilen nur einen Rechtsgelehrten rufen laßen? Ich getraue mir bey aller meiner Schwachheit, doch allezeit mit so vielen und so wichtigen Gründen zu erweisen, daß nicht nur ein Consistorium mit lauter Theologen solle besetzet werden, und gar niemal kein Rechtsgelehrter dabey nöthig seye; als man beweisen kan und wird, daß kein Theologus daselbst nöthig seye. 3) Kommen ja nach unserer Verfaßung der Consistorien so viele die Religion selbst betreffende Dinge für; ist dann der Lehrstand, die ganze Ecclesia repraesentativa, davon auszuschlüßen? Das Gegentheil hat auf das allerbündigste bewie-

sen

sen Herr Canzler Pfaff in denen academischen Reden über das Kirchenrecht P. I. c. 8. 9. 10. von dem Rechte der Kirche, der Lehrer, der Zuhörer. Man sehe auch des berühmten und grundgelehrten Herr D. Klemmen Dissert. de Ecclesia repraesentativa. 4) Wann schon in denen Consistorien auch Sachen vorkommen, welche die Lehrer eigenthümlich nicht angehen; wann auch Bestrafungen und Zwangsmittel daselbst erkant werden, welche in allweg denen Theologen nicht zustehen: so können sie doch als Räthe des Fürsten, eben sowol hiebey ein votum decisivum haben, als die Rechtsgelehrten, ohne daß dadurch der Landeshoheit des Regenten ein Nachtheil zugeht, oder ihr übriges Amt dadurch aufgehoben würde. Dahero auch 5) in denen Hohenlohischen Streitigkeiten der Reichshofrath dieses gerechteste Conclusum d. 21. Jul. 1744. abgefaßt, daß die Kirchen- und Pfarrsachen nicht (gegen alle Rechte, auch Land- und Haußverfaßung) durch bloße weltliche und der catholischen Religion zugethane Räthe sollen untersuchet werden.

§. 61.

In Ansehung der Abhängigkeit eines solchen Consistorii, sind die Gedanken obiger Rechtsgelehrten mit ihrem übrigen Lehrgebäude vollkommen übereinstimmend. Dann Böhmer schreibet in Jure Ecclesiastico protest. Tom. I. p. 616.

„Die Consistoria dependiren durchaus und allein von dem Landesherrn, und gar nicht von der Kirche. Ein gleiches lehret auch Fleischer, und saget, es könne von denen Consistorien an den Fürsten und deßen Regierung appelliret werden. Diesem pflichtet bey D. Menken in Dissert. inaugur. jurid. de eo, quod juris est circa subscriptionem LL. Symbol. a jure sacrorum Principum Evangel. dependentem. Cap. gener. de jure sacr. §. XXI. u. f. p. 39. u. f.

§. 62.

Damit man nun auch in diesem Stücke weder zu viel noch zu wenig thue, so mögen folgende Anmerkungen nicht unnöthig seyn: 1) Ist kein Zweifel, daß nicht auch das Consistorium auf eine gewiße Weise von dem Landesherrn abhange; so wie ich oben gezeiget, daß die Religions- und Kirchensachen der Landeshoheit unterworfen seyn: so sind auch noch vielmehr die Consistorien nicht schlechterdings independent, sondern stehen unter der höchsten Aufsicht des Landesregenten. Hingegen ist 2) auch dieses gewiß, daß, wie die Religions- und Kirchensachen nicht auf eine solche Weise der freyen Disposition und Gewalt der Menschen unterworfen sind, wie andere Sachen; so auch die Consistoria nicht auf eben diese Weise der Willkühr, der hohen Landesobrigkeit unterworfen seyen, wie andere Collegia. 3) Was die-

diejenigen Rechte betrift, welche die Consistoria im Namen der Kirche verwalten, ist das Consistorium in allweg independenter, als ein anderes Collegium. Dann so lange man nicht die wesentlichen und eigenthümlichen Rechte der Kirche, und ihrer Glieder umstoßen kan: so lange bleibet es auch gewiß, daß ein Consistorium, welchem diese Rechte überlaßen sind, von niemand anders, in Ansehung dieser Rechte, dependire, als von denen, welche ihm diese Rechte überlaßen haben, und nach denen Grundsätzen ihrer Religion überlaßen können. Dabey 4) in allweg ganz gewiß ist, daß nicht alle Consistoria gleiche Macht haben, nachdem sie entweder von dem Landesherrn selbst mehr oder weniger Freyheiten haben, oder aber, nachdem die Kirche, deren Angelegenheiten das Consistorium besorget, noch mehr oder weniger Rechte übrig hat und selbst verwaltet. Folglich kan man 5) nicht ohne höchstnöthige Einschränkung sagen, ein Consistorium dependire nicht von der Kirche; und man dörfe von dem Consistorio an andere Collegia oder an den Landesherrn selbst appelliren, und eine Abänderung der Resolutionen des Consistorii suchen. Dann so wenig man dieses schlechterdings leugnen, und dem Consistorio eine unumschränkte Gewalt einräumen kan: so wenig kan man doch sagen, daß die Consistorialresolutionen, gleich anderen, der Willkühr des Landesherrn

oder

oder anderer Collegien, zur Abänderung und Caßation unterworfen seyen. Daher die evangelischen Theologen, auch andere Gelehrte, nicht gar ohne Grund diese Appellation von denen Consistoriis an andere Collegia und Judicia verworfen haben. Siehe Hülsemann Brev. theol. Cap. XIX. u. f. 19. Gebhard de reg. Eccles. n. 223. doch hat auch dieses seine Einschränkungen, wie Brunnemann lehret de Jur. Eccles. L. III. Cap. X. §. 1. sqq. Man sehe hievon noch weiter die fürtrefliche Meditat. de jure reformandi p. 198. u. f. wo diese Frage unvergleichlich entwickelt ist. Der folgende §. wird zeigen, wie es unumgänglich nöthig seye, diese Abhängigkeit derer Consistorien von dem Landesherrn nicht ohne Ausnahme und Einschränkung vorzutragen.

§. 63.

Was nun aber die Consistoria betrift, welche in denen Landen eines catholischen Landesherrn angeordnet sind: so ist kein Zweifel, daß diese noch mehrere Freyheiten und Rechte haben. Dann 1) kan ein römischcatholischer Fürst kein evangelisches Consistorium aufheben, welches im Jahr 1624. schon in seinen Landen gewesen ist: ja, er kan auch ohne Bewilligung der Landesstände und Unterthanen, an deßen Rechten und Freyheiten, dem Anno Normativo zuwider, nicht einmal

eine Aenderung vornehmen. Art. V. 31. Ja, wann auch 2) die protestirenden Unterthanen in Anno decretorio kein eigen Consistorium gehabt, aber doch schon die freye Religionsübung genoßen haben: so ist es dem Sinn des Instr. Pac. W. und dem Zustande einer solchen Gemeinde, welche unter einem catholischen Landesherrn stehet, gemäß, daß sie ein eigen Consistorium habe. Dann weil man wol gesehen, daß die Unterthanen ihre Religions- und Gewißensfreyheit, nicht in Ruhe genießen können, wann das Consistorium von dem dißentirenden Landesherrn absolut dependirte: so hat man ihnen auch die Anrichtung derer Consistorien überlaßen, wann sie solche im Jahr 1624. im Besitz gehabt. Und aus eben diesem Grunde müßen auch andere Consistoria diese Freyheiten haben, welche im Jahr 1624. noch nicht in der Activität gewesen. Dann das Instrum. Pac. Westph. ist auch fundamentum futurae observantiae. Art. V. 25. Art. VII. 2. Deßwegen 3) auch in neueren Zeiten der Herr Pfalzgraf von Sulzbach erkant haben, daß in dero Landen ein evangelisches Consistorium seyn müßte: unerachtet in Anno regulativo noch keines dergleichen daselbst gewesen. 4) Ist also die Dependenz eines solchen Consistorii auch nicht von eben dieser Gattung, wie eines anderen Consistorii, welches einen evangelischen Landesherrn

hat.

hat. Dahero in dem Hildesheimischen Consistorialrecesse vom Jahr 1651. folgende Verordnung enthalten: „Was in solchem Consistorio erkant und decidirt, daßelbige solle ohne Appellation und Exception bey Vermeiden hoher und wirklicher Strafe schleunigst exequirt werden." In einem neueren Recesse vom Jahr 1711. ist diese Unabhängigkeit des Consistorii noch deutlicher erkläret: dann da stehet §. 18. „Zu dieser Jurisdiction solle das Consistorium weder von dem Domcapitel, noch von der fürstlichen Regierung, Cammer, dem Officialgericht, noch sonst jemand anders, wer der auch seyn möge, beeinträchtiget -- noch für das Consistorium gehörige, oder allda rechtshängige Sachen von dannen avociret werden ꝛc." Fabers Staatscanzley Tom. XVII. Cap. XIII. So haben auch ehedeßen im Herzogthum Würtemberg des Herrn Herzog **Carl Alexanders** Hochfürstl. Durchlaucht in der Confirmatione privilegiorum et religionis sich gnädigst erkläret, daß das Consistorium und Synodus in ihrer von Zeiten derer Herzoge **Christoph Ludwig Friederichs** und **Eberhards** herge-

(h) So haben ehedeßen des Herrn Herzog Carl Alexanders Hochfürstl. Durchl. folgendes an dero Geheimes Rathscollegium rescribirt: „Als tragen Wir euch, daneben auch in jener Conformität auf, alle und jede, die evangelische Religion, Augspurgi-

hergebrachten in der großen Kirchenordnung fürgeschriebenen und bestätigten, auch bis dahero exercirten und gelaßenen Verfaßung, Ansehen, Activität und Kräften, in **allen** und **jeden** Stücken, **nichts davon** ausgenommen, nicht nur conservirt, sondern auch, so in Ecclesiasticis etwas gemehret und gebeßert werden könte, solches **jedesmalen** und **allezeit** von besagtem **Consistorio** und **Synodo** in das Werk gerichtet werden soll." Siehe Relig. Urkunden p. 112. u. f. 5) Böhmer hat deswegen selbst in seinem Jur. Eccl. P. T. I. p. 642. ed. tert. erkant, daß ein catholischer Landesherr, die causas Consistorii nicht avociren könne. Diese Independenz ist doch immer wieder durch das Jus Majestaticum eingeschränkt: daher die Landesherren öfters ihrem evangelischen Geheimen Rath (h) die höchste Aufsicht über die Kirchenangelegenheiten noch weiter überlaßen, ohne daß dero Landeshoheit oder der Unterthanen Religionsfreyheit dardurch geschmälert würde.

§. 64.

Wann nun ein Consistorium in einem Lande, und

spurgischer Confeßion, das Kirchen- und dahineinschlagende Oeconomie- und Policeywesen betreffende Angelegenheiten, nach dem Exempel Chursachsen, allein und ohne Anfrag zu besorgen rc." Relig. Urkunden p. 152. u. f.

und überhaupt die Besorgung der Religions- und Kirchenangelegenheiten in einem solchen Zustande ist: da sind freylich diese Unterthanen, in Ansehung ihrer Religionsfreyheit, beßer gesichert, und kan deßwegen doch alles unter des Landesherrn höchster Autorität und Aufsicht behandelt, ja unter dem Namen eines römischcatholischen Fürsten ein evangelisches Jubelfest, wegen der Reformation, ausgeschrieben werden. Man sehe Herrn Mosers Hanauische Berichte von Religionssachen.

§. 65.

Der **neunte** Beweis vor die geistliche Gerichtbarkeit der römischcatholischen Unterthanen, kan folgender seyn: Die Gesandten der evangelischen Landesherren sind selbst dieser Meinung, und haben öffentlich declarirt, daß man catholischen Landesherren diese Jurisdiction nicht absprechen könne. Schweden hat in Consultatione Evangelicorum d. 21. Febr. 1665. geäußert, daß dem Herzog Christian von Mecklenburg keine Quästion zu moviren, wann er nur in terminis Instr. Pac. Westph. bleibe, und das Consistorium mit evangelischen Personen besetze rc. dem auch Sachsengotha und Zell beygetreten, und zwar aus diesem Grunde, weil diese Regel nirgend zu finden, daß ein Fürst, wann er von der evangelischen zur catholischen Religion trete, des vorhin-

gehab-

gehabten Juris episcopalis verlustiget werde. Herr Prof. Bocris bedienet sich dieses Beweises auch, und glaubet, er werde dadurch besonders scheinbar, weil Schweden im übrigen so eifrig vor die Protestanten gesorget habe, und noch sorge.

§. 66.

Dieser Beweis kan aus dem eigenen Voto des schwedischen Gesandten am besten beurtheilet werden. Dann 1) wurde dem schwedischen Gesandten von der brandenburgischen Gesandtschaft ein Aufsatz communiciret, worinnen unter anderen enthalten, quod nulla Dominis territorialibus in subditos Evangelicos competat Jurisdictio Ecclesiastica. Daß also catholischen Landesherren gar keine Jurisdiction, in Ansehung der Kirchensachen ihrer protestirenden Unterthanen zustehe. Dann diß ist zu viel von einem solchen Landesherrn gefordert; und in so fern ist von diesen hohen Gesandtschaften das Gegentheil billigst und rühmlichst vertheidiget worden. Ich habe in dieser Abhandlung schon öfters theils bezeuget, theils bewiesen, daß man solchen Landesherren nicht alle Jurisdictionem Ecclesiasticam absprechen könne. 2) Gestunde doch der schwedische Gesandte bey dieser Gelegenheit zugleich ein, daß es dem evan-

gelischen Wesen höchst vorträglich wäre, wann dieses Principium (von der eingeschränkten Jurisdiction catholischer Landesherren über ihre protestirende Unterthanen in Kirchensachen) könte durchgetrieben und zu Stand gebracht werden: ja er erklärte sich noch weiter, daß wann es sich noch thun ließe, und der Westphälische Friede erst solte geschloßen werden, man evangelischer seits Ursach hätte, mit allem Nachdruck fest und steif darauf zu bestehen. 3) Ist das Votum eines Gesandten noch kein Gesetz, wann es schon auch noch so klüglich und weißlich abgefaßt ist. 4) Setzte der schwedische Gesandte doch auch Bedingungen und Einschränkungen hinzu, unter welchen die Jurisdictio Ecclesiastica einem solchen Landesherrn zugestanden werden könne, welche ich zuvor angezeiget. Ja, er gab 5) Vorschläge, wie in solchen Fällen sowol die Hoheit des Landesherrn, als auch die Kirchenfreyheit der Unterthanen

(i) Dann die Landesstände sind als ein Corpus repraesentativum von der Besorgung der Religionsangelegenheiten nicht auszuschließen: ja, es ist ehedeßen eine ganz besondere und merkwürdige Verfügung in der Regimentsordnung des Herzogthums Würtemberg vom Jahr 1498. gemacht worden mit folgenden Ausdrücken: „Und nachdeme gemeiner Landschaft an dieser Sach und Handlung (wie nemlich das Land regieret werde.) am meisten und höchsten gelegen ist, so sollen die 4. von der Landschaft stätigs

nen könne erhalten werden. Wann nemlich von denen Landesständen (i) geistliche und weltliche Räthe protestirender Religion dem Landesherrn vorgestellet würden, woraus der Landesherr einige wählen könte, welche in seinem Namen die geistliche Gerichtbarkeit über seine protestirende Unterthanen ausüben solten. 6) Hat eben der schwedische Gesandte, in Ansehung des eigenen Gottesdiensts (k) eines catholischen Landesherrn declarirt, daß einem solchen catholischen Landesherrn die Schloßkirche, welche im Jahr 1624. zu dem evangelischen Gottesdienst gebraucht worden, nicht könne überlaßen werden. Nun bedünket mich, man könne einem catholischen Landesherrn, wann sonst nichts entgegen wäre, noch eher die ehemals zu dem evangelischen Gottesdienst gewidmete Capelle einräumen, als ihme die ganze Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine protestirende Unterthanen, nach allen Stücken zuschreiben.

tigs bey und um die Canzley seyn." Es wird auch der Landesstände in Instr. Pac. Westph. öfters gedacht.

(k) Dieser Gottesdienst eines solchen catholischen Landesherrn wird in denen Reversalibus des Herrn Herzogs Carl Alexanders Hochfürstl. Durchlaucht an das Corpus Evangelicorum d. d. 27. Mart. 1734. ein Privatgottesdienst genennet, und wurde dazu eine besondere Capelle erbauet. Relig. Urkunden p. 130.

ben. Wenigstens scheinen beyde Vota nicht recht harmonisch zu seyn.

§. 67.

Man suchet die Jurisdictionem Ecclesiasticam catholischer Regenten auch dardurch erweislich zu machen, daß man vorgiebt, die Jurisdictio Ecclesiastica seye nur in Ansehung deßen, was der Pabst und die Bischöffe dißfals exercirt, nicht aber in Ansehung der Landesobrigkeit suspendirt: das wäre der zehende Beweis.

§. 68.

Allein, 1) werden wir hernach zeigen, daß überhaupt der Catholiken Jurisdictio Ecclesiastica über die Protestirenden suspendirt seye. Art. V. §. 47. 2) Ist es ja gleichviel, ob die Bischöffe oder catholische Landesherren diese Jurisdiction exerciren: es wird in keinem Fall die Absicht des Westphälischen Frieden erhalten und sicher gestellt. Ja man hat 3) von einem catholischen Landesherrn, um der weltlichen Gewalt willen, noch mehrere Bekränkungen zu befahren, als von einem Bischof.

§. 69.

Noch einen und also den eilften Beweiß vor diese Meinung könte man aus einem Interceßionalschreiben (l) des ganzen Corporis Evangelici an Ihro

(l) Siehe Herrn Fabers Staatscanzeley T. XIII.

Ihro Kayserliche Majestät ziehen, welches vor den Herrn Grafen von der Lipp gegen das Nonnenkloster zu Lemgow, wegen nicht respectirter geistlicher Hoheit ergangen. In diesem Intercessionalschreiben wird gar nachdrücklich behauptet, daß denen evangelischen Ständen nach dem Religions- und Westphälischen Frieden die Disposition und Aufsicht über die Mediatstifter und derselben Personen und Güter zustehe, daß auch dieselbe das Jus diœcesanum et totam Jurisdictionem Ecclesiasticam in ihrem Lande darüber exerciren können. Hieraus mache ich den Schluß: Wann evangelische Fürsten die Jurisdictionem Ecclesiasticam in ihrem Lande über catholische Stifter, Personen und Güter exerciren dörfen: so erfordert die vorgeschriebene reciprocirende Gleichheit, daß auch catholische Landesherren diese Gerichtbarkeit über die Protestirenden zu exerciren befugt seyen.

§. 70.

Hierauf antworte ich: 1) kan der Sinn in dem angeführten Interceßionalschreiben nicht dieser seyn, daß denen Evangelischen diese Gerichtbarkeit ohne Ausnahme zustehe: dann wann solche Mediatstifter in Anno decretorio in dem Besitz dieser Jurisdiction gewesen, kan ihnen solche nicht entzogen werden. 2) Wird auch kein

 evan-

evangelischer Landesherr die ganze Jurisdictionem Ecclesiasticam nach der Erklärung der Catholiken über ein solches Stift jemalen verlanget haben, oder noch verlangen. Folglich muß also 3) diese verlangte und recommendirte Jurisdiction von ganz anderer Beschaffenheit gewesen seyn. Und da ist dann 4) ganz unwidersprechlich, daß einem evangelischen Landesherrn über solche Mediatstifter in seinem Lande viele Jurisdiction zustehe. Man sehe hievon des Herrn Joh. Fricken ausführliche und gründliche Dissertationes de juribus statuum protest. circa Monasteria Catholicorum. Praeside Bœhmero. Cap. II. p. 39. u. f.

§. 71.

Man könte auch **zwölftens** statt eines Beweises anführen, was Brunnemann in Jure Eccles. L. I. P. 2. §. 30. von dem Kirchenrechte der heidnischen Kayser über die Christen meldet, wie nemlich der Kayser Aurelianus als ein Heide, auf Verlangen der Bischöffe, den Paulum Samosatenum, welcher die Gottheit Christi geleugnet, von Antiochia verstoßen, und zugleich verordnet, daß in der christlichen Religion nichts angenommen werden und gültig seyn solle, wann nicht der Bischof zu Rom und die übrigen Bischöffe in Italien solches beschloßen hätten.

§. 72.

Allein, man hat 1) von dem Kirchenrechte der heidnischen Kayser, in Ansehung der Christen, nicht viel tröstliches, wol aber Beweise genug, wie sie die Christen, welche in der Religion von ihnen dißentiret, gewaltig verfolget haben. 2) Leugne ich nicht, daß ein heidnischer Kayser einige Jura circa sacra Christianorum habe: vielweniger wird jemand einem catholischen Landesherrn alle Jurisdictionem Ecclesiasticam, in Ansehung seiner protestirenden Unterthanen, absprechen können.

§. 73.

Nun werde ich mich bemühen, die gegenseitige Meinung zu erweisen, und zu zeigen, daß catholische Landesherren unmöglich die ganze Jurisdictionem Ecclesiasticam über ihre protestirende Unterthanen ausüben können, und daß man ihnen wenigstens nicht diejenigen Rechte überlaßen, übertragen und zugestehen könne, welche ihnen von rechtswegen gehörten, oder überlaßen werden könten, wann sie der Religion ihrer Unterthanen zugethan wären.

§. 74.

Ich protestire aber zum voraus auf das feierlichste, daß meine Meinung durchaus nicht

seye, die Jura Majestatica der hohen Landesobrigkeit zu kränken. Es seye auch ferne von mir und allen Protestirenden, daß wir deswegen weniger Liebe, Treue und Unterthänigkeit gegen einem Landesherrn bezeugen solten, welcher nicht einerley Religion mit seinen Unterthanen hat. Dieses würde wider die gesunde Vernunft, wider die heiligen Lehren unsers Erlösers, und wider den Religions- und Westphälischen Frieden streiten. Es ist ja genug, daß wir Protestirende auch einem catholischen Landesherrn mehr Recht in Kirchensachen einräumen, als ihme seine eigene Glaubensgenoßen zugestehen. Ja, man hat schon längst denen Protestanten schuld gegeben, daß sie denen Landesherren nur allzuviel Rechte in Kirchensachen eingeräumet haben.

§. 75.

Um nun meine zuvorangezeigte Meinung zu erweisen, soll mein erster Grund dieser seyn: Man darf in Religionssachen nicht an den Kayser oder an die höchsten Reichsgerichte appelliren. Wann nun aber die Religions- und Kirchensachen ganz allein der weltlichen Jurisdiction unterworfen wären; wann die Consistoria nichts anders als weltliche Gerichte wären, welche ganz allein von

von dem Landesherrn dependirten; wann die ganze Jurisdictio Ecclesiastica aus dem Jure territoriali allein fließt, und also die Kirchensachen in allen Stücken, nach Art der Civilsachen, behandelt werden müßten: so sehe ich nicht, wie man nicht auch in Religions- und Kirchensachen eben sowol als in anderen Fällen an den Kayser und die höchsten Reichsgerichte appelliren könte.

§. 76.

Damit nun mein vorhergehender Beweis vollständig werde: so lieget mir ob, darzuthun, daß man in Religionssachen nicht an den Kayser und den Reichshofrath appelliren könne. Es ist zwar dieses eine sehr delicate und schwere Frage. Man hat theils ex praxi, theils aus dem Instr. P. W. Art. V. 54. 55. Art. XVII. 5. scheinbare Einwendungen dargegen, welche aber von dem hochberühmten Herrn Canzler Pfaffen in denen academischen Reden über das Kirchenrecht p. 309. u. f. gründlich sind aufgelöset worden. Es ist auch nicht schlechterdings anzunehmen, wann man saget, der Kayser habe in Religions- und Kirchensachen gar keine Gewalt. Er kan und soll verhindern, daß nichts wider den Religions- und Westphälischen Frieden vorgehe; und wann hier und da etwas wider diese Reichsgrundgesetze vorgenommen wird, ist er befugt, alles wieder in

die behörige Ordnung einzuleiten. Er kan Thätlichkeiten verhindern, die Güte probiren u. d. m. Es hat auch Cramer in Dissert. de Caussis Consistorialibus, an et quatenus ad excellentissimum judicium imperiale aulicum spectent, Cap. III. p. 14. u. f. einige Fälle angezeiget, wobey diese Appellation statt finde. Zum Exempel, wann eine rechtmäßige querela nullitatis vorhanden seye ꝛc. item, wann die Sache eigentlich nicht consistorialis, sondern ex consistoriali fluens seye ꝛc.

§. 77.

Meine Beweise, daß man in eigentlichen Kirchen- und Religionssachen diese Appellation nicht vornehmen dörfe, sind folgende: 1) Die Catholiken laßen es ja niemal geschehen, daß ihre Religionssachen vor den Reichshofrath gezogen werden; sie haben ihre eigene hohe und höchste geistlichen Richter. Nun soll eine vollkommene Gleichheit unter denen Protestirenden und Catholiken seyn: folglich können die Protestirenden nicht geschehen laßen, daß ihre Kirchen- und Religionssachen an dieses Reichsgericht gezogen und daselbst entschieden werden. 2) Ist nach dem klaren

(m) Dieses ist sehr weißlich verordnet, daß wann die pluralitas Votorum in Religionssachen gelten solte: so würden es die Christen, in Ansehung der Heiden

klaren Buchstaben des Instrum. Pac. Westph. in solchen Religions- und Kirchenangelegenheiten kein anderer Weg vorgeschrieben, als eine amicabilis compositio, ein gütlicher Vergleich der streitenden Parteien. Art. V. §. 52. Instr. P. W. Ja, in eben diesem §. ist 3) versehen, daß in Religions- und anderen Sachen, worinnen die Stände nicht als ein Corpus können angesehen werden, auch die pluralitas Votorum (m) nicht gelten solle. Daher sich die Protestanten vom Anfang der Religionsstreitigkeiten immer heftig darwider gesetzt, daß die Religionssachen nicht durch mehrere Stimmen solten entschieden werden. Siehe Seckendorfs Hist. Luther. L. II. §. 55. Dem Kayser Ferdinand haben sie in ihrer Verantwortung vorgetragen, daß der mehrere Theil den mindern nicht verbinden könne zu GOttes Ungehorsam, und auf Menschen Gehorsam: zumal auch in weltlichen Sachen die Majora nicht fürdringen, wo die Sache einen jeden ins besondere angehe. Siehe Müllers Historie der evangelischen Stände Protestation p. 108. Man sehe auch die Instruction, welche die beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg ihren Gesandten ertheilet, bey Lehmannen in Actis P. W. L. I.

c. 27.

Heiden und Türken ꝛc. verspielen. Es können aber doch circa sacra Sachen vorkommen, auf deren Entscheidung diese pluralitas votorum gelten kan.

c. 27. Auf dem Convent zu Frankfurt haben die Protestanten im Jahr 1600. declariret, daß es dem Worte GOttes zuwider, und bey der Posterität unverantwortlich seyn würde, Religionssachen nach denen mehresten Stimmen zu entscheiden. Bey denen Westphälischen Friedenshandlungen kam diese Frage wieder vor. Das hohe Haus Würtemberg setzte sich ins besondere mit anderen protestirenden Ständen wider diese pluralitatem votorum sowol in Contributions- als anderen Sachen, wie zu sehen in Herrn von Mejern Actis P. W. T. III. L. XX. p. 256. u. f. Wann man nun aber Religionssachen nicht per Majora entscheiden kan: so gehören sie auch vor kein Reichsgericht, und können auch daselbst nicht ausgemacht werden. 4) Stehet in dem Religionsfrieden §. 15. „Es sollen Kayserl. Majestät keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confeßion durch Mandate oder in einer anderen Gestalt beschweren." Und nach dem Instrumento Pac. Westph. Art. V. 48. ist ja die Jurisdictio Ecclesiastica an die Grenzen des Landes gebunden; und kan also von niemand, der außer dem Lande ist, der weder Landesherr noch Unterthan ist, ausgeübet werden. Man sehe auch

(n) Man siehet dahero, wie unbillig und der Religionsfreyheit der Protestirenden zuwider solche Geistlichen handeln, welche, wann sie von ihrer Obrig-

auch Limn. de I. P. L. IV. c. 8. n. 92. Daher auch 5) der Verfaßer einer Schrift: Die Pflicht eines geistlichen Lehrers nach den Reichsgesetzen p. 73. wohl urtheilet, es seye einigen Publicisten zu verdenken, daß sie lehren, die Jurisdictio Camerae in rebus Ecclesiasticis seye fundirt, wann super re meri facti als possessione, oder ex capite nullitatis geklaget würde: dann so würde es ein leichtes seyn, fast jederzeit die appellationes (n) in geistlichen Zwistigkeiten unter solchem Prätext anzunehmen. 6) Hat bisher die betrübte Erfahrung sattsam gelehret, was vor Gehör und Hülfe die Religions-Gravamina derer Protestanten (davon man ganze Wägen beladen könte) bey dem Reichshofrath gefunden. Man sehe Herrn Mosers Hanauische Berichte von Reiligionssachen T. I. p. 60. Insbesondere hat diese Frage der Herr Prof. Hofmann in Tübingen ausführlich und gründlich abgehandelt in Dissert. inaugur. de independentia juris circa sacra statuum Imp. Germ. Evangelicorum intuitu Imperatoris et Imperii. Man sehe auch Böhmer Jur. Publ. L. II. C. V. Ziegler de Jur. Maj. L. I. c. 19. n. 8. Lynker Annal. ad Schwed. Jus publ. C. XL. §. 8. So viel

Obrigkeit als Uebertreter der Kirchenordnungen bestrafet worden, sich durch Appellationen an den Reichshofrath Hülfe schaffen wollen.

viel ist gewiß, daß die denen Protestanten zugestandene Religions- und Kirchenfreyheit, nebst allem, was damit verknüpft ist, durch solche Appellationes gekränket und turbirt wird. Aus eben diesem Grunde leugnet man auch, daß das Remedium Revisionis in Religionssachen Platz greife. Sententia enim non appellabilis, nec est revisibilis. Siehe Sel. Jur. Publ. Novissima P. XXII. C. I. von Erörterung der Rechtsfrage, ob und wie fern bey Religionssachen das remedium revisionis und supplicationis statt habe, und effectum suspensivum wirken könne.

§. 78.

Der **zweyte** Beweisgrund, daß ein römisch-catholischer Fürst diese Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine protestirende Unterthanen nicht auf eben diese Weise besitze, noch besitzen könne, wie ein protestirender Fürst, ist dieser: Die catholischen Fürsten sind nach dem Jure Canonico der Jurisdictionis Ecclesiast. vollkommen unfähig: ja es wird ein solches Unterfangen ein Sacrilegium genennet. c. 16. X. de foro competente. Hierauf folget ganz richtig, daß ein solcher Fürst, wann

(o) Daher schreibet Lynker de superioritate sacra. §. III. p. 4. u. f. Competit superioritas sacra nonnisi statibus Protestantibus. Catholici enim ex necessi-

wann er seinen Lehrsätzen gemäß und gewißenhaft handeln will, diese Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine protestirende Unterthanen nicht ausüben könne (o).

§. 79.

Diesen Beweisgrund suchet man auf verschiedene Weise zu entkräften. 1) Saget der Herr von Eckardt, man müße in dieser Sache nicht nach dem Jure Canonico, sondern nach dem Instrumento Pac. Westph. urtheilen. Dann da nach diesem Instr. P. W. die Stände der Augspurgischen Confeßion, in Ansehung der Jurisdictionis Ecclesiae, freye Hand haben: so können die catholischen Stände nicht weniger Rechte haben. 2) Könne er nicht sehen, wie sich die Protestanten auf das Jus Canonicum berufen solten, da sie den Pabst nicht als ihren Richter erkennen, und das Jus Canonicum verwerfen, folglich nichts zu ihrem Vorstand daraus nehmen können.

§. 80.

Es ist in allweg richtig, daß man bey dieser Frage vorzüglich das Instr. Pac. Westph. vor Augen

necessitate hypotheseos Pontificiae non ea gaudent libertate. Doch spreche ich ihnen die Jura Majestatica in Religionssachen nicht ab.

Augen haben müße: allein, es ist auch in der ganzen gelehrten Welt, unerachtet noch keine allgemeine Reichslogik vorhanden ist, erlaubet, argumenta ad hominem zu gebrauchen, und aus solchen Sätzen wider den andern zu schlüßen, welche er selbst lehret und eingestehet: folglich ist man berechtiget, sich dißfals auf das Jus Canonicum zu beziehen. 2) Verwerfen wir das Jus Canonicum nicht in allen Stücken. Unsere Gottesgelehrten haben selbst die Lehren der Augspurgischen Confeßion daraus zu erweisen gesucht. So hat der Herr D. Pfaff geschrieben: Dogmata Protestantium ex Jure Canonico probata. Und Lucas Fried. Reinhardt, ein Theologus in Altdorf, Gemmas ex Jure Canonico. Wir verwerfen es nur in solchen Fällen, wo es dem Worte GOttes zuwider ist. Auch darf es zum Nachtheil des Instrumenti Pac. Westph. niemal angeführet werden. Art. XVII. §. 3. Man richtet sich auch noch in vielen Stücken nach dem Jure Canonico, wie zu sehen in Böhmers Dissert. de usu Juris Canonici in foris Protestantium. Daher viele Rechtsgelehrte der Meinung sind, es gelte unter denen Protestanten in vim consuetudinis. Reinking de Regim. Secul. et Eccles. L. 2. Class. 2. c. 7. n. 5. *Limnaeus* de Jur. publ. L. 8. c. 8. n. 57. Man sehe überhaupt von dem Ansehen des Juris Canonici, *Gisbert.*

Voët.

Voët. de Polit. Eccles. P. I. L. I. Tr. 2. Cap. 12. 13. 14. 15. Böhmer J. E. P. T. I. p. 135. Es werfen ja die Herren Rechtsgelehrten denen Theologen immer für, man behalte noch so viele übrige Brocken von dem Jure Canonico. 3) Führen ja die Herren Catholiken auch die Sätze der protestirenden Rechtsgelehrten an, wann sie etwas wider die Protestirenden zu ihrem Vortheil auftreiben können, ob sie schon das Jus Eccles. protestantium nicht annehmen, und wann auch schon die angeführten Sätze noch lange nicht durch allgemeinen Beyfall derer Protestanten angenommen sind: viel eher ist man also befugt, aus dem Jure Canonico Beweiße wider sie zu führen.

§. 81.

Der berühmte Herr Banniza (p) suchet obigen Einwürfen noch mehr Schein zu verschaffen, dann er saget, in Ansehung der catholischen Unterthanen, richte sich ein Fürst in allweg nach dem Jure Canonico; in Ansehung der protestirenden aber richte er sich nach der Praxi Imperii und nach dem Westphälischen Frieden. Allein, die Unfähigkeit der Jurisdictionis Ecclesiasticae ist bey einem catholischen Landesherrn subjectiva, und nicht objectiva, das ist, sie rühret von seiner eige-

(p) In Dissert. Subsidia interpretationis doctrinalis Pacis Relig. et Westph. p. 15. u. f.

eigenen Person, da er ein Laicus ist, und nicht von dem Zustande der Unterthanen her. 2) Würde es sehr unanständig laßen, wann man seinem Gewißen nur in Ansehung einiger Personen, nicht aber auch in Ansehung der übrigen, ein Genügen thun wolte: dann wann es unrecht ist, daß ein Laicus die Jurisdictionem Ecclesiasticam ausübet; so ist es gleich viel, ob er sie gegen seine Glaubensgenoßen oder gegen andere ausübet.

§. 82.

Herr Sincerus bemühet sich auf eine noch beßer ausgesonnene Art, obigen Beweisgrund unkräftig zu machen: dann er saget, der Inhalt davon seye gar bald beantwortet mit denen eigenen Formalien der Sachsengothaisch- und Zellischen Gesandtschaft, welche in Conferentia Evangelicorum d. 21. Febr. 1665. dahin votiret: wann man entgegen halten wolte, daß die catholischen Fürsten dieser Jurium, vermöge der päbstlichen Decreten, nicht fähig; würde der Herzog in Mecklenburg repliciren, daß er sich mit dem Pabst darüber vergleichen wolle, weil dieses eine Exception wäre de jure tertii.

§. 83.

Doch auch dieser Einwurf benimt obigem Beweis seine Stärke nicht. Dann 1) wird in denen

nen unschätzbaren Meditationibus de origine &c. juris reformandi. P. II. C. III. §. 27. geantwortet, daß, da es hierbey hauptsächlich auf die Disposition des Instr. Pac. Westph. ankomme, wie viel nach demselben ein römischcatholischer Fürst in denen Religionssachen seiner protestirenden Unterthanen zu sprechen habe, man sich hiebey auf einen Vergleich mit dem Pabst, und auf eine von ihme zu erhaltende Dispensation nicht berufen könne; weil der Pabst nichts zulaßen, verbieten oder gebieten könne, welches dem Instr. Pac. Westph. zuwider seye. 2) Habe ich schon oben erinnert, daß ein solches Votum eines Gesandten niemal in vim legis erwachsen, folglich in einer so wichtigen Sache nicht statt eines Beweißes könne angesehen werden. 3) Wann der Landesherr von dem Pabst die bischöflichen Rechte erhält: so haben wir unter einem neuen Namen wieder einen alten Pabst, das ist, wir haben das wieder, auf deßen Abstellung unsere Voreltern und ersten Bekenner mit unglaublicher Mühe und Sorgfalt gedrungen haben.

§. 84.

Henniges glaubet, diesem Beweisgrund werde dadurch genugsam begegnet, wann ein Landesfürst ein evangelisches Consistorium niedersetze, welches unter seinem Namen alles dasjenige besorge,

sorge, was ad Jurisdictionem Ecclesiasticam gehöret. Allein, 1) wann das Consistorium alles unter dem Namen des Landesherrn, und allein nach seinem Wink abhandelt: so ist es ja eben, als wann der Landesherr selbst diese Jurisdiction exercirte. Wann es demnach, kraft des Juris Canonici, nicht recht ist, daß er solche selbst ausübet: so kan er sie auch nicht mit gutem Gewißen durch andere ausüben laßen. 2) Ist dadurch der Religionsfreyheit derer Protestirenden nicht genugsam geholfen: dann es fehlet an Beyspielen nicht, daß solche Consistoria, welche schlechterdings von der Willkühr des Landesherrn abhangen, gebundene Hände haben, und thun müßen, was der in der Religion von seinen Unterthanen abgehende Landesherr befiehlet.

§. 85.

Rittmejer will obigen Beweis dadurch zernichten, daß er saget, eine uneigentliche geistliche Gerichtbarkeit könne auch einem catholischen Landesherrn wol beygeleget werden, ohne dem Juri Canonico entgegen zu handeln: dann eine solche Jurisdiction fließe aus der Landeshoheit; aber eine eigentliche Jurisdictio Ecclesiastica könne ihm nicht zugestanden werden. Allein, entweder verstehet Rittmejer durch die uneigentliche Jurisdictionem Ecclesiasticam nur eine allgemeine

Auf-

Aufsicht über die Kirche und Sorgfalt, daß sie nichts unternehme, welches die Wohlfart des Staates kränke: so kan man ihme eine solche Jurisdiction wol zugestehen: ja, man muß sie ihm, kraft seiner Majestätsrechte, zugestehen; oder er verstehet durch die uneigentliche geistliche Jurisdiction eine solche Jurisdiction, da man zwar einem Landesherrn um der canonischen Unfähigkeit willen, den Namen eines geistlichen Richters nicht geben darf; ihme aber doch alle diejenigen Jura zuerkennet, welche sonst die Bischöffe und geistlichen Richter in der catholischen Kirche besitzen; in dem letztern Fall würde es wahrhaftig ein Wortspiel seyn. Dann was ist denen Protestirenden damit geholfen, ob derjenige, welcher eine ihren Lehrsätzen zuwider laufende geistliche Gerichtbarkeit über sie ausübet, ein hochwürdiger oder ein gnädiger Herr heißt: es ist hier nicht um Worte, sondern um Sachen zu thun. Ich erinnere mich hiebey der Comödie, welche Cromwell ehedeßen in Engelland gespielet; er wolte durchaus nicht König heißen, sondern nur Protector: unerachtet er eine mehr als königliche Gewalt ausgeübet hat. Julius Cäsar hat mit dem Titel eines Dictators das römische Volk auch so geäffet.

§. 86.

Der dritte Beweisgrund meines Satzes von

der Jurisdiction (q) catholischer Landesherren über ihre protestirenden Unterthanen ist dieser: Es streitet mit allen Grundsätzen der gesunden Vernunft, demjenigen die ganze Anordnung, Einrichtung, Direction und Gerichtbarkeit über eine Kirche zu überlaßen, von deren Lehren er entweder keine hinlängliche Erkentniß hat, oder welche Lehren er nach seinem Religionsgebäude gar vor verdammlich und gefährlich hält. 1) Ich will nur zur Erläuterung etwas aus dem Glaubensbekentniß eines catholischen Christen anführen, welches nach der Verordnung des Concilii zu Trient verfertiget worden, und welches erst kürzlich der berühmte Herr D. Seedorf seinen Briefen einverleibet hat; dann darinnen stehet unter anderem folgendes: „Ich will, so viel mir möglich, allen Fleiß anwenden, damit dieser Glaube von meinen Unterthanen, oder von denen, welche mei-

(q) Die Gewalt der Bischöffe wird nach dem Jure Canonico eingetheilet: 1) in Jura ordinis, da sie als Priester lehren, predigen, consecriren, die Sacramenta administriren 2c. hingegen zum Unterschied von anderen Priestern haben sie noch besonders die Confirmation der getauften, die Ordination derer Ministrorum Ecclesiae, die Consecration und Einweihung der Kirchen und Altäre, der Könige, der Aebte, die Verfertigung des Chrisams 2c. 2) In Jura legis Diœcesanae, kraft deren denen Bischöffen ein Imperium sacrum, welches jedoch von der Jurisdictione Eccles. unterschieden seyn

meiner Sorge anbefohlen sind, gehalten, gelehret und geprediget werde: das verheiße, gelobe und schwöre ich." Wann nun ein catholischer Regente gelobet und verspricht, allen Fleiß anzuwenden, daß seine Religion unter seinen Unterthanen bekant gemacht und befolget werde: wie wird er dann das Kirchenregiment und die geistliche Gerichtbarkeit, in Ansehung der Protestirenden, ausüben? dann kraft dieser Jurisdiction soll er Sorge tragen, daß die protestirende Religion ausgebreitet, befolget und gehalten werde. Das muß ein rechtes Gewirr in dem Gemüthe desjenigen geben, welcher diesen beyden Obliegenheiten genug thun will. 2) Was würden wol die Herren Rechtsgelehrten sagen, wann man einen Pfarrer oder Superintendenten zu einem Kriegsrathspräsidenten machen wolte? Mir aber kömt es noch viel widersinnischer für, einem in der

L 4 Reli-

seyn soll, zustehet: da sie dann ein Recht haben, über die Kirchengüter, Synodos convociren, academische Gradus zutheilen, dispensiren, und überhaupt, was zur Politica Ecclesiastica gehöret, in ihrer Dioces exerciren können. 3) Jurisdictionis, kraft deren sie als geistliche Richter in Kirchensachen, Recht sprechen, Strafen ansetzen, Buße auflegen, in Religionsstreitigkeiten decidiren, u. s. w. 4) In Jura status et dignitatis, kraft deren sie besondere Titel und Rang von denen weltlichen Fürsten verlangen, auch eine besondere Kleidung und Ehrenzeichen haben.

Religion so merklich dißentirenden Landesherrn die ganze Jurisdictionem Ecclesiasticam über dieselbe einzuräumen. Was wunder ist es, daß Luther den Pabst Leo den X. nicht vor einen Richter in seinem Streite mit dem Tezel wegen des Ablaßes erkennen wolte? dann der Pabst war ja offenbar auf Tezels Seite.

§. 87.

Hieraus läßt sich auch leicht beurtheilen, ob man einem catholischen Landesregenten, wann ihm schon die Jurisdictio Ecclesiastica nicht kraft der Landeshoheit zustehe, doch solche übertragen könne. Mich wundert, daß Christianus Liber in der Untersuchung der Conventional- oder Collegialrechte der Kirche, in der Vorrede §. XVIII. schreiben mögen: „Es wäre zu wünschen, daß dieser große Mann (Herr Canzler D. Pfaff in Tübingen) seinen gesunden principiis insistiret, und daraus bewiesen hätte, daß die Kirche die Uebertragung ihrer Direction keinen andern Landesherren, als die ihre Glieder sind, und selbige also unmöglich, ohne sich das Joch der römischen Clerisey wieder auf den Hals zu ziehen, römisch-catholischen Landesherren anvertrauen könne; vielmehr scheinet, als habe er denen Landesherren überhaupt die Kirchendirection zugeschrieben, als welchen, seiner Meinung nach, die Collegialrechte auf ewig übertragen worden seyn, und seye solche

Ueber-

Uebertragung unwiderruflich." Allein, der gelehrte Herr Verfaßer thut Herrn Canzler D. Pfaffen groß unrecht. Dann niemand hat gründlicher gezeiget, wem die Collegialrechte übertragen werden können, und wie fern diese Uebertragung vernünftig und billig seye. In denen Orig. Juris Eccles. schreibet dieser große Mann p. 193. „Die Jura collegialia werden von der Kirche demjenigen überlaßen, von welchem die Kirche viele Gutthaten genoßen, welchen sie am tüchtigsten darzu achtet, und von welchem sie glaubet, daß diese Jura am besten werden verwaltet werden. Können also die Protestanten ihre Jura collegialia einem Catholiken übertragen? In denen academischen Reden über das Kirchenrecht schreibet der Herr Canzler: „Es ist absolut nicht vermuthlich, daß eine Kirchencommun ihre Rechte an einen fremden Religionsverwandten werde übertragen haben." p. 476. Diese Uebertragung der Kirchenrechte gehet demnach nicht weiter, als es das Beste der Kirchenglieder erfordert, und ohne Nachtheil eines jeden eigener Seligkeit geschehen kan. Es muß ja ein ieglicher seine eigene Last tragen; Gal. 6, 5. es muß ein ieglicher die Geister prüfen, und sich vor falscher Lehre hüten. Matth. 7, 15. Das Blut der ungewarneten Sünder wird zwar von der nachläßigen Lehrer Händen gefordert: doch muß der Sünder selbst

auch sterben. Ezech. 3, 18. Wie kan man dann Religions- und Kirchensachen der Willkühr eines einigen Menschen überlaßen? Die Apostel selbst drangen niemand ihre Lehren und Anstalten auf, sondern ließen andere nach ihrem Gutbefinden davon urtheilen. Ap. Gesch. 17, 11. Wie würde es dann so leichtsinnig gehandelt seyn, wann man alle Kirchensachen einem einigen Menschen, er mag Lehrer oder Landesherr heißen, überlaßen, und von deßen Willkühr abhangen wolte? Und was ist es demnach vor eine unbillige Forderung, die Anrichtung und Besorgung des Gottesdienstes jemand zu überlaßen, von dem ich doch urtheile, daß er selbst einem falschen Gottesdienst ergeben seye?

§. 88.

Der Herr von Eckardt gedenket des angeführten Beweißes auch §. LXVI. p. 86. allein, er glaubet doch, daß er um folgender Ursachen willen nicht bündig genug seye: dann wann es schon 1) der Vernunft nicht gemäß seye, jemand die höchste Direction in Kirchensachen zu überlaßen, welcher sich zu dieser Kirche nicht hält: so seye eben doch itzo die Praxis Imperii vorhanden, und alle dergleichen Scheingründe müßten durch die Vorstellung der Landeshoheit verschwinden. 2) Geschähe es ja vielfältig, daß bald die Protestanten denen Catholiken, bald die Catholiken

denen Protestanten, kraft des Juris Patronatus, einen Pfarrer präsentiren, welches ja eben so ungereimt wäre. 3) Seye es kein Wunder, daß, da einmal denen Ordinariis, nemlich denen Bischöffen, die Jurisdiction in Kirchensachen entzogen und suspendiret worden, folglich ein principium irregulare angenommen worden, nunmehro auch ganz ungewöhnliche und gesetzwidrige Conclusionen daraus fließen.

§. 89.

Allein, es ist zur Bevestigung des angeführten Beweißes genug, daß der Herr von Eckardt nicht gar leugnen kan, eine solche Jurisdiction in Kirchensachen seye der Vernunft zuwider: dann wann etwas so geartet ist, so ist niemal zu präsumiren, daß es wirklich seye; außerordentliche und widerordentliche Dinge werden nicht präsumirt. Wann folglich diese Jurisdiction soll Grund haben, so muß sie durch ein klares Gesetz erwiesen werden: allein da fehlet es. Dann wann der Herr von Eckardt anführet, es seye diese geistliche Jurisdiction catholischer Landesherren über ihre protestirende Unterthanen theils in der Praxi Imperii, theils in der Landeshoheit: so habe ich Ursache, beydes zu verneinen. Das letztere ist von mir oben aus unverwerflichen Gründen widerleget worden. Was aber die Praxin Imperii

betrift:

betrift: so ist zwar nicht zu leugnen, daß auch catholische Landesherren von der Jurisdictione Ecclesiastica über ihre protestirende Unterthanen nirgends ganz ausgeschloßen sind: doch ist diese Jurisdiction hier und da durch die Vorsorge der Landesstände, oder derer, welchen die Sorge vor die Kirche anvertrauet ist, in die behörigen Grenzen gesetzet. Und wann ein Reichsstand jezuweilen de facto sich hierinnen zuviel herausnimt, so kan doch diese Praxis im Reiche die Gesetze des Reichs, ja das Recht der Natur, nicht aufheben.

§. 90.

(r) Dieses Jus Patronatus wird außer anderen Eintheilungen auch eingetheilet in Ecclesiasticum und Seculare, wovon Brunnquell eine Dissertation geschrieben de Jur. Patron. Cler. et Laic. differentia; auch wird es eingetheilet in Regium et Vulgare. Das Regium kömt der hohen Landesobrigkeit zu, und bestehet hauptsächlich in der Beschützung der Kirche vor unrechter Gewalt. Das Jus Patronatus vulgare aber bestehet in der Präsentation, welche drey Stücke begreifet: 1) die Nomination oder Vorschlagung zu einer Prob- und Gastpredigt; 2) die Vocation oder Berufung, welche dem erwählten entweder mündlich oder schriftlich ertheilet wird; 3) die eigentlich sogenannte Präsentation, wann der berufene dem Bischof oder dem Consistorio zum Examine und Confirmation vorgestellet wird. Titius erkläret es so: „Das Jus Patronatus (Pfarrerlehn) ist ein Recht zur erledigten oder bald zu erledigenden geistlichen Stelle eine tüch-

§. 90.

Die Einwendung von dem Jure Patronatus (r) ist in allweg scheinbar. Die ganze Lehre davon ist voll Verwirrung, sowol um der verschiedenen Lehrsätze willen, welche die Catholiken und Protestanten dißfals hegen; als auch um der sehr unterschiedenen Observanzien willen, welche in dieser Sache vorwalten. Dahero Gisbertus Voëtius (s), wiewol ohne Grund, so weit gegangen, daß er das Jus Patronatus, als etwas unvernünftiges und unbilliges verworfen hat. David Calderwod, ein Puritaner, ist auch sehr übel darauf zu sprechen in Alt. Damasc. &c. Unsere Gottes-

tüchtige Person, mit oder ohne Einwilligung der Gemeinde, dem Consistorio zur völligen Einsetzung darzustellen." Probe des geistl. Rechts L. I. C. VII. §. 18.

(s) Gisb. Voët. in Polit. Eccleſ. P. II. L. III. Tr. 2. c. 1. woselbst er unter anderem schreibet: „Wann das Jus Patronatus gilt, und wo es gilt, da kan ja das Recht, einen Kirchendiener zu wählen, auf Weiber, Kinder, Atheisten, Ketzer, Abgötter u. s. w. fallen, welches sehr ungereimt und schädlich ist: ja es können durch diesen Weg die untüchtigsten zu einem geistlichen Amte kommen, Kirchenämter geerbet und verkaufet werden." Die Grenzen dieses Juris Patronatus zeiget Hornius in Obſerv. Juris Eccleſ. circa Jura Patronatus ſubſelliorum in templis ſ. ſepulturae p. 14. ſq. und p. 19. ſqq. Und Zeibichius (oder Fritzſchius) in Diſp. Theol. de Eccleſiae Miniſtro a Patrono ſolo minime ab officio removendo. Viteb. 1738.

Gottes- und Rechtsgelehrten erkennen gar gerne, daß dieses Recht vielen Mißbräuchen unterworfen ist. Der Herr Canzler D. Pfaff nennet das Jus Patronatus reciprocum eine abentheuerliche Sache, in denen academ. Reden p. 456. Dann die Patroni verlangen gerne mehr, als ihnen gebühret, und treiben ihre Rechte zu weit. Man kan hievon nachlesen Joh. Sal. Brunnquell Dissert. inaugur. jurid. de utilibus Patronorum juribus ex corrupto Ecclesiae significatu natis parum vel plane non utilibus. Von dem Jure Patronatus findet man weitere Nachricht in Christ. Thomasii Dissertat. Praecipua juris patronat. eccles. protest. vulgaris capita. Man sehe auch die historiam juris patron. welche recensirt wird in denen unschuldigen Nachrichten ad An. 1707. p. 934. sqq. Doch es mag bey dem Jure Patronatus so viel Unordnungen haben, als es immer will; es mag der Mißbrauch davon so groß seyn, als es immer möglich ist: so ist er doch nie so groß, als wann ich die ganze Jurisdictionem Ecclesiasticam jemand einräume, von welchem ich eben dergleichen Mißbräuche, und noch weit mehrere zu befahren habe, als von dem Patron in Ansehung seines Juris Patronatus. Dann die Jurisdictio Ecclesiastica hat ungleich mehr zu sagen, als das Jus Patronatus; ihr Umfang ist größer und beträchtlicher, als des Juris Patronatus, aus wel-

chem

chem sowol nach dem Instr. P. W. als nach dem Zeugniß der besten Rechtsgelehrten, und nach denen Eigenschaften des Juris Patronatus selbst keine Jurisdictio Ecclesiastica fließt; man sehe Finkelthaus de Jure Patronatus c. 6. n. 75. Ziegler de Jure Majest. L. I. c. 17. §. 34. Stephan de Jure Patron. c. 3. n. 7. c. 27. n 8. Brunnemann Consil. 142. p. t. Pejer de Jure Patron. in alien. territ. c. 9. §. 17. Carpzov Juris Ecclesiast. L. I. def. 13. n. 3. D. Joh. Clodius hat in Dissertat. Synod. quid Patrono debeat Eccles. Minister A. 1704. Witteb. die Grenzen des Juris Patronatus deutlich angezeiget. Und schon lange haben die Teutschen gesaget: Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit.

§. 91.

Der dritte Einwurf des Herrn von Eckardt gehet mich nicht an: dann es ist eben die Frage, wer zuerst ein principium irregulare eingeführet. Hätten die Bischöffe niemal zu viel verlanget; hätten sie nicht die Rechte der Landesherren, und der Kirchenglieder an sich gezogen; wären sie folglich in der Ordnung geblieben: so hätte man niemal nöthig gehabt, sich ihren Gewaltthätigkeiten entgegen zu setzen. Dann so gewiß es ist, daß auf Seiten der catholischen Kirche die Jurisdictio Ecclesiastica nicht in der gehörigen Gestalt und

Ord-

Ordnung ist: so wenig kan ich sagen, daß bey denen Protestirenden alles vollkommen, und die Rechte der Obrigkeit, der Kirche und der Kirchenglieder, wie auch der Lehrer, auf eine unverbeßerliche Weise abgetheilet seyen.

§. 92.

Mein vierter Beweis des obenangezeigten Satzes ist dieser: Wann ein Erzbischof, Bischof, Prälat, oder ein anderer vom geistlichen Stande, von der alten Religion (so nennen die Catholiken ihre Religion) abtritt, so verlieret er sein Bißthum samt denen Einkünften deßelben. Recess. Imper. 1555. §. 18. Instrum. Pac. Westph. Art. V. 15. Die evangelischen Stände haben sich zwar von rechtswegen lange dawider gesetzet: allein, es mußte doch endlich seyn. Dieses nennet man den geistlichen Vorbehalt, oder das Reservatum Ecclesiae. Dieses betrieb der Pabst auf das äußerste: dann er sahe wol, daß, wo dieses Reservatum Eccles. nicht würde zu stand kommen, alles mit der Zeit würde protestantisch werden. Man suchte zwar dieses Reservatum noch dadurch zu mildern, daß der Verlust eines solchen geistlichen beneficii, ohne Verletzung der Ehre

(t) So mußte ehedeßen der Churfürst zu Cölln, Gebhardus, aus dem Geschlechte der Truchseße von Waldburg, das Erzbißthum mit dem Rücken ansehen.

Ehre und des guten Namens geschehen soll. Doch ist der Schade groß genug.

§. 93.

Wann nun ein catholischer Bischof oder Prälat, welcher zu der evangelischen Religion übertritt, sein Bißthum oder Abtey samt allen Einkünften verlieret: ist es dann nicht billig, daß um der anbefohlenen Gleichheit willen, ein evangelischer Landesherr, wann er zu der catholischen Religion übergehet, auch etwas, wenigstens in Ansehung der Jurisdictionis Ecclesiasticae, verliere? Ich laße die ganze Welt urtheilen, wer Ursach habe mehr zu klagen, ein Bischof (t), welcher ein Protestant wird, und darüber alle seine bischöfliche Jurisdiction, Würde und Einkommen verlieret: oder aber ein Landesregent, welcher zu der catholischen Religion übergehet, doch aber alle seine Rechte und Einkünfte behält, und nur um des Unterschieds willen der beyden Religionen, seine Jurisdictionem Ecclesiasticam auf eine gewiße Weise eingeschränket siehet.

§. 94.

Der **fünfte** Beweis meines Lehrsatzes von der Jurisdiction catholischer Landesherren über ihre

sehen. Der Churfürst von Sachsen nahm sich seiner nicht an, weil Gebhardus es mit denen Reformirten hielte.

ihre protestirende Unterthanen, ist dieser: Die Catholiken können es gar nicht leiden, und stehen in der Meinung, es seye ihrer Kirchenverfaßung höchst nachtheilig, wann ein Protestant die Kastenvogtey (u) über die Catholiken und ihre Güter und Personen haben solte, wie man hievon Joh. Reinh. Kochens Dissertation, (Praeside D. Jo. Heinr. Bœclero) de Advocatiis Ecclesiasticis Cap. IV. p. 46. nachsehen kan. Nun aber hat die Jurisdictio Ecclesiastica vielmehr zu bedeuten; und der Mißbrauch derselben bringet viel gefährlichere Folgen mit sich. Man kan es daher denen Protestirenden nicht verdenken, wann sie sich vor einer uneingeschränkten geistlichen Gerichtbarkeit eines catholischen Landesherrn fürchten, und dem Uebel, welches daraus entstehen könte, vorzukommen suchen.

§. 95.

(u) Von diesem Rechte, de Advocatia, handelt weitläuftig Martin Mayer von Schönberg, de Advocatia armata. Von der Advocatia des Kaysers, und dem Ursprunge dieses Titels bey denen Kaysern handelt Limnäus Tom. I. Addit. ad I. P. l. 1. c. 5. p. 23. u. f. Henniges de Summ. Imp. Potest. Sacr. C. X. §. 1. u. f. Sie wird sonst eingetheilet in generalem et specialem (so wie die göttliche Vorsicht). Wovon nachzusehen Jac. Fried. Ludovici Dissertation: De Protectione ab Imperatore Ecclesiis utriusque Religionis in Germania aequaliter debita. p. 1. et 15. u. f. Noch beßer wird sie eingetheilet in generalem, specialem und specialis-

§. 95.

Der sechste Beweis ist dieser: Es stehet Art. XIII. §. 8. Instrum. Pac. Westph. daß so ofte in dem Stifte Oßnabrück ein evangelischer Bischof regiere, so solle der Erzbischof zu Cölln als Metropolitanus die Jurisdictionem Ecclesiasticam exerciren; in Ansehung der Protestanten aber, solle deßen geistliche Gerichtbarkeit gänzlich aufgehoben seyn. Wann aber ein catholischer Bischof zu der Regierung gelange: so soll er sich gar kein Recht über die Kirchen- und Religionssachen (Sacra) seiner protestirenden Unterthanen anmaßen.

§. 96.

Aus dieser Verordnung fließen folgende Anmerkungen: 1) Bey veränderter Religion der

cialissimam; generalis gehet auf die ganze Christenheit; specialis auf die drey Religionen im römischen Reiche; specialissima auf die römischcatholische Kirche und den heiligen Stuhl zu Rom. Diese drey Gattungen sind enthalten in Capitulat. Caroli V. Art. 1. und Leopodi §. 1. und es handelt davon ausführlich Casp. Ach. Beck in Dissert. Juris Publ. de triplici Advocatia Imperatoris Ecclesiastica. Man kan auch noch weiter gute Nachricht hievon finden iu Herrn Genthen Dissert. inaugur. jurid. de Ecclesia Romana sedeque cum primis Pontificia morte Augustissimi Imperatoris Caroli VI. summo Advocato orbata. p. 59. u. f.

Regenten ändert sich auch die geistliche Gerichtbarkeit. 2) Das Instrumentum Pac. Westph. sorget immer mehr, oder doch so viel vor die Religions- und Gewißensfreyheiten der Unterthanen, als vor die Rechte der Regenten. 3) Wann schon die Unterthanen die Jurisdictionem Ecclesiasticam nicht haben: (wie in obigem Fall, da ein evangelischer Bischof regieret: da haben ja die catholischen Unterthanen keine Jurisdictionem Ecclesiasticam) so folget doch nicht, daß sie auf den Regenten falle. 4) Es kan ein Regent die Landeshoheit besitzen, so gut als ein anderer, und kan doch die Jurisdictionem Ecclesiasticam nicht haben. Hier haben die jedesmaligen catholischen oder evangelischen Bischöffe die Landeshoheit so gut als andere, wie aus dem ganzen Art. XIII. erhellet. Doch soll der evangelische Bischof keine Jurisdictionem Ecclesiasticam über die catholischen Unterthanen, und der catholische Bischof keine Jurisdictionem Ecclesiasticam über die protestirenden Unterthanen ausüben. 5) Und dieses soll darum so gehalten werden, damit nicht eine Ungelegenheit und Irrung, in Ansehung der Religionsübung, entstehen möchte, wann nemlich der catholische Bischof die geistliche Gerichtbarkeit über die Protestanten, und der protestirende Bischof diese Gerichtbarkeit über die catholischen Unterthanen auszuüben hätten. §. cit.

§. 97.

§. 97.

Aus diesem allem nun mache ich folgenden unverwerflichen Schluß: Wann ein evangelischer Bischof über seine catholischen Unterthanen nichts in Religionssachen zu befehlen hat, damit in dem Gottesdienst und Austheilung der Sacramenten, auch anderen kirchlichen Uebungen keine Unordnung entstehe; wann überdiß nach dem klaren Buchstaben des Instr. Pac. W. beyde Parteien gleiche Gerechtigkeiten genießen sollen; auch das Instr. Pac. W. der Grund aller künftigen Observanz seyn soll: Art. V. 15. 25. Instr. P. W. so folget ganz richtig, daß nach dem Instrumento Pac. Westph. kein catholischer Landesherr jemal die Jurisdictionem Ecclesiasticam in ihrem ganzen Umfange, oder aber doch nach ihren fürnehmsten Theilen, über seine protestirende Unterthanen ausüben könne. Ja, da nach eben diesem §. ein catholischer Bischof, welcher zugleich Landesherr ist, sich gar keine Rechte in Kirchensachen zueignen, oder jemal erhalten soll: so ist gar zu klar, daß nach der Absicht und Verordnung des Instr. P. W. kein catholischer Landesherr die Jurisdictionem Ecclesiasticam (die Majestätsrechte ausgenommen) über seine protestirende Unterthanen auszuüben berechtiget seye.

§. 98.

Der Herr von Eckardt suchet die Schwäche

dieses Beweißes 1) darinnen, weil es ein Beweis a particulari ad universale: dann es seye ja keine Folge, daß wann in dem Stifte Oßnabrück die Sache so gehalten werde, es allenthalben so gehalten werden müße: dann dieser Fall seye nur eine Ausnahme von der Regel. 2) Die Ursache dieser besondern Verordnung in dem Stifte Oßnabrück seye diese, weil ein regierender evangelischer Bischof gar keine Jurisdictionem Ecclesiast. zu exerciren habe; sondern solche dem Metropolitano zu Cölln zustehe: so habe man auch einem catholischen Bischoffe, wann er regiere, keine geistliche Gerichtbarkeit über die Protestanten zugestehen können.

§. 99.

Diese beyden Einwendungen stoßen meinen Beweisgrund nicht um. Dann 1) ist es kein Schluß a particulari ad universale; sondern ein

(x) Herr Moser schreibet zwar, es laße sich nur alsdann ex analogia schlüßen, wo ein Gesetz nichts expreße statuire; hier aber statuire der Westphälische Friede deutlich." Allein, ich muß mit Erlaubniß des Hrn. Mosers sagen, daß weder ich, noch sonst jemand eine so deutliche Verordnung in dieser Sache in dem Instr. P. W. gefunden: dann wo stehet doch, daß ein evangelischer Landesherr, welcher zu der catholischen Religion übergehet, alle seine ehemalige Jurisdiction in Kirchensachen behalten solle, wie er sie zuvor gehabt? Müßen wir nicht

ein Schluß von einem ähnlichen Falle auf den andern (x). Dann die Ursache, warum der evangelische Bischof in Oßnabrück keine Jurisdictionem Ecclesiasticam über die catholischen Unterthanen ausüben soll, verhindert auch, daß der catholische Bischof als Landesherr keine Jurisdictionem Ecclesiasticam über die protestirenden Unterthanen ausüben soll. siehe oben §. 96. n. 5. Und diese Ursache, warum der catholische Bischof und Landesherr in Oßnabrück keine solche Jurisdictionem über seine protestirende Unterthanen ausüben solle, ist auch eben die, warum niemal ein catholischer Landesherr die geistliche Gerichtbarkeit über seine protestirende Unterthanen ausüben solle; sonst müßte man auf die Ungereimtheit verfallen, und sagen, der Westphälische Friede habe keine andere Absicht gehabt, als die Religionsfreyheit der Unterthanen in dem Stifte Oßnabrück (y) sicher zu stellen. 2) Ist diese Verordnung in dem

 Stifte

nicht auf beyden Seiten immer die analogiam juris et legum zu hülfe ziehen? Und da ein jeder Theil glaubet, seine Thesis stehen in Instr. P. W. so muß es eben doch so gar deutlich nicht darinnen enthalten seyn. Man sehe Herrn Canzlers D. Pfaffens academ. Reden über das Kirchenrecht p. 456. sqq.

(y) In Ansehung der Reichsstadt Augspurg ist ja auch eine ähnliche Verordnung gemachet worden: dann es heißt Art. V. §. 7. „Daß in Aemtern, so einem allein pflegen anvertrauet zu werden, soll unter den Catho-

Stifte Oßnabrück unfehlbar darum besonders ausgedrückt, und dem Instr. Pac. Westph. einverleibet worden, weil damal schon die Abwechselung der catholischen und evangelischen Regenten in diesem Stifte bekant und festgestellet war. Da hat man also allen Unordnungen, welche durch die Abwechselung der catholischen und evangelischen Regenten leicht entstehen könte, vorzubeugen gesucht. Dann wann einmal ein Regente während seiner Regierung sich zu viel in denen Religionssachen seiner in der Religion von ihme abgehenden Unterthanen angemaßt hätte: so würde der folgende Regent es unfehlbar auch so gemacht haben: folglich hätte es beständige Irrungen gegeben; diese aber sind allezeit zu befahren, wann der Landesherr die ganze Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine dißentirende Unterthanen uneingeschränkt besitzen solte: folglich ist die Verordnung in dem Stifte Oßnabrück als eine auf alle ähnliche Fälle gehende Verordnung anzusehen.

§. 100.

Catholiken und Augspurgischer Confeßion Bürgern umgewechselt werden ꝛc. jeder Kirche und Schulen aber soll seine eigene Aufsicht gelaßen werden. Templorum et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur. Da sehen wir 1) daß Kirchensachen von anderen bürgerlichen, in Ansehung der Jurisdiction darüber, unterschieden werden. 2) Daß hier der catholischen Obrigkeit keine Jurisdiction über evangelische Kirchen und Schulen

§. 100.

Der hochberühmte Rechtsgelehrte Herr Moser hat außer der zuvorangeführten Einwendung auch noch diese: Es stehe in dem angeführten §. gar deutlich und signanter, daß der Landesherr in dem Stifte Oßnabrück nur caetera superioritatis et regiminis jura behalten solle: folglich habe er einen Theil derselben verloren: man könte also von einem Regenten, deme per pacta et leges imperii ein Theil der Landeshoheit benommen worden, auf einen andern, dem solche vollkommen zustehe, keinen Schluß machen: dann dieser habe kraft der vollständigen Landeshoheit auch die Jurisdictionem Ecclesiasticam.

§. 101.

Ich kan nicht leugnen, daß dieser Einwurf recht scheinbar seye. Allein, ich will es doch wagen, und auf Rechnung meiner guten Sache diesen Beweis zu beantworten trachten. Wann es

len eingeräumet werde. Ja, daß 3) nicht einmal die Catholischen und Evangelischen gemeinschaftlich etwas hierinnen verfügen sollen; sondern daß 4) die Sorgfalt vor Kirchen und Schulen der Evangelischen (und so auch denen Catholischen in ihren Kirchen und Schulen) allein soll überlaßen werden. Und dieses ist eine höchst vernünftige Verordnung, ohne welche die Absicht des Westphälischen Frieden, in Ansehung der Religionsfreyheit, unmöglich kan erhalten werden.

Art. cit. heißt: (z) Die übrige hohe Obrigkeit und Regierung in civil- und peinlichen Sachen sollen dem Herrn Bischof Augspurgischer Confeßion, vermög der Capitulationsordnung, unversehrt bleiben: so kan ich noch nicht absehen, daß ein jedesmaliger Bischof in Oßnabrück einen Theil der Landeshoheit verloren habe; dann alles, was sowol denen catholischen als evangelischen Regenten durch diese Verordnung benommen wird, gehöret nach dem eigenen Geständniß des Herrn Mosers mehr ad jura collegialia, als ad jura majestatica: dann er saget, es seyen dem Landesherrn nur die Jura ordinis entzogen worden. Wo nun die ersteren allein eingeschränkt und benommen werden, da ist, nach meiner Einsicht, noch kein Verlust der Landeshoheit vorhanden. Gesetzt aber auch, es seye hier etwas von der Landeshoheit genommen worden: so ist doch dieses nichts besonders, welches in dem Stifte Oßnabrück allein Platz hätte; dann es darf ja kein Regent, er mag catholisch oder evangelisch seyn, den Religionszustand seiner Unterthanen dem Anno normativo zuwider abändern. Man kan also hier noch nichts besonderes herausbringen, wodurch meine allgemeine Anmerkungen, welche ich zuvor angezeiget

get

(z) Ich bediene mich, wie oben angezeiget, der teutschen Uebersetzung des Instr. Pac. Westph. p. 70.

get habe, zernichtet würden. 3) Ist es nach meinen Lehrsätzen gleich viel, ob ein Landesherr die jura territorialia und die Landeshoheit ganz oder nur zum theil besitzt; dann wann er solche Jura ganz besitzet: so fließet doch daraus noch lange nicht die ganze Jurisdictio Ecclesiastica; es folget noch lange nicht, daß er in Religions- und Kirchensachen seiner dißentirenden Unterthanen gebieten könne, wie in anderen Civilsachen. Besitzt er diese Landeshoheit aber nur zum theil, und mit vieler Einschränkung: so gehöret ihm noch weniger eine vollkommene Gewalt in Religions- und Kirchensachen. Meine Säze aber bringen durchaus nicht mit sich, daß man dem Landesherrn einen Theil seiner Landeshoheit entziehen solle, um die Religions- und Gewißensfreyheit der Unterthanen sicher zu stellen. Der Sinn der obigen Verordnung ist also dieser: Es soll kein evangelischer Regent in dem Stifte Oßnabrück in Religionssachen so viel Gewalt haben, daß dadurch einige Verwirrung in der Religionsübung seiner catholischen Unterthanen entstehen könte; aus eben dem Grunde solle auch ein catholischer Bischof und Landesregent sich gar kein Recht über die Religionsübung seiner protestirenden Unterthanen zueignen; die übrigen Rechte hingegen, welche ihnen in criminalibus et civilibus, kraft der Landeshoheit als Regenten zugehören, sollen

ihnen

ihnen durchaus nicht gekränket und geschmälert werden. Ihre Rechte sind also nicht weiter eingeschränket, als so fern es, nach der Absicht des Westphälischen Frieden, die Gewißensfreyheit der Unterthanen und derselben Sicherstellung mit sich bringet.

§. 102.

Um diesen zuvorgegebenen Beweis zu entkräften, saget Herr Moser noch weiter, es seye in diesem angeführten Art. XIII. 8. nur das Jus *in* sacra einem catholischen Bischof und Landesherrn, in Ansehung seiner protestirenden Unterthanen, benommen: folglich darf er diese Unterthanen in dem freyen Gebrauche ihrer Religion, und was dazu gehöret, nicht hindern: das Jus *circa* sacra behalte er dannoch, und also auch ein jeder catholischer Landesherr, in Ansehung seiner protestirenden Unterthanen. Siehe die aufs allerbest gegründete Jurisdiction catholischer Landesherren §. 29. Allein, 1) sind die Protestanten zufrieden, wann nur ihre sacra, ihre Religion, ihre Lehre, und was daraus fließet, und nothwendig zu einer freyen Religionsübung gehöret, ungekränket bleiben; übrigens gestehet man einem Regenten gerne ein Jus circa sacra ein. 2) Werden unter denen sacris nach Instr. P. Westph. nicht nur die Lehren, nicht nur die Religion selbst,

und

und das wesentliche derselben, sondern auch die annexa und connexa verstanden. 3) Können die sacra selbst unmöglich in die Länge sicher und ungekränket bleiben, wann man unter dem Titel des Juris circa sacra nach Belieben handeln darf; und der öffentliche Gottesdienst würde wenigstens gewaltig noth leiden, wann zu denen sacris nur die Lehren und das wesentliche der Religion gehörte.

§. 103.

Der Herr Moser bringet wider obigen Beweis auch diese Einwendung vor, daß er schreibet, es werde in ermeldtem Art. XIII. §. 8. nur dasjenige aufgehoben, was ad jura ordinis gehöre: alles übrige, nemlich die Jurisdiction und das Jus diœcesanum könne folglich ein jeder Landesregent ungehindert über seine Unterthanen, welche in der Religion von ihme abgehen, ausüben: 1) Allein, wie ist es nur in dem geringsten Grade wahrscheinlich, daß die hohen Herren Compaciscenten auf Seiten der Catholiken einem evangelischen Landesherrn das ganze Jus diœcesanum und Jurisdictionem Ecclesiasticam solten eingeräumet haben? solten sie wol einem evangelischen Bischof erlauben, die catholischen Unterthanen zu excommuniciren, Kirchenordnungen zu machen, Synodos zu berufen, zu dispensiren ꝛc. welches alles zum Jure diœcesano gehöret. 2) Ist ja

die ganze Jurisdictio Ecclesiastica der catholischen Bischöffe, ja der Catholiken überhaupt gegen die Protestanten suspendiret. 3) Gehet diese Verordnung die Regenten und Bischöffe in Oßnabrück gar nichts an: dann es heißt, der Metropolitanus in Cölln soll die specificirten Jura noch ferner, in Ansehung der Catholiken, im Stifte Oßnabrück exerciren; in Ansehung der Protestanten aber, soll seine Jurisdiction gänzlich aufgehoben seyn.

§. 104.

Der **siebende** Beweisgrund meines Lehrsatzes von der geistlichen Gerichtbarkeit der catholischen Landesherren über ihre protestirende Unterthanen, ist Art. V. §. 48. Instr. Pac. Westph. enthalten. Hier ist ganz sonnenheiter verordnet, daß nicht nur das Jus diœcesanum, sondern auch die ganze geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen gegen alle protestirende Churfürsten, Fürsten und Stände, (die freye Reichsritterschaft mit eingeschloßen) und deren Unterthanen bis zur christlichen Vergleichung und Endigung der Religionszwistigkeiten suspendirt seye; es solle auch das Jus diœcesanum und die Jurisdictio Ecclesiastica nicht weiter gehen, als das territorium; zur Erlangung aber der Renthen, Zinsen, Zehnden und Pensionen, in denen der Augspurgi-

spurgischen Confeßionsständen Gebieten, wo die Catholischen im Jahr 1624. in dem Besitz vel quasi des Exercitii der geistlichen Jurisdiction gewesen, sollen sie derselben auch nachgehends genießen, aber nicht als nur in Eintreibung dieser Pensionen.

§. 105.

Aus diesem Gesetze mache ich folgenden Schluß: Wann die ganze Jurisdictio Ecclesiastica, in Ansehung der Protestirenden, suspendirt ist; ja, wann sie nach allen ihren Gattungen suspendirt ist: so kan ein catholischer Landesherr keine solche Jurisdiction über seine protestirende Unterthanen ausüben. Dann wann nun statt der Bischöffe die Landesherren die Jurisdictionem Ecclesiasticam ausübten: so wären nicht alle Theile und alle Gattungen derselben suspendirt; sondern es bliebe immer noch eine Gattung übrig, nemlich diese, wann ein catholischer Landesherr dieselbe über protestirende Unterthanen ausübet. Ueberdiß stehet deutlich, daß die Jurisdictio selbst, nicht die Jurisdiction gewißer Personen, sondern diese denen Protestirenden so lästige und nachtheilige Jurisdiction soll suspendirt seyn. Dann was würde es denen Protestanten geholfen seyn, wann statt der Bischöffe nun die Landesregenten eben diese Gerichtbarkeit ausübten: auf diese Weise

würden

würden die Unterthanen niemal davon frey, da sie doch auch in Ansehung dieser suspendirt seyn soll. Man kan also aus dem ganzen Inhalt dieses §. nichts anders schlüßen, als daß die Jurisdictio Ecclesiastica sowol der Bischöffe als der catholischen Landesherren gegen die Protestirenden suspendirt seye: folglich denen Landesherren keine dergleichen Jurisdictio Ecclesiastica über ihre protestirende Unterthanen zukomme.

§. 106.

Der Herr von Eckardt urtheilet von diesem Beweiße p. 78. daß er seiner Meinung gar nicht entgegen stehe, vielmehr zur Vertheidigung derselben gereiche: dann man müße nur auf die Worte wohl achtung geben, wann es heiße, die Jurisdictio Ecclesiastica und das Jus diœcesanum sollen in die Grenzen eines jeden Landes eingeschränket seyn. Diese Worte, saget er, zeigen ja deutlich an, daß der Sinn der hohen Paciscenten kein anderer als dieser gewesen, daß die alte geistliche Gerichtbarkeit, welche denen Ordinariis zustehet, in einem fremden Lande und Gebiete unter gewißen Bedingungen solle suspendirt seyn, damit der Landesherr die Landeshoheit, und die damit verknüpfte Jurisdictionem Ecclesiasticam desto ruhiger ausüben könne. Der gelehrte Herr Verfaßer der allerbestgegründeten Jurisdictionis

Ecclesiasticae ist fast gleicher Meinung: dann er schreibet §. 18. „Die Frage ist hier von der Jurisdictione Ecclesiastica, welche ein Stand des Reichs im Jahr 1624. in eines NB. anderen Standes Land besessen und hergebracht hat, nicht aber von der Jurisdictione Ecclesiastica catholischer Landesherren über ihre protestirende Unterthanen.

§. 107.

Doch diese Einwürfe machen mich in meinen Gedanken noch nicht zweifelhaft. Dann 1) ist durchaus dem ganzen Instrumento Pac. Westph. und der Geschichte des Westphälischen Frieden zuwider, wann der Herr von Eckardt saget, man habe die Jurisdiction der Bischöffe darum in fremden Landen suspendirt, damit die Landesregenten solche desto ungestörter genießen möchten. Dann es war ja doch damals um die Landeshoheit der Regenten nicht zu thun. Wann sie die Absicht gehabt hätten, sich von der Jurisdiction der Bischöffe loszumachen, und dadurch ihre Landeshoheit zu vergrößern: so hätten sie ja leicht können zusammen treten, und diese Absicht zu stand bringen. Die Evangelischen hätten die Sache befördert; und wann also die catholischen Mitstände gleiches Sinnes gewesen wären: so würde es an einem erwünschten Erfolg nicht gefehlet haben.

Allein, man gedachte hieran nicht; sondern sowol die protestirenden Stände als auch ihre Unterthanen suchten die Religions- und Gewißensfreyheit; und diese suchte man dadurch sicher zu stellen, daß man alle ehemalige geistliche Jurisdiction der Catholiken über die Protestirenden suspendirte. 2) Ist auch hier die Rede nicht von dem, was ehedeßen ein Reichsstand in des andern Landen vor eine Jurisdiction beseßen; sondern die Frage ist von der Jurisdictione Ecclesiastica über die Protestirenden; diese solle überhaupt suspendirt seyn, nicht nur dadurch, daß kein auswärtiger Bischof in protestirenden Landen solche mehr darinnen ausüben soll; sondern daß eines solchen catholischen Bischofs ehemals exercirte Jurisdiction auch in keiner andern Person eingeführet werde. Die Jurisdictio Ecclesiastica gehet also nunmehr nicht weiter, als das territorium gehet; aber daraus folget nicht, (wie man gegnerischer Seite schlüßet) daß deßentwegen ein catholischer Landesherr solche über seine Protestirende ausüben solle, davon stehet nirgends kein Wort; man müßte zuvor erweisen, daß ein solcher Landesherr keine wahre Landeshoheit besitzen, noch die Kirche ihre eigenthümlichen Rechte ordentlich verwalten könte, wann nicht der Landesherr, er möchte auch von einer Religion seyn, von welcher er immer seyn könte, die vollkommene Jurisdictionem Eccle-

siasti-

siasticam über seine Unterthanen auszuüben hätte.

§. 108.

Der Herr von Eckardt äußert seine Befremdung darüber, daß wir Protestirende unseren eigenen Lehrsätzen so sehr zuwider urtheilen, da wir die Jurisdictionem Ecclesiasticam aus der Landeshoheit herleiten, und doch hernach diese Jurisdictionem Ecclesiasticam catholischer Landesherren, welche die Landeshoheit eben so gut besitzen, als die evangelischen Stände, nicht zugestehen wollen. Allein, nach meinen Sätzen kömt kein Widerspruch heraus. Ich habe schon oben angemerket, daß beyde Theile sich nicht deutlich genug erklären, sowol diejenigen, welche die Jurisdictionem Ecclesiasticam aus der Landeshoheit herleiten, als diejenigen, welche sagen, die Jurisdictio Ecclesiastica fließe nicht aus dieser Quelle. Dann einige Jura in Kirchensachen fließen in allweg aus der Territorialhöheit; und diese Jura habe ich oben angezeiget. Einige aber fließen so wenig aus der Territorialhoheit, als es folget: Es sind sieben Planeten in unserm Weltbau; oder die Soldaten fluchen (a) bey sieben Sacramenten: also sind auch wirklich nicht mehr und nicht weniger, als sieben Sacramente.

(a) So hat ehedeßen der Jesuit Scherer philosophirt, Dom. VII. p. IIX. Pentec. fol. 499.

§. 109.

Jedoch kan ich auch hiebey nicht leugnen, daß ich wünschte, diejenigen großen und gelehrten Männer, welche ohne Unterschied alles aus der Territorialhoheit herleiten, und dem Landesregenten in Kirchen- und Policeysachen aus diesem Grunde eine so gar unbegrenzte Gewalt zuschreiben, hätten die Folgen ihrer Lehrsätze beßer überlegt. Ich finde in neueren Zeiten, daß catholische Regenten alle Bedrückungen ihrer evangelischen Unterthanen in der Religion, damit beschönen, ja, gar diese Ursache in öffentliche Rescripte und Verordnungen einsetzen laßen, daß sie sagen, die Protestanten leiten ja die Jurisdictionem Ecclesiasticam aus der Landeshoheit her: folglich müßen sie auch leiden, daß ein Landesregent nunmehro ihre Religionsfreyheit einschränke, so viel es ihm gefällt. Man sehe Selecta Juris P. Novissima P. XXII. Auch fehlet es an anderen Beyspielen nicht, da man die Unterthanen in der Religionsfreyheit gekränket, da sie doch in dem Anno normali selbst, wider welches keine dergleichen Exceptionen gelten, in dem ruhigen Besitz derselben gewesen sind.

§. 110.

Weil es aber dem gelehrten Herrn von Eckardt ganz befremdlich vorkömt, daß die Protestanten

die

die Jurisdictionem Ecclesiasticam aus der Landeshoheit herleiten, und doch diese Jurisdictionem Ecclesiasticam einem catholischen Landesherrn über seine protestirende Unterthanen nicht zuerkennen wollen: so bin ich so freymüthig, und äußere meine Befremdung darüber, warum doch die Herren Catholiken die Jurisdict. Ecclesiasticam als eine Sache ansehen, welche denen Bischöffen als Ordinariis eigenthümlich zugehöret, welche ihnen folglich nicht anders, als widerrechtlich kan entzogen, und also auch von niemand anders mit gutem Gewißen kan ausgeübet werden: und doch zugleich so freygebig sind, und diese Jurisdiction in vollem Maaß nicht eben denen catholischen Landesherren, sondern so gar denen Protestirenden zutheilen.

§. III.

Wann es erlaubet ist, so will ich zu errathen suchen, was die Herren Catholiken hiebey vor Absichten haben. Sie sehen, daß iezuweilen ein evangelischer Landesherr zu der catholischen Religion übergehet; und sie verbergen ihren Eifer nicht, eine solche Religionsänderung in das Werk zu richten. Die Protestirenden sind hiebey wachsam; und wann schon hier und da einige lau und kaltsinnig sowol gegen die Religion überhaupt, als auch besonders gegen der Protestirenden sind,

und vergeßen, was ihnen GOtt dardurch gutes gethan hat: so sind doch andere sorgsam, und beeiferen sich, ihre Religionsverfaßung unter einem catholischen Landesherrn sicher zu erhalten, damit nicht der Landesherr durch Beförderung und Erhaltung seiner eigenen Religion, der Unterthanen Religions- und Gewißensfreyheit kränken oder gar zerstören möge. Um nun einem catholischen Landesregenten den Weg zu zeigen, wie er seine angenommene Religion fortpflanzen könne: bringet man ihm bey, er habe kraft der Landeshoheit, alle Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine protestirende Unterthanen; er dörfe also zu dem Vortheil seiner neuangenommenen Religion unternehmen, was ihm gefalle, die Evangelischen hätten nicht Ursach, sich darüber zu beklagen: dann sie lehren ja selbst, die geistliche Gerichtbarkeit fließe aus der Territorialhoheit, und könne also einem catholischen Landesherrn so wenig, als einem evangelischen streitig gemacht werden.

§. 112.

Der achte Beweis meines obigen Lehrsatzes ist in eben diesem §. Art. V. enthalten: dann da wird

(b) Der gelehrte Herr D. Hofmann in Tübingen ist auch der Meinung, daß hier die Catholici überhaupt verstanden werden, in Dissertat. inaugur. de independentia juris circa sacra statuum ordinumque Imperii Germanici Evangelicorum intuitu Imperatoris et Imperii p. 35. not. b. Der berühm-

wird verordnet, daß diejenigen Landesstände und Unterthanen der Catholiken, welche im Jahr 1624. die geistliche Gerichtbarkeit über sich erkant haben, noch ferner dieser Gerichtbarkeit unterworfen seyn sollen, aber nur in denen Fällen, welche die Augspurgische Confeßion durchaus nicht angehen." Hier ist demnach augenmerklich versehen, daß zwar 1) das Jahr 1624. auch in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit, Maaß und Ziel setzen solle, doch so, daß, wann man schon 1624. diese geistliche Gerichtbarkeit über sich erkant, solche jedoch nicht weiter gehen solle, als auf solche Fälle, welche die Augspurgische Confeßion gar nichts angehen. 2) Ist nicht nur der Bischöffe ihre Jurisdiction, sondern der Catholiken (b) überhaupt, in Ansehung der Protestirenden, so eingeschränket, daß kein Catholik eine Jurisdiction über die Protestanten ausüben solle, wodurch die Religions- und Gewißensfreyheit der Protestirenden könte gekränket werden. Dann obwol diejenigen gelehrten Männer, welche durch die Catholicos nur die Bischöffe verstehen, nicht ohne allen Grund diese Meinung erwählen: so

berühmte Herr Verfaßer der auf das allerbestgegründeten Jurisdictionis Ecclesiasticae catholischer Landesherren über ihre protestirende Unterthanen, ist auch der Meinung, daß hier nicht von der Bischöffen, sondern der Catholicorum überhaupt, folglich auch der Landesherren geistlichen Gerichtbarkeit die Rede seye. §. 46. l. c.

finde ich doch *a*) keinen hinreichenden Grund, warum ich von der Allgemeinheit dieses Wortes abgehen solte: besonders da es *b*) denen Protestirenden gleichviel ist, ob ein Landesherr ausübe, was der Bischof ehedeßen ausgeübet hat; oder ob es der Bischof selbst ausübe; *c*) werden gleich in dem folgenden §. 49. die catholischen Bischöffe deutlich genennet, und von denen Catholiken überhaupt unterschieden. 3) Ist hier abermalen der Unterthanen besonders gedacht, daß diese, wann sie auch schon im Jahr 1624. der geistlichen Gerichtbarkeit der Catholiken unterworfen gewesen, doch solche hinkünftig in allen Fällen, welche mit der Augspurgischen Confeßion verknüpft sind, nimmermehr erkennen sollen.

§. 113.

Wann nun die Jurisdictio Ecclesiastica der Catholiken überhaupt, in Ansehung der Protestanten, suspendirt, ja gewißermaßen aufgehoben ist; ja, wann sie auch in dem Fall, da die Protestanten solche im Jahr 1624. noch erkant haben, doch so eingeschränket ist, daß man sie in nichts ausüben darf, welches die geringste Connexion mit der Augspurgischen Confeßion hat: so ist unwidersprechlich, daß kein catholischer Landesherr die völlige Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine protestirende Unterthanen besitze. Dann

was

was soll es vor eine Jurisdictio Ecclesiastica seyn, wann man nichts anordnen darf, welches die geringste Verbindung mit der Augspurgischen Confeßion hat? Die Gerichtbarkeit in Religions- und Kirchensachen haben, und doch nichts verordnen dörfen, was diese oder jene Religion, samt der darnach eingerichteten Kirchenverfaßung angehet, ist nach meinem Ermeßen etwas widersprechendes. Und wann ein catholischer Landesherr eine Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine protestirende Unterthanen ausüben will; wobey durchaus nichts verfüget wird, welches denen Augspurgischen Confeßionsverwandten zu nahe gehet: so kan man einem Landesherrn, wann sonst keine Hinderniße vorwalten, dieselbe gar wol zugestehen.

§. 114.

Der gelehrte Herr Verfaßer der bestgegründeten Jurisdictionis Ecclesiasticae catholischer Landesherren rc. hält nicht davor, daß der zuvorangeführte §. 49. Art. V. das beweise, worzu ich ihn gebrauchet habe: dann er schreibet: Dieser Einwurf widerleget sich von selbsten; dann wie auch diese Ausnahme a Jurisdictione Ecclesiastica, welche hier der Westphälische Friede denen protestirenden Unterthanen catholischer Landesherren gönnet, in denen specificirten casibus niemand anzufechten oder umzustoßen, sich wird träumen

 laßen:

laßen: also gründet und bestätiget ja diese Ausnahme die mehrgedachte geistliche Gerichtbarkeit der catholischen Landesherren in denen anderen nicht ausgenommenen Fällen, und machet also solche zur Regel, welche nur bey gewißen Umständen einen Abfall leiden solle. §. 14. l. c.

§. 115.

Ich habe schon eingestanden, daß man in denen übrigen Fällen, welche hier ausgenommen sind, dem Landesherrn gar wol eine Jurisdictionem Ecclesiasticam zugestehen könne. Dann es ist meine Meinung durchaus nicht, daß ein catholischer Herr gar nichts sagen dörfe, seine evangelischen Unterthanen mögen unter dem Namen der Religionsfreyheit anfangen, was sie wollen. Man verlanget nur dieses, daß der Besitz vom Anno decretorio nicht gekränket, die freye Uebung der evangelischen Religion, und deßen, was damit verknüpft ist, nicht gehindert werde. Haben die Unterthanen durch besondere Verträge mit dem Landesherrn, oder durch besondere aus Großmuth ihnen von selbst ertheilte Freyheit noch mehr Rechte: so werden auch diese in dem Instr. Pac.

(c) Dabey gehet es vollkommen so, wie Joh. Seldenus schreibet in Table Talk: Ceux qui veulent detruire les Eveques et eriger une nouvelle maniere de gouvernement, font comme ceux, qui mettent bas une vielle maison, et en voulent batir une nouvelle, autrement fait. Il y a beau-

Pac. Westph. bekräftiget: und der Landesherr soll niemalen solchen zuwider handeln. Ich bin daher vollkommen mit dem gelehrten Herrn Verfaßer der angezeigten bestgegründeten Jurisdiction, übereinstimmig, wann er schreibet: wie durch das Wort subsint, dem catholischen Landesherrn prospicirt ist, daß die Unterthanen nicht unter dem Vorwande ihres liberi religionis exercitii sich seiner ihme über sie zustehenden Jurisdictionis Ecclesiasticae entziehen möchten: also ist hinwiederum durch das: modo, und das, quae Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, denen Unterthanen vorgesehen, daß der von ihrer Religion dißentirende Landesherr sich nicht seiner Jurisdictionis Ecclesiasticae über sie, zum Nachtheil ihres liberi religionis exercitii, mißbrauchen möge. §. 17. l. c.

§. 116.

Wer demnach im Ernst die ganze Jurisdictionem Ecclesiasticam, welche denen catholischen Bischöffen entnommen worden, denen catholischen Landesregenten zutheilet, der führet ein neues Pabstthum ein (c), welches desto gefährlicher

a beaucoup à faire et beaucoup de peine et de soins à prendre. Il fait emporter les decombres, et apporter de nouveaux materiaux, il faut paier les ouvriers. Peutêtre que le vieux batiment auroit autant servi, que le nouveau. Clerici biblioth. anc. et m. S. VI. p. 261. Medit. de jure ref. p. 110.

cher ist, je größer die Macht der Landesregenten ist, und je mehr sie sich bemühen, solche immer zu vergrößern, und formidabler zu machen. Man findet daher in neueren Zeiten solche Verordnungen der catholischen Landesherren, und solche Bedrückungen der Protestanten, daß man Ursache hat, wohl auf der Hut zu seyn, um diese so theuer erworbene Rechte und Freyheiten in Religionssachen nicht zu verscherzen.

§. 117.

Der **neunte** Beweis, daß ein catholischer Landesherr über evangelische Unterthanen nicht eben die Jurisdictionem Ecclesiasticam habe, welche ein Evangelischer hat, und haben kan, ist dieser: Die Jurisdictio Ecclesiastica ist ein annexum, ein Anhang und Zugehörde der Religion: dann wo eine Religion und deren öffentliche freye Uebung ist, da muß auch eine Anordnung dieses Gottesdienstes seyn; da müßen auch Rechte seyn, alles zu besorgen, was diesen Gottesdienst befördert, und zu hindern, was demselben entgegen ist. Nun ist in dem Instrumento Pac. Westph. Art. V. §. 31. verordnet, daß wann die Augspurgischen Confeßionsverwandten im Jahr 1624. die Religionsübung gehabt, sie hinkünftig solche samt denen annexis derselben behalten sollen, so, wie sie solche im Jahr 1624. im Besitz gehabt haben.

ben. Folglich kan ein catholischer Landesherr, deßen Unterthanen diese Vortheile vom Jahr 1624. haben, wenigstens in Ansehung dieser, die ganze Jurisdictionem Ecclesiasticam, wann man darunter auch die Jura collegialia mit begreifet, nicht ausüben: welches iedoch gar wohl seyn könte, wann er gleicher Religion, wie seine Unterthanen, zugethan wäre.

§. 118.

Dem Herrn von Eckardt will auch dieser Beweis nicht anstehen: dann er schreibet §. XLIV. p. 83. sqq. Wann schon die Cura sacrorum ein Anhang und Zugehörde einer jeden Religion ist: so kan doch diese Cura sacrorum, in Ansehung eines jeden Unterthanen ins besondere, nicht so gar genau mit diesen annexis verknüpft seyn, daß niemand, als der, welcher dieser Augspurgischen Confeßion subscribirt, sich einiger Direction über die Augspurgische Confeßion, und den nach derselben eingerichteten Gottesdienst, anmaßen könte.

§. 119.

Hierauf antworte ich, es ist wider alle Vernunft, und streitet mit allem Begrif einer Kirchengesellschaft, und zeiget nicht die geringste Achtung und Sorge vor dieselbe an: wann man die Direction der Religionssachen einem andern überlaßen will, als welcher auch dieser Religion zugethan

ist.

ist. Was aber die eigentliche Jurisdiction betrift, wo Gewalt und Zwangsmittel gebrauchet werden: so hat alsdann der Landesherr die Jurisdictionem Ecclesiasticam, wann die Kirche dem Staat nachtheilig ist; in anderen Fällen soll er diese Jurisdiction nicht anders als zum Besten der Kirche und der Kirchenglieder in seinem Lande gebrauchen. Wann der Herr von Eckardt p. 82. hinzusetzet, daß kraft Art. V. §. 48. alles, was dem Episcopo abgenommen worden, dem Land und Landesherrn zugegangen seye: so muß dieses erst bewiesen werden; und ich leugne es, in Ansehung der catholischen Landesherren und deren protestirenden Unterthanen, durchaus: dann wann dieses wahr wäre, so könte ich sehr wenig Vortheil sehen, welchen die Protestanten in Religionssachen durch den Westphälischen Frieden erhalten hätten.

§. 120.

Der **zehende** Beweis meines Satzes ist dieser: Wann ein evangelischer Landesherr catholische Unterthanen hat, welche im Jahr 1624. die Jurisdictionem Ecclesiasticam eines gewißen Bischofs erkant haben: so muß der evangelische Landesherr diese Jurisdiction eines solchen Bischofs beständig leiden; und hat also der Landesherr nicht das geringste in Ecclesiasticis zu gebieten oder zu verordnen. Ja, wann auch die catholi-

tholischen Unterthanen nicht erweisen könten, daß sie im Jahr 1624. von der Jurisdictione Ecclesiastica des Landesregenten frey gewesen: so werden sie doch nimmermehr gestatten, daß ein evangelischer Landesherr die Jurisdictionem Ecclesiasticam über sie ausübe; und wann sie schon diese Jurisdiction iezuweilen respectiren müßen: so geschiehet es doch mit Zwang, und niemals mit ihrem guten Willen. Da nun eine durchgehende Gleichheit unter denen beyden Religionsparteien seyn, und ein jeder Theil so viel Rechte haben soll, als der andere auch: Art. V. §. 1. Instrum. Pac. Westph. so können protestirende Unterthanen unmöglich geschehen laßen, daß ihre Religionsübung und Kirchenverfaßung von der Anordnung und Gerichtbarkeit eines catholischen Landesherrn vollkommen abhange. Doch überlaßen sie noch immer einem jeden catholischen Herrn, in Ansehung ihrer Kirchensachen noch vielmehr Rechte, als die Catholiken einem evangelischen Regenten eingestehen.

§. 121.

Man machet wider diesen Beweisgrund einen ziemlich scheinbaren Einwurf: indem man saget, wann der Landesherr und die Unterthanen im Jahr 1624. evangelisch gewesen; folglich der Landesherr damals die Jurisdictionem Ecclesiasticam, nach meinen bisherigen Sätzen, hätte ex-

erciren können, nachmal aber erst catholisch worden: so seye ja ein solcher catholischer Landesherr dannoch berechtiget, die Jurisdict. Ecclesiasticam über seine evangelischen Unterthanen noch ferner auszuüben: weil der Landesherr solche in Anno decretorio ausgeübet, und alles in dem Zustande soll gelaßen werden, in welchem es damal gewesen.

§. 122.

Allein, wann der Landesherr im Jahr 1624. evangelisch gewesen, und seine Unterthanen zugleich: so bleibet 1) die Kirchenverfaßung eines solchen Landes in dem Zustande, in welchem sie sich befindet, wann der Landesherr und die Unterthanen evangelisch sind. Nun hat bey solchen Umständen die Religions- und Gewißensfreyheit keine Gefahr: folglich muß die Kirchenverfaßung, wann auch schon der Herr die Religion ändert, so verbleiben, wie sie im Jahr 1624. gewesen; und also so, daß sie die geringsten Religionsbedrückungen nicht zu befürchten hat. 2) Wann der Landesherr im Jahr 1624. evangelisch gewesen, hernach aber catholisch wird, die Unterthanen aber blei-

(d) Daher haben ehedeßen die reformirten Landesstände der Grafschaft Bentheim ihren Landesherrn, Grafen Arnold, welcher zur catholischen Religion getre-

bleiben evangelisch: so haben die Unterthanen diejenige Kirchenfreyheit, welche denen Protestirenden, die unter Catholicis stehen, nach meinen bisherigen Beweißen zukömt. 3) Heißt es ja deutlich Art. V. §. 31. Instrum. Pac. Westph. die Unterthanen, welche im Jahr 1624. die Religionsübung nach der Vorschrift der Augspurgischen Confeßion gehabt, sollen solche auch noch ferner so behalten, wie sie solche im Jahr 1624. gehabt haben. Wann nun im Jahr 1624. ihre Kirchenanstalten von keiner Jurisdiction eines catholischen Regenten dependirt; wann vielmehr ein solcher Landesherr die Jurisdictionem Ecclesiasticam exercirt, welcher zugleich ein Glied der evangelischen Kirche gewesen ist: so können die evangelischen Unterthanen die Jurisdictionem Ecclesiasticam einem Landesherrn, welcher die ehemalige Religion ändert und catholisch wird, nicht mehr überlaßen: dann dieses würde ihrem Besitze vom Jahr 1624. zuwider seyn (d).

§. 123.

Der Herr von Eckardt äußert seine Gedanken hievon §. XLVIII. p. 89. sqq. und schreibet: „Ich

getreten, eine Bittschrift übergeben, und ihn darinnen ersuchet, die Kirchendirection hinkünftig ihnen zu überlaßen. Wie zu sehen in Herrn Lünigs Reichsarchiv Part. Sec. Cont. II. p. 15.

„Ich leugne nicht, daß einem evangelischen Landesherrn der Gebrauch dieser neuen und uneigentlichen geistlichen Gerichtbarkeit über seine catholischen Unterthanen zustehe, wann nur nichts daraus erfolget, welches denen Grundsätzen der catholischen Kirche zuwider ist, und wann das dabey beobachtet wird, was ich oben §. 38. angeführet habe." Nun laßet uns sehen, was der Herr von Eckardt vor Einschränkungen und Exceptionen mache, wann ein evangelischer Herr die Jurisdictionem Ecclesiasticam über catholische Unterthanen ausüben soll. 1) Saget er an ermeldtem Ort, wann schon die Jurisdictio Eccesiastica nicht weiter gehen soll, als das territorium: so stehen doch solche catholische Unterthanen, wann sie im Jahr 1624. die geistliche Gerichtbarkeit eines auswärtigen Bischofs erkant haben, noch ferner unter derselbigen. 2) Da es das Wesen der catholischen Religion, und deren Ausübung erfordert, daß sowol die Parochi, als auch die Parochiani von einer höheren geistlichen Obrigkeit abhangen: so kan die Gewalt der Bischöffe, wann auch schon die catholischen Unterthanen nur den Privatgottesdienst in dem Lande eines evangelischen Landesherrn hätten, unmöglich suspendirt seyn: und muß entweder heimlich oder öffentlich ausgeübet werden.

§. 124.

§. 124.

Wann der Herr von Eckardt die geistliche Gerichtbarkeit der Landesherren eine neue und uneigentliche Gerichtbarkeit nennet: so siehet man 1) schon, wie viel er und seine Glaubensgenoßen auf diese Gerichtbarkeit halten, und wie viel Respect sie davor tragen werden. 2) Wann der Landesherr bey aller seiner geistlichen Gerichtbarkeit nichts verfügen darf, welches denen Grundsätzen der Religion seiner Unterthanen zuwider ist: so kan man eine solche Jurisdiction ohne Gefahr über sich erkennen. Allein, wer soll 3) urtheilen, ob eine Verordnung des Landesherrn denen Grundsätzen der Religion seiner Unterthanen zuwider seye oder nicht? Es könte, zum Exempel, ein catholischer Landesherr seinen protestirenden Unterthanen gebieten, sie sollen das Fronleichnamsfest mit ihm feiern, vor dem Venerabili niederfallen; u. d. m. die Unterthanen hingegen könten dergleichen Zumuthen vor einen offenbaren Gewißenszwang, und die Befolgung eines solchen Befehls, als einen abgöttischen Dienst ansehen. Wer soll da entscheiden, ob der Landesherr nichts gebiete, welches denen Grundsätzen der Religion seiner Unterthanen zuwider wäre? Man kan unmöglich das Urtheil dem überlaßen, welcher der entgegen gesetzten Religion zugethan

ist: folglich muß man es denen Religionsgenoßen selbst überlaßen (e). Wann nun diese urtheilen dörfen, was ihrer Religion und Kirchenverfaßung gemäß: so kan man auch niemand, als welcher sich zu dieser Kirche hält, die Anordnungen der Kirchensachen, und folglich das vornehmste Stück der Jurisdictionis Ecclesiasticae überlaßen.

§. 125.

Der Herr von Eckardt aber wird es mir nicht verdenken, wann ich sage, daß er durch die von ihme angeführten Ausdrücke verrathen habe, wie wenig catholische Unterthanen die Jurisdictionem Ecclesiasticam der evangelischen Landesherren respectiren; und wie berechtiget also die evangelischen Unterthanen seyen, sich auch vor dergleichen geistlichen Gerichtbarkeit catholischer Landesherren vorzusehen, wann sie anders sich nicht in Gefahr stürzen, und ihre Rechte, welche ihnen eben sowol, wie denen Catholiken in Religionssachen zukommen, verscherzen wollen: dann er

(e) Henniges in Meditat. ad Instrum. P. W. schreibet: „Wann die Frage ist, ob etwas die Augspurgische Confeßion angehe oder nicht, wer wird da den Ausschlag geben? Fürwahr, wann hier das Sprichwort statt hat, man müße einem Künstler in seiner Kunst glauben: so darf man niemand als Augspurgische

er schreibet ja deutlich, daß es eine wesentliche Eigenschaft der catholischen Religion seye, in Glaubens- und anderen mit der Religion genau verknüpften Stücken unter der bischöflichen Oberaufsicht und Herrschaft zu verbleiben. Ja, er erkühnt sich ohne Scheu zu sagen, daß catholische Unterthanen unter einem evangelischen Landesherrn immer noch diese bischöfliche Jurisdiction heimlich oder öffentlich erkennen sollen.

§. 126.

Wann aber catholische Unterthanen unter einem evangelischen Landesherrn immer noch von der bischöflichen Gewalt abhangen: was wird dann dem Landesregenten vor eine Jurisdictio Ecclesiastica überbleiben? Wann die evangelischen Unterthanen eines catholischen Landesherrn sich immer noch nach den Anordnungen auswärtiger Consistorien und Superintendenten in ihren Kirchensachen richten dörfen, wie die catholischen Unterthanen eines evangelischen Landesherrn, nach des Herrn von Eckardt Meinung, sich in ihren

gische Confeßionsverwandten anhören. Dann catholische Richter anzunehmen, würde von der Thorheit nicht weit entfernet seyn; - - so oft von der Religion und dem Gewißen des andern die Rede ist, richtet sich niemand nach des andern Willkühr oder Urtheil - - p. 723.

Religionsangelegenheiten an die Verordnungen auswärtiger Bischöffe halten sollen: so habe ich keinen Anstand, einem catholischen Landesherrn im übrigen die Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine protestirende Unterthanen einzuräumen.

§. 127.

Der eilfte Beweis meines Satzes mag dieser seyn. Man ist in dem Instr. P. W. so sorgfältig gewesen, daß auch andere Streitigkeiten, welche zwischen denen Catholischen und Protestanten vorgehen, nicht durch Richter von einer Religion allein sollen entschieden werden; daß zum Exempel, keine catholischen Richter allein der Protestirenden Streitigkeiten beurtheilen und darinnen sprechen sollen; sondern es solle eine gleiche Anzahl von beyden Theilen erwählet worden. Art. V. 51. 52. 53. Diese Verordnung ist ja unwidersprechlich darum gemacht worden, weil man immer besorgen muß, es möchten die catholischen Richter um der Religion willen der catholischen Partie, und hingegen die evangelischen Richter ihren Glaubensgenoßen allzugünstig seyn. Wann nun auch in bürgerlichen Sachen ein Catholik sich nicht gerne von einem Protestanten, und ein Protestant von einem Catholiken Recht sprechen läßt; wann diese beyde miteinander in Zwistigkeit

stigkeit gerathen; wie viel weniger können evangelische Unterthanen in Religionssachen, welche doch weit beträchtlicher sind, sich nach dem Wink und Willen eines einigen catholischen Oberhaupts und Regenten richten?

§. 128.

Der zwölfte Beweis, daß einem catholischen Landesherrn, welcher von der evangelischen Religion zu der catholischen übergetreten, nicht mehr die ehemalige Gerichtbarkeit in Religions- und Kirchensachen seiner evangelischen Unterthanen zugehöre, ist auf eine ganz unwidersprechliche Art Art. VII. §. 1. Instr. Pac. Westph. enthalten; dann daselbst heißt es: „So oft ein Landesherr oder auch ein Kirchenpatron zu einer andern Religion übergehet, oder die Herrschaft über ein Land erhält, worinnen eine andere Religion eingeführet ist: so kan er zwar einen Hofprediger von seiner Religion in seiner Residenz haben; aber es soll ihm nicht erlaubet seyn, in dem Religionsexercitio oder in denen Kirchenverfaßungen und Anstalten des Landes etwas zu verändern, oder NB. unter dem Vorwand der Landeshoheit, den geringsten Nachtheil dem Gottesdienst seiner Unterthanen zuzuziehen." Wann nun ein Landesherr, welcher evangelisch gewesen, und catholisch wird, nicht das ge-

ringste in denen Kirchensachen seiner in der Religion von ihme abgehenden Unterthanen ändern darf; wann er 2) in Ansehung der Religion alles in dem Zustand laßen muß, wie es NB. nicht nur in dem Jahr 1624. gewesen; sondern wie es itzo, da er die Religion ändert, sich befindet; ja, wann er 3) als Landesherr, und unter dem Vorwande der Oberlandesherrlichkeit nicht das geringste nur ändern, oder etwas dem Gottesdienst seiner Unterthanen nachtheiliges verfügen darf: so ist meines Ermeßens unleugbar, daß er seine ehemalige Jurisdiction in denen Kirchensachen seines Landes nicht mehr habe, und daß folglich kein catholischer Landesherr die Jurisdictionem Ecclesiasticam in ihrem ganzen Umfange, oder nach ihren vornehmsten Theilen betrachtet, über seine evangelischen Unterthanen auszuüben berechtiget seye.

§. 129.

Ich würde ohne Mühe noch verschiedene Beweisgründe zur Bestärkung meines Satzes anführen können. Allein, ich hätte dabey theils die Philosophie, theils die Theologie zu Hülfe ziehen müßen. Nun erinnere ich mich, daß mir ein gewißer großer Rechtsgelehrter bey dem Discurs von dieser Frage unter anderem geantwortet, man dörfe hiebey nicht philosophiren, sondern müße lediglich bey dem Aus-

sprüche der Reichsgesetze bleiben. Allein, es ist zu bedauren, daß diese Aussprüche nicht allezeit so deutlich genug sind, als man wünschet; daher so sehr unterschiedene Erklärungen auch in Ansehung dieser Aussprüche zu finden. So bald man aber über eine Sache streitet, so bald man über etwas disputiret, es mag theologisch, juridisch oder medicinisch seyn: so bald philosophiret man, nur mit dem Unterschied, daß der eine wahre und gesunde principia, der andere aber falsche annimt. Vielleicht tritt auch noch einer auf, welcher usum Philosophiae Wolfianae in explicando Instrumento P. W. schreibet: doch ich werde es nicht seyn.

§. 130.

Ich muß aber bey dem Beschluß noch eine Anmerkung beysetzen, welche in dieser ganzen Frage niemal aus den Augen zu laßen ist. Wann ich von denen mißlichen Folgen rede, welche daraus entstehen, wann ein catholischer Landesherr die Jurisdictionem Ecclesiasticam mit eben der Ausdehnung über seine evangelischen Unterthanen ausüben will, mit welcher ein evangelischer Regent dieselbe über sie ausüben kan: so ist meine Meinung nicht, als wann diese Folgen sich allezeit äußerten, als wann sogleich die ganze Religionsverfaßung ins Verderben fiele, so oft evan-

gelische Unterthanen einen catholischen Regenten haben. Der berühmte Herr von Loen (f) hat nicht gar unrecht, wann er schreibet: „Ein Potentat ist selten so bös, als ihn seine Diener und Räthe machen; diese erlauben ihm alles, damit sie sich bey ihm einschmeicheln, und von dem allgemeinen Raub ihren Antheil mit genießen können. Ich habe in meinem Leben viele Fürsten gekant, und darunter gar wenige, welche im Grund bös waren - - Es ist gewiß, daß unsere meisten Fürsten die abscheulichen Bedrängniße und Grausamkeiten nicht wißen, welche unter ihrem Namen vorgehen.

§. 131.

Eben so kan es auch in gegenwärtigem Fall geschehen, daß ein Regent so großmüthig, klug als gerecht ist, und seine in der Religion von ihm abgehende Unterthanen, nicht das geringste ihrer Religion und Kirchenverfaßung nachtheiliges von ihm zu befahren haben. Es kan aber auch ein anderer Regent kommen, oder es können nicht eben nur Räthe, sondern andere Personen, welche einen freyen Zutritt zu dem Regenten haben,

aus

(f) In denen Gedanken von Verbeßerung der menschlichen Gesellschaft p. 69. sqq.

(g) Man vergißt hiebey gemeiniglich auf dieser oder jener Seite die ersten Grundgesetze des ganzen Rechts der Natur: Thue niemand kein Leid, und

gib

aus Aberglauben und blindem Religionseifer des Regenten Gnade mißbrauchen, und unter seinem Namen vieles ausüben, wodurch die freye Religionsübung noth leidet.

§. 132.

Gleichwie man ehedeßen unter dem verehrenswürdigen Namen der Religion, und unter dem Schein, GOttes Ehre und der Seelen Bestes zu suchen, nur seine eigene Ehre und Vortheile gesuchet: so geschiehet es auch vielfältig, daß man unter dem Schein, die Wohlfart des Staats zu befördern, nichts anders suchet, als die Neigungen einer einigen Person oder etlicher wenigen zu sättigen, und unter diesem Vorwande unzählbare Dinge unternehmen, wodurch die Wohlfart der Kirche und des Staates gehindert wird. Wann die Ehre GOttes, die Wohlfart der Kirche, und das Beste des Staats, die Regeln aller unserer Handlungen seyn sollen: so muß weder der Landesherr noch der Unterthan, weder der Lehrer noch der Zuhörer sich mehr Rechte zueignen, als einem jeden (g) nach seinem Stand und Amte gebühret. Es

gib einem jeden das seinige. Landesherren, Unterthanen, Lehrer, Zuhörer ꝛc. haben ihre gewißen eigenthümlichen Rechte, welche man ihnen nicht entziehen kan, ohne sie zu beleidigen. Es hat ein jeder ein suum, welches ihm nicht soll abgenommen wer-

Es muß ein Gleichgewicht und Ordnung unter allen Ständen erhalten werden, damit keiner den anderen in seiner Absicht hindert, und alle mit vereinigten Kräften desto fruchtbarer zu einem gemeinen Zweck arbeiten. Alsdann dienen alle zusammen GOtt; Moses und Aaron sind beyde GOttes Priester. Ps. 99, 6. Ja, es werden so dann, wie schon ehedeßen Er. Friedlieb in seiner Untersuchung des Indifferentismi gelehret, keine Laici, sondern lauter Clerici, oder vielmehr Geistliche, d. i. von dem Geiste GOttes zum Guten geleitete Selen seyn. Es wird in dieser besten Welt nicht mehr so schlimm aussehen; sondern sich alles in einem beglückten und gesegneten Zustande befinden.

werden. Die Clerisey hat ehedeßen der Obrigkeit ihre Rechte gewaltig geschwächet: nun aber muß es die Obrigkeit nicht auch so machen, und der Kirche ihrer Glieder und Vorsteher Rechte verringern. Luther hat schon ehedeßen hierüber geklaget mit folgenden Ausdrücken: „Die Welt ist ein Distelkopf, wo man denselben hinkehret, da recket er die Stacheln über sich. Ehe das Evangelium kam, wußte niemand von der Obrigkeit, wie ein guter Stand sie seye, zu predigen; nun sie durchs Evangelium gepreiset und erhöhet ist, will sie auch über GOtt und sein Wort seyn, und gebieten, was man predigen und glauben soll: straft man sie, so soll es Aufruhr heißen. Tom. VI. Jen. p. 161.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Statt eines Anhanges will ich hier die vornehmsten §§. aus dem (h) Instrumento Pacis Westphalicæ, welche die Religion, und besonders die von mir abgehandelte Frage angehen, ganz beysetzen, damit man daraus von dem, was ich vorgetragen, desto besser urtheilen kan.

Art. V. §. 1.

Cum autem præsenti bello magnam partem gravamina, quæ inter utriusque Religionis

(h) Die herrlichen Lobsprüche dieses Instrumenti Pac. Westph. findet man in Herrn D. Wiesenhavers Grundsätzen des allgemeinen und besonderen Kirchenstaatsrechts der Protestirenden in Teutschland p. 75. sq. Der berühmte Herr Bannissa kan, nach der Art seiner Glaubensgenoßen, es nicht gar laßen dieses Instrum. Pac. Westph. ein wenig anzupacken: dann er schreibet in Diss. Subs. interpr. doct. P. R. et W. p. 20. also: Licet Pax Westph. si de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus perpetua sit et semper duratura, conditionis tamen, in qua cunctæ res humanæ sunt constitutæ, memor sit oportet. Doch wann dieser Friede nur so lange dauret, bis die Religionsstreitigkeiten aufhören, so dauret er lange genug. Dieser Friedenschluß gehöret unter die allgemeinen Kirchen

nis Electores, Principes & ſtatus Imperii vertebantur, cauſam & occaſionem dederint, de iis, prout ſequitur, conventum & transactum eſt. 1) Transactio anno milleſimo quingenteſimo quinquageſimo ſecundo Paſſavii inita, & hanc anno milleſimo quingenteſimo quinquageſimo quinto ſecuta Pax Religionis, prout ea anno milleſimo quingenteſimo ſexageſimo ſexto Auguſtæ Vindelicorum, & poſt in diverſis ſacri Romani Imperii Comitiis univerſalibus confirmata fuit, in omnibus ſuis capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & ſtatuum utriusque Religionis conſenſu initis ac concluſis rata habeatur, ſanc̃teque & inviolabiliter ſervetur. Quæ vero de nonnullis in ea articulis controverſis hac transactione communi partium placito ſtatuta ſunt, ea pro perpetua dictæ pacis declaratione, tam in judiciis, quam alibi obſervanda habebuntur, donec per Dei gratiam de Religione ipſa convenerit, non attenta cujusvis

ſeu

Kirchengeſetze, ſo fern er die Religion betrift; und damit ſein Anſehen deſto gröſſer ſeyn möge, iſt er dem Reichsabſchied vom Jahr 1654. einverleibet worden.

ſeu Eccleſiaſtici ſeu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interpoſita contradictione vel proteſtatione, quæ omnes inanes & nihili vigore horum declarantur. In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, ſtatus omnes & ſingulos ſit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ Reipublicæ, conſtitutionibus Imperii et praeſenti conventioni conformis eſt, ita ut, quod uni parti juſtum eſt, alteri quoque ſit juſtum, violentia omni et via facti, ut alias, ita & hic, inter utramque partem perpetuo prohibita.

Eben dieſer §. nach der oben angezeigten teutſchen Ueberſetzung.

Nachdem aber zu gegenwärtigem Kriege mehrentheils die Gravamina, welche ſich zwiſchen beyderley Religion Churfürſten und Ständen des heiligen römiſchen Reichs enthalten, Urſach und Anlaß gegeben: ſo iſt derentwillen, als folget, verglichen und tranßigirt worden: 1) Der Vertrag, ſo im Jahr 1552. zu Paſſau gemacht, und darauf im Jahr 1555. zu Augſpurg gefolgte Religionsfriede, geſtalt ſolcher im Jahr 1566. zu Augſpurg

Augspurg, und nachgehends auf unterschiedlichen allgemeinen Reichstägen bestätiget worden, sollen in allen ihren, mit der Röm. Kayserl. Majestät, Churfürsten und Ständen, beyderseits Religion einhellig verwilligt- gemacht- und geschloßenen Artikeln, beständig verbleiben, auch aufrichtig und unverändert gehalten werden. Was aber über etliche, darinn enthaltene streitige Puncte, bey diesem Vergleiche mit allgemeiner der Parteyen Beliebung geschlichtet, solches soll hinführo als eine immergeltende des besagten Friedens Erläuterung, sowol gerichtlich, als sonsten, gelten, und observirt werden, bis daß man, durch GOttes Gnade, sich in der Religion vergleiche: unerachtet eines oder andern, inner- oder außerhalb Reichs, geistlichen oder weltlichen, zu was Zeit es geschehen möge, eingestreuter Contradiction oder Protestation, welche alle, kraft dieses, ungültig und nichtig erkant werden. In allem andern aber, zwischen beyder Religion Churfürsten, und Ständen, allen und jeden, solle eine richtige, durchgehende reciprocirende Gleichheit, so viel die Form der Republik, die Gesetze des Heil. Römischen Reichs, und gegenwärtigen Convent betrift, also, und dergestalt gehalten werden, daß, was einem Theil recht und billig ist, dem andern ebenmäßig recht seye; und hinführo alle

Gewalt-

Gewaltthaten, wie sonsten, also auch dißfals zwischen beyden Theilen, zu allen Zeiten verboten bleiben.

Art. V. §. 2.

2) Terminus a quo restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti. Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum & statuum utriusque Religionis, comprehensa libera Imperii Nobilitate, ut & communitatibus & pagis immediatis plenarie & pure cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis & institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu dedititiis, seu aliis, & executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

Eben dieser §. nach oben angezeigter teutschen Uebersetzung.

2) Die Zeit, von welcher anzurechnen, die Restitution, oder Wiedereinnehmung in geistlichen, geschehen soll, und welche ab deren Veran-

laßung in weltlichen Sachen verändert worden, solle seyn der 1. Januarii des Jahrs 1624. Soll derohalben Restitution geschehen allen Churfürsten und Ständen beyder Religion, die freye Reichsritterschaft, als auch Gemeinden und Immediatdorfschaften, pur und völlig miteingeschloßen: nebenst Ufheb- und Caßirunge aller in solchen Sachen ergangenen, publicirten und gefällten Urtheilen, Decreten, Verträgen, Bedingungen und Executionen: dergestalt, daß die Reduction oder das Absehen nach besagtem Tag obbemeldten Jahres gerichtet werde.

Art. V. §. 9.

Pluralitas autem votorum in causis Religionem sive directe, sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur, neque illa Augustanæ confessioni addictis civibus ejus loci magis, quam Augustanæ Confessionis Electoribus, Principibus & statibus in Imperio Romano præjudicet. Quod si Catholici pluralitate votorum in his vel aliis quibusvis negotiis in præjudicium Augustanæ Confessioni addictorum abutantur, reservatum his ipsis esto, vigore hujus transactionis ad introducendam alter-

alternationem quinti Senatoris ſecretioris, aliaque legitima remedia provocare.

Eben dieſer §. nach oben angezeigter teutſchen Ueberſetzung.

Die gröſſere Zahl der Stimmen, in Sachen, die Religion directe oder indirecte betreffend, ſoll keineswegs gültig ſeyn. Noch der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Bürgern deßen Orts mehr, als den Augſpurgiſchen Confeßionsverwandten Churfürſten und Ständen des Heiligen Röm. Reichs nachtheilig ſeyn. Dafern nun die Catholiſchen mit der mehreren Zahl der Stimmen in dieſen oder anderen Dingen zum Nachtheil der Augſpurgiſchen Confeßionsverwandten ſich mißbrauchten: ſo ſoll ihnen hiemit vorbehalten ſeyn, kraft dieſes Vertrages, um auf die Abwechſelung eines fünften geheimden Rathmanns, oder andere billige Mittel zu appelliren.

Art. V. §. 15.

Si igitur Catholicus Archiepiſcopus, Epiſcopus, Prælatus, aut Auguſtanæ Confeſſioni addictus in Archiepiſcopum, Epiſcopum, Prælatum electus vel poſtulatus, ſolus aut una

cum Capitularibus ſeu ſingulis, ſeu univerſis, aut etiam alii eccleſiaſtici religionem impoſterum mutaverint, excidant illi ſtatim ſuo jure, honore tamen famaque illibatis, fructusque et reditus citra moram & exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id de jure competit, integrum ſit, aliam perſonam Religioni ei, ad quam beneficium iſtud vigore hujus transactionis pertinet, addictam eligere aut poſtulare, relictis tamen Archiepiſcopo, Epiſcopo, Prælato &c. decedenti, fructibus & reditibus interea perceptis & conſumtis. Si ergo ſtatus ſeu Catholici, ſeu Auguſtanæ Confeſſioni addicti, Archiepiſcopatibus, Epiſcopatibus, beneficiis aut præbendis ſuis immediatis a die prima Januarii anni milleſimi ſexcenteſimi viceſimi quarti judicialiter aut extrajudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in Eccleſiaſticis quam Politicis, omnibus novationibus abolitis, reſtituantur, ita quidem, ut quæcunque bona Eccleſiaſtica immediata, die prima Januarii anni milleſimi ſexcenteſimi viceſimi quarti catholico Præſule regebantur, catholicum

licum caput recipiant, & viciſſim, quæ dicto anno dieque Auguſtanæ Confeſſioni addicti poſſidebant, retineant etiam impoſterum, remiſſis tamen, quæ una pars contra alteram prætendere poſſet, perceptis interea fructibus, damnis & expenſis.

Eben dieſer §. nach oben angezeigter teutſchen Ueberſetzung.

Da nun ein catholiſcher Erzbiſchof, Biſchof, Prälat, oder Augſpurgiſcher Confeßionsverwandter zum Erzbiſchof, Biſchof, Prälaten erwählet oder poſtulirt, allein oder ſamt den Capitularen, entweder abſonderlich oder ſämtlich, oder auch andere Geiſtlichen hinführo die Religion änderten: dieſelben ſollen alsbald ihres Rechts, jedoch ihrer Ehr und Leumuth unverletzt, entſetzt ſeyn: benebenſt Einkünfte und Renthen, ungeſäumt, und außer Einrede erſtatten. Und ſoll dem Capitul, oder dem, ſo ſolches von rechtswegen zuſtehet, bevorſtehen, eine andere Perſon, der Religion, welcher das beneficium in kraft dieſer Transaction gebühret, anlangend, zu erwählen, und zu poſtuliren: jedoch mit Ueberlaßung dem abziehenden Erzbiſchof, Biſchof, Prälaten ꝛc. der bisher genoßenen und verzehrten Einkünfte

und Renthen. Da nun einige catholische, oder Augspurgischer Confeßion zugethane Stände von dero Erzbißthum, Bißthumen, Beneficien und Präbenden, so unmittelbar vom 1. Januar. an des Jahrs 1624. in- oder außer Gerichts, entsetzt, oder auf einigerley Weise vertrieben worden: so sollen sie, kraft dieses, alsbalden, sowol in geistlichen als weltlichen, mit Abschaffung aller Neuerung, wieder eingesetzt werden: jedoch solchergestalt, daß alle unmittelbare geistliche Güter, so am 1. Januar. 1624. von einem catholischen Prälaten regieret worden, wiederum ein catholisches Haupt überkommen; und hingegen, so am besagtem Jahr und Tage, Augspurgischer Confessionsverwandte ein Haupt gehabt, auch solches forthin behalten: jedoch mit Erlaßung derjenigen immittelst genoßenen Früchten, Schaden und Unkosten, so ein Theil gegen den andern prätendiren möchte.

Art. V. §. 30.

12) Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, civitates, fundationes, monasteria, commendas, communitates & subditos statibus Imperii immediatis, sive ecclesiasticis, sive secularibus subjectos pertinet,

net, cum ejusmodi ſtatibus immediatis cum jure territorii et ſuperioritatis, ex communi per totum imperium hactenus uſitata praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in pace Religionis talium ſtatuum ſubditis, ſi a Religione Domini territorii diſſentiant, beneficium emigrandi conceſſum. Inſuper majoris concordiæ inter ſtatus conſervandæ cauſa cautum fuerit, quod nemo alienos ſubditos ad ſuam Religionem pertrahere, eave cauſa in defenſionem aut protectionem ſuſcipere, illisve ulla ratione, patrocinari debeat, conventum eſt, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis ſtatibus obſervari, nullique ſtatui immediato jus, quod ipſi ratione territorii & ſuperioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

Eben dieſer §. nach der teutſchen Ueberſetzung.

12) So viel die Grafen, Freyherren, Ritter, Lehenleute, Städte, Stiftungen, Klöſter, Commenthureyen, Gemeinden und Unterthanen, ſo den unmittelbaren geiſt- oder weltlichen Reichs-

ständen untergeben seyn, belanget: demnach solchen unmittelbaren Ständen, neben der Landes- und hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das ganze römische Reich, auch das Recht, die Religion zu reformiren, zustehe, und deren Unterthanen, wann sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen, der Auszug von längsten vergönnet; und überdiß, zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einigkeit, versehen worden, daß keiner des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursach halben in seinen Schutz oder Protection nehmen, und ihnen einigerley Weise beystehen solle rc.: so ist verglichen, daß eben dieses ferner auch von beyderley Religionsständen beobachtet, und einem unmittelbaren Stande sein Recht, welches ihm wegen Lands- und Oberbotmäßigkeit in Religionssachen gebühret, nicht verhindert werden soll.

Art. V. §. 31.

Hoc tamen non obstante statuum catholicorum Landsassi, Vasalli & subditi, cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio,

gio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam impoſterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt; cujusmodi annexa habentur, Inſtitutio Conſiſtoriorum, Miniſteriorum tam Scholaſticorum quam Eccleſiaſticorum, jus patronatus, aliaque ſimilia jura, nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, fundationum, monaſteriorum, hoſpitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus. Et hæc omnia ſemper & ubique ſerventur, eousque, donec de Religione Chriſtiana vel univerſaliter, vel inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conventum, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Eben dieſer §. nach der teutſchen Ueberſetzung.

Unerachtet aber deßen, ſollen der catholiſchen Stände Landſaßen, Lehenleute und Unterthanen,

 weßen

weßen Stands sie seynd, welche entweder das öffentliche oder Privatexercitium der Augspurgischen Confeßion Anno 1624. zu welcher Jahrszeit es auch gewesen, entweder vermöge gewißen Vertrags, oder Privilegii, oder langen Herkommens, oder aus bloßer Observanz deßen Jahrs gehabt, solches auch hinführo, samt seinem Anhang, im Gebrauch behalten, wie es gedachten Jahrs geübet, oder, daß sie es exercirt hätten, beweisen können: allermaßen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien, des Kirchen und Schulen Ministerii, Jus Patronatus, und andere dergleichen Rechte, und sollen nichts weniger in Besitz bleiben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen, Stiftungen, Klöstern, Hospitälern, samt allen Zugehörungen, Einkünften und Zusätzen. Und diese Dinge insgesamt sollen allezeit und allenthalben beobachtet werden, so lange, bis wegen der christlichen Religion entweder durchgehends, so unter den unmittelbaren Ständen und deren Unterthanen, mit einhelligem Consens ein anders verglichen, daß keiner von dem andern einigerley Weiß und Wegs turbirt werde.

Art. V. §. 34.

Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi,

ti, Augustanæ Confessioni addicti, ut & Ca-
tholici Augustanæ Confessionis statuum subdi-
ti, qui anno millesimo sexcentesimo quarto
publicum vel etiam privatum Religionis suæ
exercitium nulla anni parte habuerunt, nec
non, qui post pacem publicatam deinceps fu-
turo tempore diversam a territorii Domino Re-
ligionem profitebuntur, & amplectentur, pa-
tienter tolerentur, & conscientia libera domi
devotioni suæ sine inquisitione aut turbatione
privatim vacare, in vicinia vero ubi, & quo-
ties voluerint publico Religionis exercitio in-
teresse, vel liberos suos exteris suæ Religio-
nis scholis aut privatis domi præceptoribus in-
struendos committere non prohibeantur, sed
ejusmodi Landsassii, Vasalli & subditi in cæ-
teris officium suum cum debito obsequio &
subjectione adimpleant, nullisque turbationi-
bus ansam præbeant.

Eben dieser §. nach der teutschen Uebersetzung.

Es ist auch beliebet worden, daß diejenigen der Catholischen Unterthanen, so der Augspurgi-

schen

schen Confeßion zugethan, wie auch die Catholischen, der Augspurgischen Confeßionsverwandte Unterthanen, so Anno 1624. das öffentliche oder Privatexercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahrs gehabt; ingleichen auch, welche nach Publication des Friedens, fürders künftiger Zeit eine andere Religion, als des Landesherrn, führen und üben, sollen geduldet werden, und mit freyem Gewißen in ihren Häusern, außer Inquisition oder Turbirung, privatim ihrer Devotion abwarten. In der Nachbarschaft aber, so oft und weß Orts es ihnen beliebig, dem öffentlichen Religionsexercitio beywohnen, oder ihre Kinder ihrer Religion zugethanen fremden Schulen, oder zu Haus privatis Præceptoribus in die Unterweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landsaßen, Vasallen und Unterthanen sollen im übrigen ihr Amt mit gebührender Subjection und Gehorsam verrichten, und zu keinen Verwirrungen Ursach geben.

Art. V. §. 48.

Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, status, (comprehensa libera Imperii nobilitate)

eorum-

eorumque ſubditos, tam inter Catholicos & Auguſtanæ Confeſſioni addictos, quam inter ipſos ſolos Auguſtanæ Confeſſionis ſtatus usque ad compoſitionem chriſtianam diſſidii Religionis ſuſpenſa eſto, & intra terminos territorii cujusque Jus Diœceſanum & Jurisdictio Eccleſiaſtica ſe contineat: Ad conſequendos tamen reditus, cenſus, decimas & penſiones in iis Auguſtanæ Confeſſionis ſtatuum ditionibus, ubi Catholici anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto, notorie in poſſeſſione vel quaſi exercitii Jurisdictionis Eccleſiaſticæ fuerunt, utantur eadem poſthac quoque, ſed non niſi in exigendis hiſce penſionibus, nec procedatur ad excommunicationem, niſi poſt tertiam demum denunciationem. Catholicorum Auguſtanæ Confeſſioni addicti ſtatus provinciales & ſubditi, qui anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto Eccleſiaſticam Jurisdictionem agnoverunt, in iis caſibus modo dictæ jurisdictioni ſubſint, qui Auguſtanam Confeſſionem nullatenus concernunt, modo ipſis occaſione proceſſus nihil injungatur Auguſtanæ Confeſſioni vel conſcientiæ repugnans.

Eodem

Eodem etiam jure Augustanæ Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto publicum Religionis catholicæ exercitium habuerunt, jus diœcesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete exercuerunt, salvum esto.

Eben dieser §. nach der oben angezeigten teutschen Uebersetzung.

Es solle auch das Jus diœcesanum und alle geistliche Jurisdiction mit aller ihrer Art, wider die Augspurgische Confeßionsverwandte Churfürsten und Stände, auch mit eingeschloßene freye Reichsritterschaft und derselben Unterthanen, sowol zwischen Catholischen und Augspurgischer Confeßionszugethanen, als unter diesen Ständen allein, bis zu des Religionstreits christlichem Vergleich suspendirt seyn, und in den Schranken eines jeden Landsobrigkeit das Jus diœcesanum und geistliche Jurisdiction verbleiben; zu Erlangung aber der Renthen, Zinßen, Zehnden und Pensionen, in denen, der Augspurgischen Confeßionsständen Gebieten, wo die Catholischen Anno 1624. wißentlich in Poßeßion vel quasi des Exercitii der geistlichen Jurisdiction gewesen, sollen derselben

ben auch nachgehends genießen, aber nicht als in Eintreibung dieser Pensionen: und solle nicht mit der Excommunication verfahren werden, bis nach geschehener dritter Verkündigung, welche Augspurgischer Confeßionsverwandte Landstände und Unterthanen Anno 1624. die geistliche Jurisdiction der Catholischen erkant, sollen in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworfen seyn, so viel die Augspurgische Confeßion nicht betrift, wann allein aus Anlaß des Processes denen Augspurgischen Confeßionsverwandten, oder deren Gewißen nichts widriges zugezogen wird. Gleiches Recht sollen auch haben der Augspurgischen Confeßionsobrigkeiten über diese catholischen Unterthanen, welche Anno 1624. das öffentliche Exercitium catholischer Religion gehabt haben.

Art. V. §. 49.

In quibus civitatibus vero Imperii mixtæ Religionis Exercitium in usu est, catholicis Episcopis contra cives Augustanæ Confessionis nulla sit jurisdictio. At Catholici juxta observantiam dicti anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti suo jure experiantur.

Eben

Eben dieser §. nach der teutschen Uebersetzung.

In welchen Städten aber des römischen Reichs beyderseits Religion in Uebung ist, sollen die catholischen Bischöffe gegen die Augspurgischen Confeßionsverwandte Bürger keine Jurisdiction haben. Die Catholischen aber sollen nach der Observanz des besagten 1624. Jahrs sich ihres Rechts bedienen.

Art. V. §. 52.

In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanæ Confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectarum attinet, cum res hæc in præsenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto.

Eben dieser §. nach der teutschen Uebersetzung.

In Religionssachen, auch allen andern Händeln, da die Stände als ein Corpus nicht mögen consi-

considerirt werden, sondern catholische und Augspurgischer Confeßionsverwandte in zwey Theile sich scheiden, solle allein die gütliche Vergleichung statt finden, und auf die mehrere Stimmen nicht gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia collectandi betrift, nachdem dieselbe bey gegenwärtiger Versammlung nicht geschlichtet werden mögen, sollen sie bis auf nächsten Reichstag verschoben seyn.

Artic. VII. §. 1.

Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit, ut quicquid juris, aut beneficii cum omnes aliæ constitutiones Imperii, tum pax Religionis & publica hæc transactio, in eaque decisio gravaminum cæteris Catholicis, & Augustanæ Confessioni addictis statibus & subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat, salvis tamen semper statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se & cum subditis suis conventis, pactis, privilegiis, reversalibus, & dispositionibus aliis, quibus de Religione ejusque Exercitio, & inde dependentibus cujusque loci statibus, & subditis huc usque provisum est, salva itidem cujusque conscientiæ libertate. Quoniam vero controversiæ Religionis, quæ inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositæ, sed ulteriori compo-

ſitioni reſervatæ ſunt, adeoque illi duas partes conſtituant, ideo de jure reformandi inter utramque ita conventum eſt, ut ſi aliquis Princeps, vel alius territorii Dominus, vel alicujus Eccleſiæ Patronus poſthac ad alterius partis ſacra tranſierit, aut principatum aut ditionem, ubi alterius partis ſacra, exercitio publico de præſenti vigent, ſeu jure ſucceſſionis, ſeu vigore præſentis Tractatus pacis, aliove quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperarit, ipſi quidem concionatores aulicos ſuæ confeſſionis citra ſubditorum onus aut præjudicium, ſecum, atque in reſidentia ſua habere liceat, at fas ei non ſit, vel publicum Religionis Exercitium, leges aut conſtitutiones eccleſiaſticas hactenus ibi receptas immutare, vel templa, ſcholas, hoſpitalia, aut eo pertinentes reditus, penſiones, ſtipendia, prioribus adimere, ſuorumque ſacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, epiſcopalis, patronatus, aliove quocunque prætextu ſubditis, miniſtros alterius confeſſionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum, aut præjudicium directe vel indirecte alterius ſacris afferre. Et ut hæc conventio eo firmius obſervetur, liceat hoc mutationis caſu ipſis communitatibus præſentare, vel quæ præſentandi jus non habent, nominare idoneos ſcholarum & eccleſiarum miniſtros a publico loci Conſiſtorio & Miniſterio, ſi ejusdem cum præſentantibus vel nominantibus communitatibus ſunt Religionis, vel hoc deficiente,

ciente, eo loco, quem ipsæ communitates elegerint examinandos & ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos.

Eben dieser §. nach der teutschen Uebersetz.

Es ist auch von der Röm. Kayserl. Majestät und sämtlichen Reichsständen einmüthiglich placidirt worden, daß alles, was Rechtens oder Wohlthaten, sowol alle Reichs-Constitutiones als Religionsfriede, dieser gemeine Vertrag, und in solchem die Hinlegung der Gravaminum, allen Catholischen und Augspurgischer Confeßionsverwandten Ständen und Unterthanen zueignen, solches auch denjenigen, welche die Reformirten genennet werden, zustehen solle: jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen, so man Protestirende nennet, sowol unter sich, als mit ihren Unterthanen getroffenen Vergleichs habenden Privilegien, Reversen, und andere, in welchem von der Religion und deren Exercitio, auch dannenhero entstehenden Zufällen eines und anderer Orts Landständen und Unterthanen, bishero Vorsehung geschehen ist, wie auch eines jeden Gewißensfreyheit. Sintemalen aber die Religionsstreitigkeiten, welche unter besagten Protestirenden im Schwaang gehen, bis dahero nicht verglichen, sondern auf fernere Vergleichung vorbehalten worden. Dannenhero sie in zwey

Theile treten. Derhalben ist de jure reformandi zwischen beyden dieser Vergleich geschehen, daß wann ein Fürst oder Landesherr, oder eines Stifts Patron, ins künftig zu des andern Theils Religion treten, oder ein Fürstenthum oder Landschaft, da des andern Theils Religionsexercitium gegenwärtig getrieben wird, entweder jure successionis, oder kraft gegenwärtiger Friedenshandlung, oder einem andern Titel, überkommen oder wieder erlangen würden, daß sie zwar selbsten ihrer Confeßion Hofprediger, außer der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil, bey sich oder in ihrer Residenz gehaben mögen. Aber hingegen nicht zugelaßen seye das öffentliche Religionsexercitium, Gesetze und der Orten übliche christliche Verordnungen zu ändern, oder die Kirchen und Hospitalia, oder dahin gehörige Reditus, Pensionen, oder Stipendia den vorigen zu entziehen, und den ihrigen Religionsverwandten zuzuwenden; oder unter dem Fürwand juris territorialis, episcopalis, patronatus, oder einem andern Prätext, denen Unterthanen einer andern Religion Diener aufzudringen, oder einige andere Verhinderung, oder Nachtheil, directe oder indirecte eines andern Religion zuzufügen. Und damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde: so soll zugelaßen seyn, in gegenwärtigem Aenderungsfall denen Gemein-

meinden zu präsentiren, oder die das Jus præsentandi nicht haben, nahmhaft zu machen, qualificirte Schul- und Kirchendiener von des Orts öffentlichem Consistorio und Ministerio, so sie mit den präsentirenden Gemeinden einerley Religion sind, oder in Ermangelung dieses, an dem Ort, an welchem die Gemeinden erwählen werden, zu examiniren, zu ordiniren, und hernach von dem Fürsten oder Landesherrn ohne Verweigerung zu bestätigen.

Art. XIII. §. 8.

Sexto, ne etiam durante administratione & regimine Episcopi Augustanæ Confessioni addicti circa censuram ecclesiasticorum catholicorum, itemque & administrationem Sacramentorum ritu Romanæ Ecclesiæ, ut & cætera, quæ sunt ordinis, ulla difficultas aut confusio suboriatur, horum omnium dispositio, quoties alternativa successio in talem Augustanæ Confessioni addictum devenerit, Domino Archiepiscopo Coloniensi, velut Metropolitano reservata, adversus vero Augustanæ Confessioni addictos plane sublata esto. Cætera superioritatis & regiminis jura in civilibus & criminalibus Augustanæ Confessionis Episcopo, juxta Capitulationis leges illibata permaneant. Quoties vero catholicus Episcopus in Episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in Augustanæ Confessionis sacra arroget sibi juris, aut obtineat.

Eben dieser §. nach der teutschen Uebersetzung.

Sechstens, damit auch bey währender Administration und Regierung eines Augspurgischen Confeßion zugethanen Bischofs, in der catholischen geistlichen Censur, wie auch im Gebrauch und Uebung der Sacramenten, nach der römischen Kirchen Gewohnheit, wie auch anderen dem Orden angehörigen Sachen nicht einige Ungelegenheit und Confußion einfiele, so solle über solches die Dispositio, so oft die Umwechslung auf einen Augspurgischen Confeßionsverwandten fallen wird, dem Herrn Erzbischof zu Cöln, als Metropolitano vorbehalten, gegen der Augspurgischen Confeßionszugethane aber gänzlich aufgehoben seyn. Die übrige hohe Obrigkeit und Regierung in civil- und peinlichen Sachen, sollen dem Herrn Bischof Augspurgischer Confeßion, vermöge der Capitulationsordnung, unversehrt verbleiben. So oft auch ein catholischer Bischof in dem Stifte Oßnabrück regieret, solle er sich gegen der Augspurgischen Confeßions Kirchengebräuche und Religion im geringsten nichts anmaßen oder annehmen.

Register der vornehmsten Sachen; nach den Seiten.

n. bedeutet eine Anmerkung unter dem Texte.

A.

Aberglaube ist nicht so schädlich als der Unglaube 55. und n. f.

Adiaphora siehe Mitteldinge.

Advocatia, ob es schädlich, wann ein Protestant solche über Catholiken hat. 178

von des Kaysers Advocatia. 178. n. u.

Aenderung, ob nicht die geringste in Kirchensachen dörfe gemacht werden, welche in dem Jahr 1624. noch nicht existirt. 123

Annexa Religionis. 204

Annus decretorius, ob alles ohne Ausnahme nach dem Besitz von diesem Jahre zu beurtheilen. 122

Appellationen in Religions- und Kirchensachen an den Kayser und Reichshofrath finden nicht statt. 153. sq.

B.

Bann, der Pabst thut alle Jahr am Grünen Donnerstage die Lutheraner samt ihren Anhängern und Vertheidigern in selbigen. 88. sq.

Bischöffe, ihre Rechte. 166. n.

ob ihre Rechte deswegen suspendirt, damit die Landesherren solche exerciren können. 193

C.

Cæsaropapia, Schädlichkeit derselben. 31. sq.

Calender, ist an sich nichts zur Religion gehöriges, wie fern er aber dazu gehöre. 79

Catholiken laßen ihre Religionsstreitigkeiten nicht bey dem Reichshofrath entscheiden. 154

warum sie einem catholischen Landesherrn die Jurisdictionem Ecclesiasticam über seine protestirende Unterthanen zueignen. 197

lehren, es gehöre zu dem Wesen ihrer Religion, heimlich oder öffentlich unter einem Bischof zu stehen. 210

durch dieselben werden Art. V. I. P. W. nicht nur die Bischöffe verstanden. 198. sq.

Catholische Landesherren haben die Landeshoheit mit den Bischöffen getheilet. 100

haben auch in Ansehung ihrer protestirenden Untertha-

terthanen eine gewiße Jurisdictionem Ecclesiasticam. 61
Catholische Landesherren sind nach dem Jure Canonico als Laici der geistlichen Gerichtbarkeit unfähig. 158
Ceremonien der Kirche dependiren nicht schlechterdings von dem Landesherrn. 56. 59
gehören zu einem öffentlichen Gottesdienst. 59
sollen nicht ohne Noth geändert werden. ibid.
wann der Landesherr solche zu ändern berechtigt. ibid.
Collegium von Räthen, ein einiges in einem Lande. 133
Collegialrechte. 106. 108
Colloquia und Disputationen ihr Nutzen. 50. n. b.
Consistoria, unterschiedene Benennungen derselben bey den Catholiken, Engelländern und Schweizern. 131. n. g.
Ursprung derselben nach Böhmers Urtheil. ibid.
deren Nothwendigkeit bestritten. ibid.
ob sie einen göttlichen Ursprung haben. 132
ihr Unterschied von denen Presbyteriis. ibid.
ihre Nothwendigkeit vertheidiget. 133
ob durch dieselbe die Religionsfreyheit der protestirenden Unterthanen unter einem catholischen Landesherrn sicher gestellet werde. 130

Consistoria, darinnen kommen Sachen vor, welche ehedeßen denen Presbyteriis zustunden. 136
wie fern sie von dem Landesherrn abhangen oder nicht. 137. sqq.
Consistorialräthe, ob nothwendig Theologi darunter seyn müßen. 134
wird vertheidiget. 135
in einigen Stücken votiren sie zwar nicht als Theologen, aber doch können sie ihres Amts unerachtet votiren als Räthe des Fürsten. ib.

E.

Erhalt uns, HErr, bey deinem Wort, und steur des Pabsts und Türken Mord 2c.
ob ein catholischer Landesherr seinen evangelischen Unterthanen verbieten könne diß Lied zu singen. 83
ob aber nicht die Unterthanen selbst solches unterlaßen sollen und können. ibid.
Evangelischer Fürst kan mit Zuziehung seiner Landesstände und Unterthanen neue Verordnungen in Kirchensachen machen, welche auch hernach unter einem catholischen Successore giltbar bleiben, wann sie schon im Jahr 1624. noch nicht in Uebung gewesen. 121. sq.

F.

Fanaticorum, ihrer und der Quaker Sätze werden

öfters von einigen Rechtsgelehrten zu Hülfe gezogen, nur um dem Ministerio Ecclesiastico wehe zu thun. 125
Feiertäge, ein catholischer Landesherr kan seine protestirende Unterthanen nicht zwingen, die eigene Feiertäge seiner Religion mit ihm zu halten. 78

G.

Gesandte, schwedische und andere, ob sie lehren, daß catholische Landesherren die völlige Jurisdictionem Ecclesiasticam über ihre protestirende Unterthanen haben. 144. sq.
Gesetz der Natur, ob man in dem Kirchenrechte darauf bauen dörfe. 124
Gewißensfreyheit bringet keine Unruhe. 20
ist durch den Westphälischen Frieden befördert worden. 19. sq.
irrige Erklärung davon. 23. n. g.
Gewißenszwang, welches keiner seye. 9. sq.
was Gewißenszwang seye. 15
warum er nicht erlaubet seye. 16. sq.
wie fern man das Gewißen zwingen könne, nemlich mittelbar. 17
Glaubensbekentniß der Catholiken verbindet sie, ihre Religion auszubreiten. 166
Glieder der Kirche, ein jedes hat seine Rechte, der

❁ o ❁

der Landesherr hat auch, als das vornehmste Glied der Kirche, gewiße Rechte in Kirchensachen. 39. sq.

Gottesdienst, der aus Zwang geschiehet, gefällt GOtt nicht. 17. sq.

in dem äußern, kan ein Regent nicht nach Willkühr handeln. 55

eines catholischen Landesherrn in einem protestirenden Lande, ob er ein Privatgottesdienst. 66. n. l. 147. n. k.

Gottesgelehrte sind so nöthig in einem Consistorio als Rechtsgelehrte. 136

wann sie in einigen Stücken schon nicht als Theologen votiren, so hindert doch ihr Amt nicht, daß sie nicht als Räthe des Fürsten votiren. 137

Güter siehe Kirchengüter.

H.

Hausväter, ihre Gewalt und Jurisdiction. 163. sq.

Heidnische Obrigkeit, ihre Jurisdiction in Religionssachen der Christen. 150

Herrschaft, ganz unumschränkte, ist sowol in Kirchen- als bürgerlichen Sachen mißlich. 33

Hofcapelle, siehe Schloßkirche.

J. In-

J.

Independenz oder Unabhängigkeit, übertriebene der Landesherren, was sie schade. 64. n. k.
Instrumentum Pac. Westph. hochzuschätzen. 110
an einer richtigen Ausgabe deßelben ist viel gelegen. 20. n. e.
Jurisdictio Ecclesiastica, oder geistliche Gerichtbarkeit, fließt nicht ganz aus der Landeshoheit. 24. sqq.
Schädlichkeit dieser Meinung. 30
Jurisdictio territorialis fließt sowol aus der Jurisdictione Ecclesiastica, als die Ecclesiastica aus der territoriali. 32
ein Theil derselben fließt aus der Landeshoheit. 41
Jurisdictio, wie fern sie denen Unterthanen zukomme oder nicht. 102
ob die Jurisdict. Eccles. von denen Protestanten einem Catholiken könne übertragen werden. 168. sq.
die äußere und innere geistliche Jurisdiction. 12. sq. 110. n. a.
eigentliche und uneigentliche geistliche Jurisdiction. 164
fließt nicht aus dem jure reformandi. 95
Jus Canonicum, die Protestanten verwerfen es nicht gar. 160
wie viel es bey ihnen gelte. ibid.

Jus

Jus Episcopale kan in gewißem Verstande auch einem Landesherrn zugeschrieben werden. 40
Jus in sacra & circa sacra. 188. sq.
Jura Majestatica & Collegialia in Kirchensachen, diese Eintheilung wird vertheidiget. 107
und der Leser hauptsächlich auf Herrn Canzler Pfaffens Schriften verwiesen. ibid.
Jus Ordinis, Dioecesanum, Jurisdictio, status et dignitas, was dieses vor Rechte bey einem Bischof seyen. 166. n. q.
Jus Patronatus, was es seye. 172. n. r.
was es vor Inconvenientien habe. 173
die Jurisdictio Ecclesiastica fließt nicht daraus. 174
Jus reformandi, was es seye. 93
wobey der Leser auf des Herrn Geheimden Raths von Zech Meditationes hauptsächlich verwiesen wird. ibid.
Jurisdict. Ecclesiastica fließt nicht aus dem Jure reformandi. 94. sq.

K.

Kayser, von deßen Advocatia. 178. not. u.
Kirche oder Gemeinde, die gegenwärtige kan zum Nachtheil der künftigen nichts verfügen. 75
wie fern sie im Staat. 36. sq.

Kirchen und Capellen, alte, ob ein catholischer Landesherr in einem protestirenden Lande solche zu seinem Gottesdienst gebrauchen könne. 72
Kirchendiener, ihre Rechte werden öfters mit sehr schwachen Gründen angefochten. 127
ob sie einen besondern Stand ausmachen. ib.
Kirchengüter, wem das dominium darüber zustehe, 72. sq.
was ein catholischer Landesherr bey seinen protestirenden Unterthanen darüber zu sagen habe. ibid.
Herrn Baron von Zech und Wolfens Gedanken davon. 73. sq.

L.

Landesherr, ob er verpflichtet seye, seine Unterthanen tugendhaft zu machen. 26. sq.
hat als Landesherr auch in Religionssachen zu gebieten. 38
hat als ein Glied der Kirche gewiße Rechte in Kirchensachen, noch mehrere hat er als das vornehmste Glied der Kirche. 39. sq.
wie fern er ein Episcopus könne genennet werden. 40
hat sich der Religion anzunehmen. 44
doch soll er die Unterthanen zu keiner bestimten Religion zwingen. 60. n. l.

Landesherr, catholischer, ob er statt der abgehenden protestirenden Unterthanen catholische in seinem Lande aufnehmen könne. 90. sq.
ein evangelischer kan mit Bewilligung seiner Unterthanen in Kirchensachen etwas ordnen, welches ein catholischer nicht ändern darf, wann es schon im Jahr 1624. nicht in Uebung gewesen. 121
ob ein Landesherr das habe, was denen Bischöffen abgenommen worden. 116
Landeshoheit ist nicht mit denen Unterthanen getheilet, wann schon diese die freye Religionsübung und andere Privilegien besitzen. 101
ist auch auch nicht mit den Unterthanen getheilet, wann schon der catholische Landesherr nicht die ganze Jurisdictionem Ecclesiast. hat. 100. sq.
unter dem Namen der Landeshoheit darf man in der Religion nicht vornehmen, was man will. 215
Landesstände müßen auch vor die Religion sorgen. 146. n. l.
Lehren, welche nicht in dem gemeinen Wesen zu dulten. 9
Lehramt, ob es ein besonderer Stand. 127
ist kein Gewißenszwang. 11
Lieder und Gesänge, ob ein catholischer Regent

seinen protestirenden Unterthanen einige verbieten könne, wird geleugnet. 80. sq.
ob der Gebrauch solcher Lieder eine Beleidigung der cathol. Religion und Stände seye. 86
ob aber die protestirenden Unterthanen hiebey nicht selbst nachgeben können und sollen. 88

M.

Majestätsrechte in Kirchensachen sind in Instr. Pac. W. gegründet. 108. sqq.
Männer, ihre Herrschaft über ihre Weiber. 104
Mißionsanstalten sind kein Gewißenszwang. 11. sq.
Mitteldinge, was der Landesherr vor Recht darüber habe. 57. sq.

N.

Nullitas, ob man ex capite nullitatis Religionssachen vor den Reichshofrath ziehen könne. 157

O.

Oßnabrück, ob die daselbst gemachte Verordnung in Ansehung der Jurisd. Eccles. als allgemein anzusehen, oder ob sie nur auf das Stift allein gehe. 182. sqq. u. not. x. y.
Osterfeier, was ein catholischer Landesherr bey seinen protestirenden Unterthanen dabey gebieten könne. 76. sq.

P.

Pabst, einer sagte: Ich bin kein Gottesgelehrter. 35
ob es eine Beleidigung der catholischen Stände seye, wann man den Pabst den Antichrist nennet, oder singet: steur des Pabsts und Türken Mord. 86. sq.
thut alle Jahr die Lutheraner samt ihren Beschützern in Bann. 89
ob ein cathol. Landesherr sich in Ansehung der Jurisdict. Ecclesiasticæ über seine protestirende Unterthanen mit dem Pabst vergleichen könne. 163
Pfarrer oder Specialsuperintendent, wann er ein Kriegsrathspräsident wäre, würde es nicht seltsamer seyn, als wann man einem Catholiken die völlige Jurisdict. Eccles. über Protestanten zuerkennet. 167
Philosophie, ob man sie bey gegenwärtiger Streitfrage gebrauchen könne. 216
so bald man über etwas disputiret, so philosophiret man. 217
Priester, wie alle Christen welche sind, so sind sie auch Könige. 129. sq.
Protestanten, ob sie zu ihrem Vorstand nichts haben als den Besitz vom Jahr 1624. ob alles anzusehen, als wäre es ihnen abgesprochen,

chen, was ihnen nicht ausdrücklich zugesprochen worden. 112

Protestanten, ob alle die Jurisdict. Eccles. aus der Landeshoheit herleiten. 124. sq.

R.

Rechte, jeder Stand hat die seinigen. 218. sq. n. g.

Rechtsgelehrte sind in Consistoriis nicht nöthiger als die Gottesgelehrten. 136. sq.

bedienen sich öfters der Quäker und Widertäufer Lehren nur, um dem Ministerio Eccles. wehe zu thun. 125

ihre Lehrsätze von der aus der Landeshoheit fließenden geistlichen Gerichtbarkeit bringen vielen Schaden. siehe die Vorrede u. 196

Regio, cujus est regio, illius est religio, in welchem Verstand dieses Sprichwort wahr, und in welchem es nicht wahr. 117. sq.

Reichsgerichte, von denen Appellationen dahin in Kirchensachen. 153. sq.

Religion, das wesentliche darinnen, und deßen Unterschied von den übrigen. 52. sq.

derselben Nutzen im gemeinen Wesen. 10. 46

es soll niemand zu einer bestimten Religion gezwungen werden. 34. sq.

ist keine Erfindung der Staatsverständigen. 47

Religion, ob außer denen dreyen im Röm. Reich recipirten Religionen noch andere in einem Lande können gedultet werden. 50
ob deswegen eine so gut als die andere, weil alle dreye im Römischen Reiche geduldet werden. 70. n. o.
ob etwas einer Religion gemäß seye oder nicht, müßen die Religionsverwandten selbst entscheiden. 211. u. n. e.
Reservatum Ecclesiæ, oder geistlicher Vorbehalt, was er seye, und warum die Catholiken so sehr darauf gedrungen. 176
dardurch verlieret ein Bischof mehr, wann er protestantisch wird, als ein evangelischer Landesherr, wann er catholisch wird. 177
Residentia, ob es in Instrumento Pac. Westph. Art. VII. §. 1. nur das Schloß oder die ganze Stadt bedeute. 66. n. l.
Richter, ein Catholik hat nicht gerne einen protestirenden, und ein Protestant nicht gerne einen catholischen, auch nur in bürgerlichen Sachen, vielweniger also in Religionssachen. 214

S.

Schloß- und Hofkirche, ob eine evangelisch gewe-

gewesene von einem catholischen Landesherrn zu seinem Gottesdienst könne gebrauchet werden. 68. und n. m.

Schriften, nicht alle sind zu dulten. 12

Schwedischer Gesandte, deßen Votum betreffend die geistliche Gerichtbarkeit catholischer Landesherren über ihre protestirende Unterthanen. 144. sqq.

Simultaneum, was es seye. 68. not. n.

externum und internum. 70

ob ein catholischer Landesherr solches unter seinen protestirenden Unterthanen einführen dörfe. 68

ist schädlich und dem Instrum. Pac. Westph. zuwider. 70

Sprichwort: Cujus est regio, illius est religio, wie fern es wahr oder nicht. 117

Staat, ob er in der Kirche, oder die Kirche im Staat. 36. sq.

Stimmen, die mehreren gelten nicht in Religionssachen. 155

U. V.

Uebertragung der Kirchenrechte, an wen sie geschehen könne. 168

Verstand kan indirecte und mittelbar gezwungen werden. 17

Unterthanen, ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten sind der Landeshoheit nicht allezeit entgegen. 101
sind in Ansehung der Religion selbst eigentlich keine Unterthanen. ibid.
haben gewiße Rechte. 103
das Instrum. P. W. giebt denen Unterthanen stattliche Freyheiten. 105
Vorbehaltene Rechte GOttes. 51
Votum eines einigen Gesandten, wie viel es zu sagen habe. 146

W.

Westphälischer Friede hat die Gewißensfreyheit vornemlich zur Absicht. 19
Lobsprüche deßelben. 110. not. e.

Ulm,
gedruckt bey Christian Ulrich Wagner.

Anzeige
der beträchtlichsten Druckfehler,
welche
wegen Entfernung des Verfaßers nicht haben verhindert werden können.

Pag. 12. lin. 5. statt: lehren, lies: belehren.
p. 15. lin. 6. muß: es weggelassen werden.
p. 17. lin. 14. statt: unmittelbar, lies: mittelbar.
p. 28. lin. 7. muß nach dem Wort: dißentirenden, noch: Unterthanen gelesen werden
p. 51. lin. 16. statt: Vertrag, lies: Vortrag.
p. 57. not. h. lin. 3. statt: 1551. lies: 1571.
p. 61. §. 20. lin. 8. statt: müßte, lies: müße.
p. 85. lin. 17. muß: es weggelaßen werden.
p. 91. lin. 1. statt: gutes Land, lies: ganzes Land.
p. 123. lin. 7. muß nach dem Wort: nicht, allein; und nach dem Wort: sondern, auch gelesen werden.
p. 126. lin. 13. statt: doch ich muß Zeugniße rc. lies: ich will nur ein einiges Zeugniß des Lutheri anführen.
p. 130. §. 56. lin. 2. statt: womit er, lies: womit man.
p. 136. lin. 20. nicht nur, wird weggelaßen.
p. 144. §. 65. lin. 2. statt: Unterthanen, lies: Landesherren.
p. 151. vor dem §. 73. soll stehen: Dritter Abschnit.
p. 154. not. m. lin. 1. statt: daß, lies: dann.
p. 158. lin. ult. statt: hierauf, lies: hieraus.
p. 166. lin. 14. statt: D. Seedorf, lies: P. Seedorf.
p. 171. §. 89. lin. 14. fehlet nach dem Wort: Landeshoheit, gegründet.
p. 185. lin. ult. statt: Beweis, lies: Einwurf.

* * * * * *
* * * *

C XII 6 C8

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tritschler, Georg U.

Unparteyische Abhandlung von dem Recht eines catholischen Landesherrn in Religions- und Kirchensachen

Ulm 1753

J.can.p. 8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544088-7
VD18 14748568-001